Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

Regierungs-Blatt

auf das Jahr 1824.

Achter Jahrgang.

Weimar.

Inhalt.	Seite des Regierungs-Blattes.	No. der Bekanntmachung.
A.		
Adjunkturen der Schulaufsicht — deren Besetzung:		
a) die 4te in der Ephorie Mellingen	23.	II.
b) die 2te in der Ephorie Vieselbach	110.	III.
Adjunktur-Verhältnisse der Diözes Buttstedt — deren Regulirung	128.	I.
Advokatorische Praxis: die Ertheilung derselben betr. . .	50.	IV. V.
	82.	IV.
	134.	II.
Allstedt — Erhebung von Verbrauchsteuern im dasigen Amte. Siehe Verbrauchsteuern.		
Anzeigenbeweiß in Kriminal-Sachen. Gesetz darüber vom 7. May 1819. Erläuterung des §. 35 desselben. Diess. Patent vom 13. August 1824	103. 104.	—
Ausgewiesene. Siehe Vagabunden.		
B.		
Beförderungen	2, 22, 25, 26,	—
	29, 41, 46, 79,	—
	80, 83, 105, 107,	—
	111, 115, 123,	—
	127, 132, 133.	—
Bergamt für das Neustädtische Bergrevier — dessen Errichtung . . .	129.	III.
Branntwein-Steuer — deren Entrichtung in den Aemtern Allstedt und Oldisleben. Nachtrag vom 20. April 1824 zu dem Regulative vom 24. Oktober 1823 (vergl. S. 182—198 des Regierungs-Blattes v. J. 1823)	43—45.	—
Breitenheerda. Die dasigen Gerichte sind dem Justiz-Amte Berka entnommen und dem Justiz-Amte Blankenhayn einbezirkt worden	20.	III.
Bürgerrecht in der Stadt Eisenach. Regulativ über die Erwerbung desselben v. 30. September 1824	115—121.	I.
C.		
Chirurgische Praxis: die Ertheilung derselben an einige Chirurgen betr.	27.	II.
	27.	III.
	114.	VI.
Civil-Verdienst-Medaillen — Großherzogliche — deren Verleihung	83, 107, 111,	—
	127, 131.	—

Inhalt.	Seite des Regierungs-Blattes.	No. der Bekanntmachung.
D.		
Dienstentlassungen	107, 111, 132.	—
Druckschriften deutscher Schriftsteller sollen der Bundesversammlung durch den Gesandten des Staates, dem der Schriftsteller oder Verleger angehört, überreicht werden und diesfallsige Zueignungen sollen nur nach vorher erlangter Bewilligung von Seiten jener Versammlung Statt finden	20.	II.
E.		
Exekution gegen Steuer-Restanten. Verordnung über deren Bewirkung von Seiten der Steuerbehörden v. 20. Januar 1824 .	17—20.	I.
F.		
Flachsrösten in Flüssen und Bächen. Diess. Verboth v. 27. July 1824	105, 106.	II.
Frohnfreyheit der Steuer- und der Impost-Einnehmer von den Wacht- und Frohndiensten. Patent v. 26. März 1824 zu Erläuterung des Publikandums v. 12. Januar 1819 (vergl. S. 7 No II d. Reg. Blattes v. J. 1819)	39—41.	—
G.		
Gasthöfe. Siehe Gemeinde-Backhäuser.		
Geburtshülfliche Praxis. Siehe medizinische Praxis.		
Geldstrafen — der von dem protestantischen Pfarrer und Lehrer bisher bezogene Antheil an den wegen außerehelichen und anticipirten Beyschlafes erkannten Geldstrafen soll künftighin bey Katholiken jenen nicht mehr, bey gemischten Religionsverwandten, welche jenes Vergehen begiengen, dem protestantischen und katholischen Geistlichen jedem zur Hälfte zu Theil werden	46.	—
Gemeinde-Backhäuser, Gasthöfe und Schenken sollen künftighin mindestens auf die Zeit von drey Jahren verpachtet werden	82.	III.
Gerichtskosten der Untersassen der Stadträthe und Patrimonial-Gerichte: sie sind von denselben durch diese auf geschehene Requisition der Justiz-Aemter und herrschaftlichen Stadtgerichte kostenfrey beyzutreiben	133.	I.

Inhalt.	Seite des Regierungs-Blattes.	No. der Bekanntmachung.
J.		
Jurisdiktions-Verhältnisse der Patrimonial-Gerichte im Neustädtischen Kreise — gemischte sowohl hinsichtlich der Civil- als der Kriminal-Gerichtsbarkeit — deren Vereinfachung . . .	47—49.	I.
K.		
Kanzley-Sporteln und Gebühren des hiesigen Ober-Konsistoriums. Es soll bey demselben dieselbe einfache und Weiterung ersparende Einrichtung wie bey'm Eisenachischen Ober-Konsistorium künftig Statt finden	126.	IV.
Kirchenbücher: in dieselben sollen die Geburten und Sterbefälle rc. sowohl katholischer in protestantischen als protestantischer in katholischen Gemeinden wohnenden Glaubensgenossen eingetragen werden	109.	II.
Kirchenvorsteher sollen förmlich verpflichtet und vereydet werden	113.	IV.
Kirms — geheimer Hofrath und Ritter — Nachricht von dessen Dienst-Jubiläum	21.	—
Konfirmation der Kinder. Nähere Bestimmungen über deren Fähigkeit, Alter, sowie über den Tag des kirchlichen Aktes und sonst. Bekanntmachung des Eisenachischen Ober-Konsistoriums. (Vergl. Reg. Bl. v. J. 1823 S. 167 No. III.)	80—82.	II.
L.		
Legalisation von Tauf- und Todtenscheinen, Integritäts-, Lebens- und anderen Zeugnissen inländischer Behörden durch die Großherzoglichen Gesandtschaften im Auslande. Diesf. Vorschrift . .	133.	—
Liquidiren in Untersuchungssachen. (Vergl. S. 74 No. I. d. Reg. Bl. v. J. 1819, S. 162 No. IV., S. 269 No. I., S. 270 No. II. d. Reg. Bl. v. J. 1823). Diesfallsige Konventionen:		
a) mit dem Herzogthume Sachsen Gotha-Altenburg .	24.	V.
b) mit dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt	24.	V.
c) mit dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen	24.	V.
d) mit dem Fürstenthume Reuß-Greiz	37.	II.
e) mit dem Fürstenthume Reuß-Schleiz	37.	III.
f) mit dem Königreiche Sachsen	105.	I.

Inhalt.	Seite des Regierungs-Blattes.	No. der Bekanntmachung.
Lottospiel. Erneuerung der Verbothe gegen das Einsetzen in dasselbe und gegen das Einsammeln für solches, (vergl. Reg. Bl. v. J. 1819 S. 121 No. V. und Reg. Bl. v. J. 1823 S. 161 No. II.) ingl. die Bestrafung mehrerer dergl. Kollekteurs in dem Neustädtischen Kreise	41.	I.
M.		
Medizinische und geburtshülfliche Praxis: die Ertheilung derselben betr.	27. 34.	II. II.
Medizinisch-gerichtliche Fälle: in der Regel sollen bey denselben von den Justiz-Unterbehörden die Physiker und gerichtlichen Wundärzte des Amts- und Gerichtsbezirkes zugezogen worden. Verordnung	112.	II.
Meilenentfernung zwischen Jena und Klosterlausnitz hinsichtlich der Extra-Posten, Kouriere und Estaffetten. Deren Bestimmung von 2,1/2 auf 3 Meilen	27.	IV.
O.		
Olbisleben. Erhebung von Verbrauchsteuern im dasigen Amte. Siehe Verbrauchsteuern.		
Orden des Großherzoglichen Hauses der Wachsamkeit oder vom weißen Falken — dessen Verleihung an verschiedene Personen .	9, 21, 104, 115, 127, 131.	— —
Orden — fremde — Erlaubniß zum Tragen derselben an einige Großherzogliche Staatsdiener	22, 123.	—
P.		
Patrimonialgerichts-Direktoren — Verpflichtung und Einweisung neu ernannter für die nachverzeichneten Gerichte:		
a) für zwey Gerichte zu Allstedt	85.	III.
b) für das Gericht zu Isseroda	28.	VI.
c) für drey Gerichte zu Mittelhausen . . .	85.	III.
d) für das Gericht zu Molbitz	50.	III.
e) für das Gericht zu Niederröblingen . .	85.	III.

Inhalt.	Seite des Regierungs-Blattes.	No. der Bekanntmachung
f) für das Klosterschulen-Gericht zu Nirmsdorf . .	112.	I.
g) für das Gericht zu Stedtfeld mit Deubachshof ꝛc. .	50.	II.
h) für die Unterhofsgerichte zu Wallichen . . .	102.	II.
i) für zwey Gerichte zu Wolferstedt	85.	III.
Preßgesetz — provisorisches von Seiten des deutschen Bundestages (vergl. Reg. Bl. v. J. 1819 S. 110, 111. S. 115—117); dessen Fortdauer betr.	125.	III.
Prüfungs-Kommission — die Niedersetzung einer solchen, für die zur Akademie Abgehenden im Bereiche des Ober-Konsistoriums zu Weimar	129.	II.
R.		
Rechnungen über unter gerichtliche Aufsicht der Unterbehörden gestellte Vermögensmassen: die Untergerichte sollen diese nur durch sachkundige und bewährte Rechnungsverständige prüfen und moniren und bey deren Mangel solches bey der hiesigen Regierungs-Kanzley-Rechnungs-Revision bewirken und erforderlichen Falles daselbst revidiren lassen	134.	III.
Rechtspflege — Abkommen zu Beförderung derselben zwischen dem Großherzogthume und der Krone Preußen vom 8. und 25. Juny 1824	87—98.	—
Rector magnificentissimus der Gesammt-Universität Jena; Nachricht von dem Jubiläum Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, als solcher	1, 2.	—
Ruhestand. Versetzung in denselben mit Pension . . .	25, 29, 79, 108.	—
S.		
Schellhorn, Rath, Kammer-Kanzley-Sekretar ꝛc. Nachricht von dessen Dienst-Jubiläum	131.	—
Schenken. Siehe Gemeinde-Backhäuser.		
Schulkinder, so sich Schulstrafen zugezogen haben; deren Aeltern dürfen deshalb nicht selbst die Lehrer zur Rede stellen ꝛc., sondern haben sich mit ihren vermeinten Beschwerden an den Pfarrer des Ortes oder an die nächste geistliche Inspektions-Behörde zu wenden.	28.	V.
Schulkinder gehören so lange der Schule an, bis sie zur Konfirmation wirklich zugelassen werden und dürfen unter keinem Vorwande aus der Schule zurückbehalten werden	42.	II.

Inhalt.	Seite des Regierungs-Blattes.	No. der Bekanntmachung.
Schul-Stipendium — das von dem Herzog Johann Ernst zu Eisenach gestiftete — die hinsichtlich dessen Vertheilung getroffene, der Stiftung gemäße Abänderung betr.	113, 114.	V.
Schulstuben. — Erläuterung wegen der bedingten Verpflichtung der Gemeinden zu Verheitzung derselben	16.	II.
Schulvorstand. Regulativ für den nach §. 20 des Gesetzes vom 15. May 1821 über Schul-Ferien, Schulversäumnisse und deren Ahndung (Reg. Bl. v. J. 1821 S. 605—612) in den Gemeinden zur Beförderung des regelmäßigen Schulbesuches aller Orten zu bildenden Schulvorstandes. Diess. Bekanntmachung des Eisenach. Ober-Konsistoriums	99—102.	I.
Secir-Uebungen — bey künftigen Gesuchen um Zulassung zur ärztlichen und wundärztlichen Prüfung müssen auch Zeugnisse über gemachte Fortschritte in den Secir-Uebungen mit vorgelegt werden	22.	I.
Selbstmorde. Siehe Todtenregister.		
Selbst-Präpariren und Seciren wird den auf eine Anstellung im Großherzogthume machenden Studierenden der Medizin. und Chirurgie zur Pflicht gemacht	22.	I.
Sportelbezug: künftig soll bey allen Personal-Veränderungen in mit Accidenzien-Bezug verbundenen Stellen der damit Neubekleidete sofort in den vollen Sportelbezug treten und weder er, noch seine Erben über das Sterbe- und Gnaden-Quartal hinaus einen Anspruch auf außenstehende, von ihm verdiente Sporteln haben, mit Ausnahme der in eine bessere Stelle nicht fortgerückten Staatsdiener der alt-Weimarischen Lande	84.	II.
Sportel-Reste bey den unmittelbar Großherzogl. Justiz-Unterbehörden. Befehl wegen deren Beybringung und gegen deren Aufschwellung	23.	III.
Sportel-Reste, welche von den Großherzogl. Justiz-Ober- und Unterbehörden der Großherzogl. Kammer als Gewährschaft zugerechnet werden. Ueber deren Erlaß oder Kabuzirung soll der Kammer die alleinige Kognition zustehen, daher jedes diesfallsige Gesuch und resp. Bericht an dieselbe zu richten ist	38.	IV.
Steuer-Einnehmer — deren Frohnfreyheit. S. Frohnfreyheit.		
Steuer-Restanten. Siehe Exekution.		
Steuer-Termine. Bestimmung über deren Erhebung in jedem der drey Jahre 1824, 1825 und 1826, nach Maßgabe des Steuer-Patentes v. 25. Dezember 1823 (Reg. Bl. v. J. 1823 S. 291—294) und zwar:	3—8.	—

Inhalt.	Seite des Regierungs-Blattes.	No. der Bekanntmachung.
I. in dem Weimarischen, Jenaischen und Eisenachischen Kreise alter Lande	3.	—
II. in dem Neustädtischen Kreise		
III. im Amte Tautenburg und den übrigen sonst Königl. Sächs. Thüringischen Ortschaften	4.	—
IV. in den sonst Erfurtischen Landestheilen . . .		
V. in der Grafschaft Blankenhayn und der niedern Herrschaft Krannichfeld	5.	—
VI. in Dienstedt, Tännich und Breitenheerda . . .		
VII. in den sonst Fuldaischen Landestheilen . . .		
VIII. in den vormahls Hessischen Gebiethstheilen . . .	6.	—
IX. in den sonst reichsritterschaftlichen Parzellen . .	7.	—
Studierende auf der Gesammt-Akademie Jena. Neue Gesetze für dieselben. Weimar vom 6ten und Gotha vom 9ten April 1824	51 — 78.	—
Studierende, so von fremden auf Königl. Preußische Universitäten kommen, werden dort nicht anders immatrikulirt, als wenn sie mit der Legitimation versehen sind, daß sie bisher an unerlaubten Verbindungen und Umtrieben überall keinen Antheil gehabt haben .	110.	V.
Sühneversuche in Eheirrungssachen, gehalten vor dem hiesigen Ober-Konsistorium. In den betreffenden Terminen werden Anwalte und Geschlechtsvormünder nicht zugelassen	122.	IV.
T.		
Tännich. Die dasigen Gerichte sind dem Justiz-Amte Berka entnommen und dem Justiz-Amte Blankenhayn einbezirkt worden	20.	III.
Taufen unehelicher Kinder — die diesfallsigen Gebühren der Geistlichen betr.	86.	V.
Taxatoren: Vorschrift wegen der denselben zu berechnenden Gebühren	108, 109.	I.
Todten-Register. Haltung derselben durch die Unterobrigkeiten. Erneuerung der Cirkular-Verordnung v. 29. Februar 1780 mit dem Beyfügen, in den darin genannten Fällen, insbesondere bey vorgefallenen Selbstmorden, die Anzeige dem Ephorus der Diözes zu machen	24.	IV.
Tranksteuerfreyheit der Geistlichen. Siehe Impost- und Tranksteuerfreyheit.		
Trauungen der zu verschiedenen Konfessionen sich bekennenden Brautleute. Bey diesen sind zwey von den Brautleuten zu wählende und in das Kirchenbuch einzutragende Zeugen beyzuziehen .	121.	II.

Inhalt.	Seite des Regierungs-Blattes.	No. der Bekanntmachung.
Schul-Stipendium — das von dem Herzog Johann Ernst zu Eisenach gestiftete — die hinsichtlich dessen Vertheilung getroffene, der Stiftung gemäße Abänderung betr.	113, 114.	V.
Schulstuben. — Erläuterung wegen der bedingten Verpflichtung der Gemeinden zu Verheitzung derselben	16.	II.
Schulvorstand. Regulativ für den nach §. 20 des Gesetzes vom 15. May 1821 über Schul-Ferien, Schulversäumnisse und deren Ahndung (Reg. Bl. v. J. 1821 S. 605—612) in den Gemeinden zur Beförderung des regelmäßigen Schulbesuches aller Orten zu bildenden Schulvorstandes. Diess. Bekanntmachung des Eisenach. Ober-Konsistoriums	99—102.	I.
Secir-Uebungen — bey künftigen Gesuchen um Zulassung zur ärztlichen und wundärztlichen Prüfung müssen auch Zeugnisse über gemachte Fortschritte in den Secir-Uebungen mit vorgelegt werden	22.	I.
Selbstmorde. Siehe Todtenregister.		
Selbst-Präpariren und Seciren wird den auf eine Anstellung im Großherzogthume machenden Studierenden der Medizin und Chirurgie zur Pflicht gemacht	22.	I.
Sportelbezug: künftig soll bey allen Personal-Veränderungen in mit Accidenzien-Bezug verbundenen Stellen der damit Neubekleidete sofort in den vollen Sportelbezug treten und weder er, noch seine Erben über das Sterbe- und Gnaden-Quartal hinaus einen Anspruch auf außenstehende, von ihm verdiente Sporteln haben, mit Ausnahme der in eine bessere Stelle nicht fortgerückten Staatsdiener der alt-Weimarischen Lande	84.	II.
Sportel-Reste bey den unmittelbar Großherzogl. Justiz-Unterbehörden. Befehl wegen deren Beybringung und gegen deren Aufschwellung	23.	III.
Sportel-Reste, welche von den Großherzogl. Justiz-Ober- und Unterbehörden der Großherzogl. Kammer als Gewährschaft zugerechnet werden. Ueber deren Erlaß oder Kabuzirung soll der Kammer die alleinige Kognition zustehen, daher jedes diesfallsige Gesuch und resp. Bericht an dieselbe zu richten ist	38.	IV.
Steuer-Einnehmer — deren Frohnfreyheit. S. Frohnfreyheit.		
Steuer-Restanten. Siehe Exekution.		
Steuer-Termine. Bestimmung über deren Erhebung in jedem der drey Jahre 1824, 1825 und 1826, nach Maßgabe des Steuer-Patentes v. 25. Dezember 1823 (Reg. Bl. v. J. 1823 S. 291—294) und zwar:	3—8.	—

Inhalt.	Seite des Regierungs-Blattes.	No. der Bekanntmachung.
I. in dem Weimarischen, Jenaischen und Eisenachischen Kreise alter Lande	3.	—
II. in dem Neustädtischen Kreise		
III. im Amte Tautenburg und den übrigen sonst Königl. Sächs. Thüringischen Ortschaften	4.	—
IV. in den sonst Erfurtischen Landestheilen . . .		
V. in der Grafschaft Blankenhayn und der niedern Herrschaft Krannichfeld	5.	—
VI. in Dienstedt, Tännich und Breitenheerda . . .		
VII. in den sonst Fuldaischen Landestheilen . . .		
VIII. in den vormahls Hessischen Gebiethstheilen . . .	6.	—
IX. in den sonst reichsritterschaftlichen Parzellen . .	7.	—
Studierende auf der Gesammt-Akademie Jena. Neue Gesetze für dieselben. Weimar vom 6ten und Gotha vom 9ten April 1824	51 — 78.	—
Studierende, so von fremden auf Königl. Preußische Universitäten kommen, werden dort nicht anders immatrikulirt, als wenn sie mit der Legitimation versehen sind, daß sie bisher an unerlaubten Verbindungen und Umtrieben überall keinen Antheil gehabt haben .	110.	V.
Sühneversuche in Eheirrungssachen, gehalten vor dem hiesigen Ober-Konsistorium. In den betreffenden Terminen werden Anwalte und Geschlechtsvormünder nicht zugelassen	122.	IV.
T.		
Tännich. Die dasigen Gerichte sind dem Justiz-Amte Berka entnommen und dem Justiz-Amte Blankenhayn einbezirkt worden	20.	III.
Taufen unehelicher Kinder — die diesfälligen Gebühren der Geistlichen betr.	86.	V.
Taxatoren: Vorschrift wegen der denselben zu berechnenden Gebühren	108, 109.	I.
Todten-Register. Haltung derselben durch die Unterobrigkeiten. Erneuerung der Cirkular-Verordnung v. 29. Februar 1780 mit dem Beyfügen, in den darin genannten Fällen, insbesondere bey vorgefallenen Selbstmorden, die Anzeige dem Ephorus der Diözes zu machen	24.	IV.
Trankfteuerfreyheit der Geistlichen. Siehe Impost- und Trankfteuerfreyheit.		
Trauungen der zu verschiedenen Konfessionen sich bekennenden Brautleute. Bey diesen sind zwey von den Brautleuten zu wählende und in das Kirchenbuch einzutragende Zeugen beyzuziehen .	121.	II.

Inhalt.	Seite des Regierungs-Blattes.	No. der Bekanntmachung.
U.		
Untersuchungskosten — rückständige — der Kriminalgerichte zu Weimar und zu Weida. Beybringung derselben von Seiten der Civil-Gerichte bey sich darbietender Gelegenheit und auf geschehene Requisition. Diesf. Verordnung	127.	—
Urtheile, so in Kriminal-Fällen gesprochen werden; von diesen müssen die Kriminal- und Untersuchungs-Gerichte den Ortsbehörden und diese dann dem Geistlichen, aus dessen Parochie der Angeschuldigte ist, eine kurze Notiz mittheilen	84.	I.
V.		
Vagabunden und Ausgewiesene. Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme derselben mit dem Churfürstenthume Hessen (vergl. Repertorium über das Regier. Bl. v. J. 1823 unter dem Worte: Vagabunden)	29 — 34.	I.
Vagabunden und Ausgewiesene. Berichtigung zweyer Punkte in den diesfalls mit mehreren Staaten geschlossenen Konventionen, nähmlich a) in Ansehung der Gestattung eines mehrjährigen Aufenthaltes an Nicht-Staatsangehörige und b) in Ansehung der Aufnahme von Ausländern zu Schutzbürgern.	125.	II.
Verbrauchsteuern, welche an der äußern Grenze des Königlich Preußischen Gebiethes von dem Verkehr der darin eingeschlossenen Aemter Allstedt und Oldisleben erhoben werden. Diesf. Vertrag mit dem Königreiche Preußen v. 27. Juny 1823 (vergl. Patent v. 24. Oktober 1823 S. 179 — 182 d. Reg. Bl. v. J. 1823.) .	9 — 16.	I.
Verbrechensgefährten sind so zu transportiren und zu verwahren, daß sie Abrede unter sich nicht nehmen können . .	110.	IV.
W.		
Waisen-Institut für die Protestanten und Katholiken der Provinz Eisenach. Diesf. Verordnung v. 31. August 1824 . .	123, 124.	I.

Inhalt.	Seite des Regierungs-Blattes.	No. der Bekanntmachung.
Waisenkinder: die über die Konfirmation und die Lebensart derselben von den Geistlichen zu erstattenden Jahresberichte betreffend. Bekanntmachung des Eisenachischen Ober-Konsistoriums . .	80.	I.
Z.		
Zumpe — Justiz-Rath und Justiz-Amtmann zu Weida — Nachricht von dessen Dienst-Jubiläum	83.	—

Gefertiget in Gemäßheit des höchsten Patentes vom 18ten März 1817.

Weimar den 31sten Dezember 1824.

Die Redaktion des Großherzoglichen Regierungs-Blattes.

Ernst Müller.

Inhalt.	Seite des Regierungs-Blattes.	No. der Bekanntmachung.
U.		
Untersuchungskosten — rückständige — der Kriminalgerichte zu Weimar und zu Weida. Beybringung derselben von Seiten der Civil-Gerichte bey sich darbietender Gelegenheit und auf geschehene Requisition. Diess. Verordnung	127.	—
Urtheile, so in Kriminal-Fällen gesprochen werden; von diesen müssen die Kriminal- und Untersuchungs-Gerichte den Ortsbehörden und diese dann dem Geistlichen, aus dessen Parochie der Angeschuldigte ist, eine kurze Notiz mittheilen	84.	I.
V.		
Vagabunden und Ausgewiesene. Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme derselben mit dem Churfürstenthume Hessen (vergl. Repertorium über das Regier. Bl. v. J. 1823 unter dem Worte: Vagabunden)	29—34.	I.
Vagabunden und Ausgewiesene. Berichtigung zweyer Punkte in den diesfalls mit mehreren Staaten geschlossenen Konventionen, nähmlich		
a) in Ansehung der Gestattung eines mehrjährigen Aufenthaltes an Nicht-Staatsangehörige und	125.	II.
b) in Ansehung der Aufnahme von Ausländern zu Schutzbürgern.		
Verbrauchsteuern, welche an der äußern Grenze des Königlich Preußischen Gebiethes von dem Verkehr der darin eingeschlossenen Aemter Allstedt und Oldisleben erhoben werden. Diess. Vertrag mit dem Königreiche Preußen v. 27. Juny 1823 (vergl. Patent v. 24. Oktober 1823 S. 179—182 d. Reg. Bl. v. J. 1823.) .	9—16.	I.
Verbrechensgefährten sind so zu transportiren und zu verwahren, daß sie Abrede unter sich nicht nehmen können . .	110.	IV.
W.		
Waisen-Institut für die Protestanten und Katholiken der Provinz Eisenach. Diess. Verordnung v. 31. August 1824 . .	123, 124.	I.

Inhalt.	Seite des Regierungs-Blattes.	No. der Bekanntmachung.
Waisenkinder: die über die Konfirmation und die Lebensart derselben von den Geistlichen zu erstattenden Jahresberichte betreffend. Bekanntmachung des Eisenachischen Ober-Konsistoriums . .	80.	I.
3.		
Zumpe — Justiz-Rath und Justiz-Amtmann zu Weida — Nachricht von dessen Dienst-Jubiläum	83.	—

Gefertiget in Gemäßheit des höchsten Patentes vom 18ten März 1817.

Weimar den 31sten Dezember 1824.

Die Redaktion des Großherzoglichen Regierungs-Blattes.

Ernst Müller.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

Regierungs-Blatt.

Nummer 1. Den 27. Januar 1824.

Nachricht

von dem Jubiläum Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, als Rectoris Magnificentissimi der Gesammt-Universität Jena.

Am Sonntage, dem 18ten dieses Monathes, kehrte der Tag wieder, wo vor 50 Jahren Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, das Rektorat der Gesammt-Universität Jena zu übernehmen geruhet haben.

Die Universität hatte durch den Großherzoglichen Regierungs-Bevollmächtigten bey derselben die höchste Erlaubniß erhalten, das seltene Jubel-Fest feyerlichst begehen zu dürfen. Eine Deputation des akademischen Senats — gebildet von dem dermahligen Prorektor, Konsistorialrathe D. Danz und den Dekanen der 4 Fakultäten, dem Kirchenrathe D. Baumgarten-Crusius (Stellvertreter des geheimen Konsistorial-Rathes D. Gabler) von der theologischen, dem Hofrathe D. Ortloff von der juristischen, dem geheimen Hofrathe D. Stark, von der medizinischen und dem Professor D. Hand von der philosophischen Fakultät — überbrachte Nahmens der Akademie ihre treu-devoten Glückwünsche und, wie es vor 50 Jahren geschehen war, die Insignien des Rektorates in einer besonders dazu vor versammletem Hofe gnädigst gestatteten Audienz. Se. Königliche Hoheit nahmen diese huldvollst an und unterzeichneten bey dieser Gelegenheit, ehe Höchstdieselben die Insignien an den Prorektor zurück gaben, als Rektor der Universität, höchsteigenhändig zwey Diplome, wodurch Se. Hoheit, der Herzog Carl Alexander August Johann (Sohn Sr. Königlichen Hoheit, des Erb-Großherzogs) und Se. Durchlaucht, der Prinz Wilhelm Carl (ältester Sohn Sr. Hoheit, des Herzogs Carl Bernhard) unter die Zahl der akademischen Bürger aufgenommen wurden.

Auch aus der Mitte der Studierenden erschienen zwey Abgeordnete, welche Sr. König-

lichen Hoheit mit Ueberreichung zweyer Gedichte, von denen das eine in lateinischer, das andere in deutscher Sprache gefaßt war, sich nahen durften.

Mittags war große Tafel bey Hofe, zu welcher auch die Mitglieder der akademischen Deputation geladen waren.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, verlebten diesen Tag in dem höchsterwünschtesten Wohlseyn, erfreut noch durch die Anwesenheit Sr. Durchlaucht, des regierenden Herzogs von Sachsen-Meiningen.

Zu der akademischen Feyerlichkeit, welche auf den 19ten d. M. angeordnet war, hatte der geheime Hofrath D. Eichstädt, als Professor der Beredsamkeit und Programmatar der Universität, in einem eigenen Programme eingeladen. Sie bestand in einem öffentlichen Rede-Akt in dem großen akademischen Auditorium, bey welcher zuerst der geheime Hofrath D. Eichstädt und dann der geheime Assistenz-Rath von Hoff, als Herzoglich Sachsen Gothaischer Immediat-Kommissar für die Angelegenheiten der Universität, sprachen.

Es folgte, auf höchsten Befehl, eine Mittagstafel im Großherzoglichen Schlosse zu Jena, an welcher unter Vorsitz des Regierungs-Bevollmächtigten sämmtliche Professoren der Akademie Jena Theil nahmen.

Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben bey Gelegenheit der Feyer Höchst-Ihro Jubiläums, als Rektor der Universität Jena, dem Herrn Konsistorial-Rathe und ordentlichen öffentlichen Lehrer der Theologie auf letzterer, D. Johann Traugott Leberecht Danz, als dermaligen Prorektor genannter Hochschule, den Charakter als Geheimer Konsistorial-Rath mittelst höchsten Dekretes vom 18ten d. M. zu ertheilen gnädigst geruhet.

Demnächst haben Allerhöchstdieselben den Bürgermeister, Stadtschreiber und Amts-Advokat, D. August Friedrich Anton Zeutsch zu Allstedt, zum Justiz-Amtmann zu Berka a. d. J. ernannt, den Pfarr-Vikar, Heinrich Joseph Stumpf zu Buttlar, zum wirklichen Pfarrer daselbst bestätiget, ferner dem Amts-Registrator, Johann Christian David Ambrosius zu Jena, das Prädikat als zweyter Amts-Aktuar verliehen und den Gehülfen bey der hiesigen Hof-Konditorey, Carl Lange, zum Bei-Konditor, sowie endlich den Stabs-Fourier, Friedrich Krause, zum Zuchthaus-Inspektor allhier in Gnaden ernannt, worüber das höchste Dekret, die hohen Ministerial-Dekrete und resp. Reskript vom 12 und 26sten Dezember v. J., 9. 13. und 23sten d. M. ausgefertiget worden sind.

Bekanntmachung.

Um den Betrag von acht Terminen alt Weimarischer Grundsteuer, als alte Landsteuer (alte Grundsteuer), und den Betrag von fünf Terminen alt Weimarischer Grundsteuer, als Einkommensteuer aus Grund und Boden zur allgemeinen direkten Steuer, zusammen dreyzehen Termine alt-Weimarischer Grundsteuer, welche nach Verordnung des höchsten Steuer-Patentes vom 25sten Dezember 1823 in jedem der drey Jahre 1824, 1825 und 1826 entrichtet werden müssen, aufzubringen, sind in den nachverzeichneten Kreisen und Landestheilen des Großherzogthums, im Sinne der Bestimmungen §. 13 Nummer 2 lit. a. et b. und §. 21 des Grundgesetzes über die Steuerverfassung vom 29sten April 1821 und Bezugsweise, nach Maßgabe des auf dem Grunde der Statt gefundenen Probe-Bonitirungen aufgestellten Steuer-Provisoriums zu entrichten und zwar:

I. In dem Weimarischen, Jenaischen und Eisenachischen Kreise alter Lande:

dreyzehen der bisherigen Steuer-Termine,

dergestalt, daß davon verfallen sind, jedes Mahl am ersten Tage der nachbenannten Monathe:

Januar,	2	Termine,
Februar,	$1\frac{1}{2}$	=
April,	$1\frac{1}{2}$	=
May,	$1\frac{1}{2}$	=
July,	$1\frac{1}{2}$	=
August,	$1\frac{1}{2}$	=
Oktober,	$1\frac{1}{2}$	=
November,	2	=

II. In dem Neustädtischen Kreise:

fünf und funfzig Pfennige von jedem gangbaren Schocke

und

sechs und zwanzig Quatember,

wovon verfallen, jedes Mahl am ersten Tage der nachgesetzten Monathe:

Januar,	7	Pfennige und	4	Quatember,
Februar,	7	= =	3	=

April,	7 Pfennige	und	3	Quatember,
May,	7 =	=	3	=
July,	6	=	3	=
August,	7	=	3	=
Oktober,	7	=	3	=
November,	7		4	

III. Im Amte Tautenburg und den übrigen, sonst Königlich Sächs. Thüringischen Ortschaften:

acht und funfzig Pfennige von jedem gangbarem Schocke
und
acht und zwanzig Quatember,

in der Maße, daß verfallen sind, jedes Mahl am ersten Tage der nachgesetzten Monathe:

Januar,	8 Pfennige	und	4	Quatember,
Februar,	7 =	=	4	=
April,	7 =	=	3	=
May,	7 =	=	3	=
July,	7 =	=	3	=
August,	7	=	3	=
Oktober,	7		4	
November,	8		4	

IV. In den sonst Erfurtischen Landestheilen:

sechs der zeitherigen Geschoß-Termine,

dergestalt, daß mit dem ersten Tage der Monathe:

Januar,
Februar,
April,
August,
Oktober,
November,

jedes Mahl Ein Geschoß-Termin anfällig wird.

V. In der Grafschaft Blankenhayn und der niederen Herrschaft Krannichfeld:

zehen Termine der zeither dort üblich gewesenen Landsteuer,

wovon verfallen, jedes Mahl am ersten Tage der nachstehenden Monathe:

Januar,	2	Termine,
Februar,	1	=
April,	1	=
May,	1	=
July,	1	=
August,	1	=
Oktober,	1	=
November,	2	=

VI. In Dienstedt, Tännich und Breitenherda:

sechs und sechzig der bisher daselbst gewöhnlichen Steuer-Termine,

dergestalt, daß verfallen mit dem ersten Tage der Monathe:

Januar,	9	Termine,
Februar,	8	=
April,	8	=
May,	8	=
July,	8	=
August,	8	=
Oktober,	8	=
November,	9	=

VII. In den sonst Fuldaischen Landestheilen:

ein und funfzig und ein halbes der bisher dort bestandenen, so genannten Steuersimplen,

von welchen am ersten Tage der nachgesetzten Monathe jedes Mahl verfallen:

Januar,	7	Simplen,
Februar,	7	=
April,	6	=

May,	6	=
July,	6	=
August,	6	=
Oktober,	6½	=
November,	7	=

VIII. In den vormahls Hessischen Gebiethstheilen:

sechszehen und ein Viertheil der bisherigen Monaths-Steuern, einschließlich der (resp. nach dem Betrage derselben beyzufügenden) Fourage-Steuer nach dem Fuße der ständigen Kontribution, jedoch mit Weglassung der Vieh- und Gewerbe-Steuer dabey,

dergestalt, daß davon verfallen sind, jedes Mahl am ersten Tage der Monathe:

Januar,	2	Monaths-Steuern,
Februar,	2	= =
April,	2	= =
May,	2	= =
July,	2	= =
August,	2	= =
Oktober,	2	= =
November,	2¼	= =

Anlangend die in diesen Gebiethstheilen befindlichen Exemtensteuerbaren Objekte: so sind von denselben aufzubringen:

dreyzehen Achttheile des Exemtensteuerbetrages,

nach dem Fuße der im Jahre 1821 geschehenen Erhebung derselben, dergestalt, daß mit dem ersten Tage der Monathe:

Januar,	1/4	dieses Steuerbetrages,
Februar,	1/4	= =
April,	1/4	= =
May,	1/8	= =
July,	1/8	= =
August,	1/8	= =

Oktober, 1/4 dieses Steuerbetrages
November, 1/4 = =

jedes Mahl anfällig sind.

In Ansehung des Ortes Gospenroda aber, der seinen bisherigen Steuerverhältnissen nach, als zu den alt-Eisenachischen Landen gehörig, zu betrachten ist, ist zu bemerken, daß aus diesem Grunde daselbst

dreyzehen der zeither schon erhobenen Extraordinar-Steuer-Termine

und zwar ganz in der Maße, wie oben unter Nummer I hinsichtlich der alt-Weimarischen Kreise festgesetzt worden, zu entrichten seyn werden.

IX. In den sonst Reichsritterschaftlichen Parzellen,

a) von den Exemtensteuerbaren Objekten;

hier gilt das Nähmliche, was vorstehend schon in Bezug auf die Exemtensteuerbaren Grundstücke in den ehemahls Hessischen Landestheilen bemerkt worden ist, wonach also von selbigen den ersten Tag der Monathe:

Januar, 1/4
Februar, 1/4
April, 1/4
May, 1/8
July, 1/8
August, 1/8
Oktober, 1/4
November, 1/4

des im Jahre 1821 entrichteten Exemtensteuerbetrages anfallen.

b) Von den Rittersteuerbaren Objekten:

zwey und drey Fünftheile der bisher bestandenen Ordinarien,

dergestalt, daß mit dem ersten Tage der nachgesetzten Monathe jedes Mahl verfallen sind:

Februar, 1/2 Ordinarium,
May, 1/2 =
August, 1/2
Oktober, 1/2
November, 3/5

Wenn es nicht möglich gewesen ist, den, nach obigen, in den verschiedenen Landestheilen nach so verschiedenen Steuerfüßen zu entrichtenden Betrag von zusammen 13 Terminen alt-Weimarischer Grundsteuer, auf die verschiedenen Termine und Monathe ganz in derselben Art und in demselben Verhältnisse, wie dieß in Ansehung der alten Lande des Großherzogthums geschehen ist, zu vertheilen, ohne die Steuer-Simplen zur großen Beschwerde der Steuerpflichtigen sowohl, als der Steuererheber in noch kleinere Bruchtheile zu zersplittern: so ist dagegen durch die Feststellung der Termine in der Maße, wie sie erfolgt ist, nicht allein dieses so viel als möglich vermieden, sondern auch dabey die möglichst gleichförmige und die Aufbringung erleichternde Vertheilung der Verfallzeiten auf das ganze Jahr, allenthalben berücksichtiget worden.

Auf Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, höchsten Befehl und in Gemäßheit der dieserhalb in dem höchsten Steuer-Patente vom 25sten Dezember 1823 ertheilten Zusicherung, wird dieses Alles hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden zugleich Steuerpflichtige sowohl als Steuererheber erinnert und angewiesen, bey Entrichtung und Erhebung der betreffenden Steuern, die festgesetzten Termine genau in Obacht zu nehmen, und übrigens dasjenige, was die Steuererhebungs-Verordnung vom 9ten November 1821 verschreibt, sich allenthalben zur Richtschnur dienen zu lassen und pünktlich darnach zu verfahren.

Weimar am 14ten Januar 1824.

Großherzogliches Sächsisches Landschafts-Kollegium daselbst.

Ch. Weyland.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

Regierungs-Blatt.

Nummer 2. Den 30. Januar 1824.

Diplomatische Angelegenheit.

Se. Majestät, der König von Sachsen, haben Höchstihro Flügel-Adjutanten, den Obrist-Lieutenant der Infanterie, Herrn Maximilian von Schreibershofen, des Russisch Kaiserl. St. Annen-Ordens, 2ter Klasse, des Königl. Sächs. Militär- St. Heinrichs- und des Königl. Großbrittanischen Bath-Ordens Ritter, auch Offizier der Königl. Französischen Ehren-Legion und des Militär-Verdienstordens Ritter, zum Geschäftsträger am Hofe Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, zu ernennen allergnädigst geruhet, worauf die erste Audienz des Herrn Obrist-Lieutenant von Schreibershofen bey Höchstgedacht Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, am 18ten August v. J. Mittags halb 3 Uhr auf dem hiesigen Großherzoglichen Residenz-Schlosse Statt gefunden hat.

Ordenaustheilungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben dem Königl. Preuß. Major der Kavallerie a. D., dem Hrn. Grafen von der Recke-Volmarstein zu Overdyck, sowie dem Hrn. Regierungsrathe Schmidt allhier unter'm 26sten Dezember v. J. das Ritterkreuz Höchstihro Hausordens vom weißen Falken zu verleihen allergnädigst geruhet.

Bekanntmachungen.

I. Nachdem nachstehender, zwischen Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge zu Sachsen Weimar-Eisenach und Sr. Majestät, dem Könige von Preußen, durch gegenseitige Bevollmächtigte am 27sten Juny 1823 wegen der Verbrauchsteuern abgeschlossene Vertrag, welche an der äußern Grenze des Königlich Preußischen Gebiethes von dem Verkehr der darin eingeschlossenen Großherzogl. Aemter Allstedt und Oldisleben erhoben werden, am

18ten July 1823 von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden demnächst am 26sten September 1823 zu Berlin ausgewechselt worden sind: so wird derselbe hiermit seinem ganzen Inhalte nach auf höchsten Befehl zur allgemeinen Kunde gebracht. Weimar den 20sten Januar 1824.

Großherzoglich Sächsisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

C. W. Freyh. v. Fritsch.

Da die Gefälle, welche, dem Königlich Preußischen Gesetze vom 26sten May 1818 gemäß, auf den äußeren Grenzen des Preußischen Staates erhoben werden, auch mehrere in demselben eingeschlossene souveraine Besitzungen deutscher Bundesstaaten, nahmentlich auch die souverainen Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Aemter Allstedt und Oldisleben treffen, Seine Majestät der König von Preußen aber geneigt sind, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge dieses besonderen Verhältnisses zufließet, den landesherrlichen Kassen gedachter Staaten für den Fall überweisen zu lassen, daß eine gemeinschaftliche, billige Uebereinkunft deshalb getroffen werden könnte: so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Sachsen-Weimar und Eisenach Sich zu einer solchen für Ihre ebengedachten Aemter, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit erklärt, und es ist hierauf durch die von Seiten beyder Theile ernannten Bevollmächtigten, nähmlich:

von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen, durch den Geheimen Legations-Rath von Bülow rc., von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu Sachsen-Weimar und Eisenach, durch Ihren Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Herrn von Cruickshank rc.

nachstehender Vertrag, unter Vorbehalt der beyderseitigen landesherrlichen Genehmigung, abgeschlossen worden:

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar wollen in den, zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen, und daher nahmentlich auch gestatten, daß die Königlich Preußischen Zoll- und Großherzoglich Sächsischen Impost-Beamten in den Aemtern Allstedt und Oldisleben die Spur begangener Unterschleife in die gegenseitigen, innerhalb der Zoll-Linie, an den äußeren Grenzen des Preußischen Staates, gelegenen Gebiethe verfolgen, und, mit Zuziehung der Ortsobrigkeiten, sich des Thatbestandes versichern.

Wenn auch zu dessen Feststellung oder zur Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitationen, Beschlagnahme und Vorkehrungen von den Zoll- oder Impost-Beamten des einen oder des anderen kontrahirenden Theiles, bey den Landes- oder Ortsbehörden in Antrag gebracht werden, sollen diese, nachdem sie sich von der Zulässigkeit, den Umständen nach, überzeugt haben, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten. Seine Königliche Hoheit wollen auch in Ihrem Lande verordnen und darauf halten lassen:

1) daß alle Einwohner der Aemter Allstedt und Oldisleben, oder andere sich in denselben aufhaltenden Personen, welche Waaren unterschleiflich über die äußere Preußische Grenze eingeführet haben, oder welche sonst Handlungen begehen, welche gegen das Preußische Steuergesetz und Ordnung vom 26sten May 1818 und die darauf sich beziehenden gesetzlichen Deklarationen laufen, welche durch die Gesetzsammlung entweder schon bekannt gemacht worden sind, oder durch selbe noch in Zukunft werden bekannt gemacht werden, nach der Strenge dieser Gesetze, deren Kenntniß bey ihnen vorausgesetzt wird, auch von den Weimarischen Gerichten, wenn von diesen die Untersuchung und Ueberführung erfolgt, bestraft werden sollen;

2) daß diejenigen, welche innerhalb der Grenzen der beyden mehr erwähnten Aemter Handlungen begehen, durch welche eine Kontrebande mit Salz und Spielkarten, oder eine Defraude mit anderen Waaren, welche einer auch von Preußischen Unterthanen innerhalb der Grenzen des Preußischen Staates zu erhebenden Verbrauchsteuer unterworfen sind, geschieht oder befördert wird, mindestens um den doppelten Betrag des dadurch gesuchten Vortheiles, in so fern aber die Großherzoglichen Gesetze die Defraudation des Impostes mit härteren Strafen ahnden, nach solchen bestraft werden. Es soll jener Vortheil mindestens dem Betrage der Abgabe gleich geachtet werden, womit die Waare im Preußischen belegt ist. Bey dem Salze wird als Abgabe der Preis angesehen werden, zu welchem in den Niederlagen oder Faktoreyen der nächsten Königlichen Saline, das Salz zum inländischen Gebrauch an Preußische Unterthanen verkauft wird.

Dagegen sichern Seine Majestät der König Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge für die beyden mehrgedachten Aemter volle Erwiederung der in gegenwärtigem Artikel sub 1 und 2 gemachten Zugestehungen in ähnlichen Fällen, z. B. bey Defraudation des Weimarischen Impostes, zu.

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog

von Sachsen-Weimar versichern Ihren Unterthanen gegenseitig den völlig freyen und ungestörten Verkehr zwischen den innerhalb der Zoll-Linie an den äußeren Grenzen des Preußischen Staates belegenen Königlich Preußischen und Großherzoglich Sächsischen Landen dergestalt, daß die von den beyderseitigen Unterthanen innerhalb des gedachten Bezirkes zu verführenden Waaren und Erzeugnisse aller Art, überall den eigenen inländischen völlig gleich behandelt werden sollen.

Mithin werden auch solche inländische Erzeugnisse, welche in den Königlich Preußischen Landen oder den Großherzoglichen Aemtern Allstedt und Oldisleben mit besonderen Verbrauchsteuern zur Zeit belegt sind, oder künftig belegt werden möchten, vom Einen dieser beyden Gebiethe in das andere in so fern von jeder Abgabe und sonstigen Hinderniß frey übertreten, als in beyden Ländern dem Landesherrn gleiche Abgaben davon entrichtet werden.

Artikel 3.

Da jedoch ein völlig freyer Verkehr zwischen den Preußischen und Sachsen-Weimarischen Landen, wie er im vorstehenden Artikel beabsichtiget wird, nur dann möglich ist, wenn eine völlige Gleichheit der indirekten Abgabenverfassung, auch in Beziehung auf alle inländischen Erzeugnisse Statt findet: so wollen Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Sachsen-Weimar und Eisenach den Zins der Branntwein-Brenner oder die Auflage auf den Branntwein, welcher in den Aemtern Allstedt und Oldisleben erzeugt wird, vier Wochen nach erfolgter Auswechselung der Ratifikationen gegenwärtigen Vertrages dergestalt erhöhen, daß solche der Preußischen Abgabe vom inländischen Branntwein völlig gleich kömmt, und die schon bestehenden Kontrolen jederzeit im vollen Maße wirksam erhalten, damit die Preußische Regierung nicht in die Nothwendigkeit versetzt werde: einen Grenzschutz gegen die eben erwähnten Aemter wieder anordnen zu müssen.

Bis dahin, daß die beabsichtigte Gleichheit der Abgaben erreicht seyn wird, kann von solchen Erzeugnissen, die in beyden Gebiethen nicht einer völlig gleichen Abgabe unterworfen sind, sey es in Folge der etwanigen Verschiedenheit der gesetzlichen Bestimmungen oder der mangelhaften Erhebung und Kontrole in dem Gebiethe, welches den höheren Steuersatz hat, das Fehlende nach erhoben werden.

In Rücksicht auf das obige Versprechen Seiner Königlichen Hoheit und in Erwägung, daß Wein- und Tabacksbau in den Großherzoglichen Aemtern Allstedt und Oldisleben nicht getrieben wird, das Bier aber daselbst mit einer solchen Abgabe belegt ist, daß das Verführen desselben in das Preußische Gebieth zur Zeit keiner besondern Beachtung bedarf,

wollen Seine Majestät, der König von Preußen, die Kosten der Erhebung der Gefälle an den äußeren Grenzen des Preußischen Staates, allein tragen, und Seiner Königlichen Hoheit keine Verwaltungskosten in Abzug bringen lassen.

Artikel 4.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog behalten sich jedoch vor, für den in den Aemtern Allstedt und Oldisleben erzeugten Branntwein, welcher nach dem nicht Preußischen Auslande bestimmt ist, eine Ihnen beliebige Steuer-Vergütung zu bewilligen; die Königlich Preußische Regierung wird der Durchfuhr solchen durch das Preußische Gebieth nach dem Auslande gehenden, mit einer Steuer-Vergütung begünstigten Branntweines kein Hinderniß in den Weg legen und von demselben weder bey'm Eingange, Durchgange noch Ausgange irgend eine Abgabe erheben, unter der Bedingung:

1) daß der Branntwein nicht unter 40 Grade Alkohol-Stärke, nach dem Alkoholmeter von Tralles, habe, und das auszuführende Quantum mindestens jedes Mahl ein Eimer sey;
2) daß die betreffende Großherzogliche Behörde dem Exportanten vierteljährig einen Zusage- oder Bewilligungsschein zur Ausfuhr ertheile, und dieser oder beglaubigte Abschrift desselben jeden Transport begleite;
3) daß die betreffende Großherzogliche Behörde die deklarirte Zahl und den Inhalt der zur Ausfuhr bestimmten Gebinde nebst Alkohol-Stärke auf dem Zusagescheine vermerke, auf Spund und Zapfen jedes Gebindes Siegel lege, und die Richtung des Transportes nach einem Königlichen Grenz-Zollamte bestimme.

Da beyden Regierungen ebenmäßig daran gelegen ist, daß mit dem unter Steuervergütung nach dem Auslande gehenden Branntweine kein Unterschleif getrieben werde: so wird die Königlich Preußische ihre renz-Zollämter anweisen, nach Visirung der Gebinde und Untersuchung der Stärke des Branntweines die Ergebnisse auf den Großherzoglichen Zusagescheinen ganz spezell zu vermerken, letztere aber sodann unverweilt an die Großherzogliche Ausstellungsbehörde zurückzusenden, die Großherzogliche Regierung wird dagegen die Steuervergütung nicht eher und nur in so fern gewähren, als die Ergebnisse des Ausganges mit dem Inhalte gedachter Zusagescheine übereinstimmen.

Artikel 5.

In Rücksicht auf die in den Artikeln 1, 2 und 3 getroffene gegenseitige Vereinbarung versprechen Seine Majestät der König von Preußen dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge des im Eingange dieses Vertrages bezeichneten besonderen Verhältnisses zu-

fließen dürfte, den landesherrlichen, Kassen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs überweisen zu lassen.

Da aber nach den Bestimmungen des Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetzes vom 26sten May 1818 die Gefälle auf den äußeren Grenzen des Preußischen Staates erhoben werden, und deshalb nicht zu ermitteln ist, wie viel die Großherzoglichen Unterthanen in den Aemtern Allstedt und Oldisleben davon für die aus dem Auslande zu beziehenden Waaren entrichtet haben dürften: so wollen Seine Majestät, der König, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge einen Antheil an der Total-Summe eben erwähnter Gefälle nach folgenden Grundsätzen gewähren.

Dieser Antheil wird von drey zu drey Jahren, und zwar allemahl für drey Jahre zum Voraus, das nächste Mahl aber zu Anfang des Jahres 1825 festgesetzt, und in solchem Umfange gewährt werden, daß er sich zum jedesmahligen letzt dreyjährigen Ertrag des Einkommens an Verbrauchsteuern bey den Königlichen Zoll- und Steuer-Aemtern in den sieben östlichen Provinzen des Preußischen Staates verhalte, wie die Bevölkerung der Aemter Allstedt und Oldisleben zu jener des, in den Zollverband aufgenommenen Theiles der eben erwähnten sieben Provinzen. Es wird dabey, um die Schwierigkeiten der Sonderung der Zollgefälle von der Verbrauchsteuer zu beseitigen, welche letztere nach der dermahligen Erhebungsrolle unter den Eingangsabgaben mit begriffen ist, angenommen, daß die Verbrauchssteuer 5/8tel des Einkommens an Ein- Aus- und Durchgangsabgaben zusammengenommen betrage. Da ein Theil der Zollgefälle in Golde bezahlt wird: so wird der Antheil Seiner Königlichen Hoheit an demselben, auch nach den nähmlichen eben angeführten Grundsätzen gewährt werden.

Auf den Grund dieser Bestimmungen und der im Artikel 3 getroffenen Vereinbarung wegen Erlassung der Erhebungskosten, ist der Antheil an dem Steuer-Einkommen, welchen Seine Königliche Hoheit bis zum 31sten Dezember 1824 zu erheben haben, auf eine Summe von 4000 Thalern Preußisches Courant für das Jahr festgesetzt, welche in gleichen Quartal-Raten von 1000 Rthlr. Preußischen Courant in den Monathen März, Juny, September und Dezember bey der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Merseburg, zur Verfügung Seiner Königlichen Hoheit bereit stehen soll.

Die bey dem Abschlusse dieses Vertrages fällige, vom 1sten Januar d. J. an laufende Zahlung wird innerhalb vier Wochen, nach erfolgter Genehmigung desselben, durch die Regierungs-Hauptkasse zu Merseburg geleistet.

Artikel 6.

Von den Waaren, welche mit Großherzoglichen Hofmarschallamts-Attesten für die Hofhaltung Seiner Königlichen Hoheit eingehen, werden die Gefälle, so weit es durch die gedachten Atteste verlangt wird, nicht bey'm Eingange erhoben, sondern bloß notirt, und bey der nächsten Quartalhebung des Antheiles Seiner Königlichen Hoheit an den Gesammteinkünften statt baaren Geldes in Zahlung angerechnet werden.

Artikel 7.

Seine Majestät der König von Preußen versprechen dem Großherzoglich Sächsischen Amte Allstedt das zu seinem Bedarfe nöthige, bisher aus der Saline zu Artern bezogene Salz, auch fernerhin aus derselben, und zwar für den niedrigsten Verkaufspreis, um welchen Königliches Salz unmittelbar an nicht Königliche Unterthanen jetzt verkauft wird, oder für die Folge verkauft werden dürfte, verabfolgen zu lassen.

In Ermangelung einer genauen Uebersicht des Bedarfes des Amtes Allstedt wird derselbe zuvörderst zu 150,000 Pfd. für das Jahr angenommen, und es einer Verständigung der betreffenden beyderseitigen Behörden vorbehalten, ob dieses Salz-Quantum zu erhöhen seyn dürfte oder vermindert werden könnte.

Der Beziehung des dem Amte Olbisleben nöthigen Salzes aus der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Saline, zu Frankenhausen, wird die Preußische Regierung keine Hindernisse in den Weg legen; da jedoch das Salz und die Spielkarten im Preußischen Gebiethe nicht freyen Umlauf haben, sondern nur von den dazu bestimmten Anstalten verkauft werden dürfen: so werden in Folge dieser Bestimmung auch Salz und Spielkarten, welche in den Großherzoglichen Landen bereitet, verfertiget oder dahin eingeführt werden, in den Königlichen Staaten nicht freyen Umlauf haben können, sondern daselbst der gleichen Bestimmung unterworfen seyn.

Artikel 8.

Die Dauer dieses Vertrages wird auf eilf Jahre und zwar vom 1sten Januar d. J. an bis zum Schlusse des Jahres 1833 festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Vertrages keine Aufkündigung von der einen oder der anderen Seite: so ist er stillschweigend als auf noch zwölf Jahre weiter verlängert anzusehen.

Artikel 9.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt, und nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Zu Urkund dessen ist derselbe von den beyderseitigen Bevollmächtigten mit ihren Wappen besiegelt und unterschrieben worden.

Berlin den 27sten Juny 1823.

(L. S.) Heinr. Ulrich Wilh. v. Bülow. (L. S.) Jacob Ignaz v. Truickshank.

II. Auf den Grund einer von den getreuen Landständen des Großherzogthumes unter dem 25sten May d. J. eingereichten unterthänigsten Erklärungsschrift, betreffend die bedingte Verpflichtung der Gemeinden zu Verheitzung der Schulstuben, ist von Sr. Königlichen Hoheit das Großherzogliche Ober-Konsistorium gnädigst beauftragt, die Erläuterung jener Verpflichtung dahin zu ertheilen:

daß die Verwilligung zu Heitzung der Schulstuben keineswegs unbedingt zu verstehen sey, und daß derjenige Schullehrer, welcher ein Einkommen von 100 Rthlr. und neben diesem noch ein zur Verheitzung der Schulstube hinreichendes Holz-Deputat genieße, außer dem kein weiteres Holz-Deputat verlangen könne, auch dasjenige, was bey einem bestehenden Holz-Deputate über den Bedarf der Schulstube abgegeben werde, bey jenen 100 Rthlr. mit aufzurechnen sey.

Diese Bestimmung wird bey künftig vorkommenden Fällen zur Richtschnur dienen, und deshalb hierdurch den Pfarrern, Schullehrern, Kommunen, auch Schulvorständen des diesseitigen Bereiches zur Nachachtung bekannt gemacht.

Eisenach den 21sten November 1823.

Großherzogl. Sächs. Ober-Konsistorium daselbst.

D. J. A. Nebe.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

Regierungs-Blatt.

Nummer 3. Den 6. Februar 1824.

Bekanntmachungen.

1. Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird die nachstehende von Höchstdemselben gnädigst vollzogene Verordnung über die künftig wieder von den Steuerbehörden selbst zu bewirkende Exekution gegen Steuer-Restanten vom 20sten vorigen Monathes zur Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 2ten Februar 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

ꝛc. ꝛc.

Da Uns vorgelegt worden ist, daß die Steuerrückstände, verglichen mit dem Betrage derselben am Schlusse des Jahres 1821, um eine unverhältnißmäßige Summe bereits am Schlusse des Jahres 1822 gestiegen waren und daß dieses Steigen der Reste in auffallendem Grade, besonders bey den Steuern vom Grundvermögen, und zwar am bedeutendsten

in den wohlhabenden Theilen des Staatsgebiethes Statt gefunden habe; eine der Ursachen hiervon aber in der den Unterobrigkeiten und Gerichtsbehörden seit 1822 lediglich anvertrauten Exekution gegen die Steuer-Restanten darum zu suchen sey, weil diese Behörden bey ihrer doppelten Eigenschaft als Justiz-Behörden und Verwaltungs-Unterbehörden mit einer zu großen Menge und Mannichfaltigkeit von Geschäften behelliget seyen, um, ohne Abbruch an den übrigen Berufsarbeiten, auch noch der Exequirung der Steuer-Restanten den Grad von Pünktlichkeit und Präzision ununterbrochen widmen zu können, welcher erfordert wird, um Unsrer Haupt-Landschaftskasse den prompten Eingang der ständischer Seits zu Deckung bestimmter und unabweislicher Staatsbedürfnisse geschehenen und von Uns landesfürstlich sanktionirten Steuerverwilligungen unter allen Umständen zu sichern: so haben Wir, nach vernommenem Gutachten Unsers Staats-Ministeriums, und um die Vollziehung Unserer Steuer-Patente und Unserer sonstigen, über die Entrichtung von Steuern in Unserm Großherzogthume sprechenden Landesgesetze im nöthigen Grade zu gewährleisten, beschlossen zu verordnen und verordnen andurch, wie folget:

§. 1.

Jeder Steuerpflichtige soll pünktlich seine Steuern und zu rechter Zeit entrichten.

§. 2.

Wer es nicht thut, handelt dem Steuer-Patente entgegen und hat es sich lediglich selbst zuzuschreiben, wenn die von ihm gesetz- und vorschriftswidrig verzögerte oder verweigerte Steuerentrichtung durch Zwangsmaßregeln bewirkt werden muß und wenn ihm dadurch Unkosten und Unstatten entstehen.

§. 3.

Diejenigen Zwangsmaßregeln, welche und so wie solche, vor Erlaß der Verordnung vom 9ten November 1821 über die Erhebungsweise der Steuern, in Unseren Landen unter dem Nahmen der Exekutions-Einlegung und Exekution gesetzlich oder herkömmlich von den Steuererhebungs-Behörden, unter Oberleitung Unseres Landschafts-Kollegiums, als der Ober-Steuerbehörde, gegen Steuer-Restanten angewendet zu werden pflegten, sollen vom Tage der Publikation dieser Unsrer Verordnung an, wieder von nurgedachten Behörden in der vor dem 9ten November 1821 üblich gewesenen Art und Weise angewendet und ausgeübt werden.

§. 4.

Nicht von den Steuererhebungs-Behörden sollen ausgeübt werden, sondern es sollen von den Justiz-Behörden und Unterobrigkeiten ferner zur Anwendung gebracht werden alle diejenigen Zwangsmaßregeln und obrigkeitliche Verfügungen gegen Steuer-Restanten, welche gegen solche in Anwendung zu bringen den Justiz-Behörden und Unterobrigkeiten bereits vor dem 9ten November 1821 und bis zu solchem Tage oblag.

Nahmentlich liegt die Verfügung der gerichtlichen Auspfändung der Steuerpflichtigen wegen ihrer Steuer-Reste so wie die Subhastation der Grundstücke eben derselben wegen der Steuer-Reste, den Justiz-Behörden ob.

§. 5.

Die Bestimmung Unsrer Verordnung vom 6ten Februar 1823 über die Kompetenz Unseres Landschafts-Kollegiums zur exekutivischen Beytreibung der Steuerrückstände schriftsässiger Personen soll durch den Inhalt gegenwärtiger Verordnung in ihrer Gültigkeit nicht abgeändert seyn.

§. 6.

Wo sich Spuren absichtlicher Restwirkung und sonstigen bösen Willens, oder wo sich Weigerung, Ungehorsam oder gar Widersetzlichkeit der Steuerpflichtigen gegen die Entrichtung ihrer Steuern oder gegen diejenigen Personen, welche von Seiten der Behörden zu Einforderung der Steuerrückstände gebraucht werden, zeigen sollten, ist von dem Landschafts-Kollegium die nöthige Militär-Gewalt zu Bewirkung der gesetzlichen Steuerentrichtung von dem Militär-Kommando sofort zu requiriren, von letzterem sofort zur Verfügung Unseres Landschafts-Kollegiums zu stellen und von diesem dafür zu sorgen, daß das erforderliche Militär bey den morosen oder widerspenstigen Steuer-Restanten so lange eingelegt und auf deren Kosten unterhalten und verpflegt werde, bis die Zahlung der verweigerten oder absichtlich verzögerten, gesetzlich fällig gewesenen Steuern erfolgt ist.

Uebrigens bleiben gegen jeden Steuerpflichtigen, welcher sich gegen das Gesetz und gegen die gesetzliche Behörde, welche die Steuer von ihm fordert oder gegen diejenigen Personen, welche sie im Nahmen und Auftrag der gesetzlichen Behörde von ihm verlangen würden, vergehen sollte, alle diejenigen Strafen vorbehalten, welche durch solches Betragen verwirkt seyn würden.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung höchsteigenhändig vollzogen, solche mit Unserm Großherzoglichen Staats-Insiegel zu bedrucken und durch das Regierungs-Blatt zur Kunde und Nachachtung aller Unserer Behörden und Unterthanen zu bringen befohlen.

So geschehen und gegeben Weimar den 20sten Januar 1824.

(L. S.) **Carl August.**

C. W. Freyherr von Fritsch. Freyherr von Gersdorff. D. Schweitzer.

Verordnung,
die von den Steuerbehörden zu bewirkende
Exekution gegen Steuer-Restanten betr.

II. Es ist von der Bundesversammlung zu Frankfurt a/M. am 3ten July d. J. der Beschluß gefaßt worden:

1) „daß die der hohen Bundesversammlung zu überreichenden Druckschriften deutscher Schriftsteller, derselben künftig durch den Herrn Gesandten des Staates, welchem der Schriftsteller oder Verleger angehöret, zu übergeben seyen und daß
2) von der hohen Bundesversammlung keine Zueignungen angenommen oder anerkannt werden, wozu nicht vorher ihre Bewilligung nachgesucht und erlangt worden ist."

Seine Königliche Hoheit haben diesen Bundestags-Beschluß Höchst-Ihrer Seits genehmiget und wollen, daß solchem im Großherzogthume bey Vermeidung angemessener Ahndung nachgelebt werde.

Dieser höchste Befehl wird daher hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 30sten Dezember 1823.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
von Moy.

III. Die Gerichte zu Tännich und Breitenheerda sind dem Justiz-Amte Berka, dem sie zeither einbezirkt gewesen, entnommen und von jetzt an dem näher liegenden Justiz-Amte Blankenhayn, wohin sie bereits in kirchlicher Hinsicht als Filiale von Dienstedt gehören, zugewiesen worden, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weimar am 27sten Januar 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

Regierungs-Blatt.

Nummer 4. Den 24. Februar 1824.

Nachricht

von dem Dienst-Jubiläum des Herrn geheimen Hofraths und Ritters Kirms allhier.

Am vergangenen Donnerstage, dem 19ten dieses Monathes, erlebte der Herr geheime Hofrath, Franz Kirms allhier, Vorsitzender des Großherzoglichen Hofmarschall-, des Hofstall-Amtes und der Hoftheater-Intendanz, auch Ritter des Großherzoglichen Hausordens vom weißen Falken und Inhaber der goldenen Civil-Verdienstmedaille, den seltenen Tag, wo er vor funfzig Jahren in die Großherzoglichen Staatsdienste getreten, zuerst am 19ten Februar 1774 als Hof-Kassirer verpflichtet und nach und nach bis zu der Stelle befördert worden war, welche er jetzt bekleidet.

Anerkennend die von dem Herrn geheimen Hofrathe Kirms unter oft schwierigen Verhältnissen um den Großherzoglichen Hofhaushalt durch eine musterhafte Amtsthätigkeit sich erworbenen langjährigen Verdienste haben Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, an denselben zu der Feyer seines Dienst-Jubiläums ein höchstgnädiges glückwünschendes Handschreiben zu erlassen geruhet.

Ordenaustheilung.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben dem Königlich Französischen Generallieutenant und Komthur des weißen Falken-Ordens, dem Herrn Grafen von Grüpbler, zu Troyes, unter'm 9ten Januar dieses Jahres das Großkreuz des Ordens vom weißen Falken zu verleihen gnädigst geruhet.

Ehrenauszeichnungen.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben dem Herrn Obrist-Lieutenant, General-Adjutanten, Kammerherrn und Landes-Direktions-Rath, Freyherrn von und zu Egloffstein in Eisenach, Ritter des weißen Falken- und des Russisch Kaiserlichen St. Wladimir-Ordens, 4ter Klasse, so wie dem Herrn Major und Kammerherrn von Germar allhier, Ritter des weißen Falken- und des Civil-Verdienstordens der Baierschen Krone, auf ihr unterthäniges Ansuchen, die Erlaubniß zum Tragen des ihnen von Sr. Majestät, dem Könige von Preußen, jüngsthin verliehenen St. Johanniter-Ordens unter'm 10ten Februar zu ertheilen gnädigst geruhet.

Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben den Hof-Advokaten, Carl Friedrich Wilhelm Schmid, zu Eisenach, zum Gerichts-Sekretar der dasigen Landesregierung, den Ludwig, Freyherrn von und zu Egloffstein, so wie den Sekond-Lieutenant, Julius, Freyherrn von und zu Egloffstein, ebendaselbst, beyde zu Hofjunker, den Regierungs-Accessisten, Johann Friedrich Haberfeld, daselbst, zum 1sten Amts-Aktuar des Justiz-Amtes Gerstungen mit Hausbreitenbach ernannt und dem Kriminalgerichts-Accessisten, Gottlieb Wilhelm Franke allhier, das Prädikat als Kriminalgerichts-Registrator verliehen, worüber die höchsten Dekrete und hohen Ministerial-Dekrete unter'm 6ten und 17ten Februar ausgefertiget worden sind.

Bekanntmachungen.

I. Bey den Prüfungen der Aerzte und Chirurgen ist ein Mangel an solchen anatomischen Kenntnissen, welche bloß durch eigenes Seciren oder Präpariren erworben werden können, bisher öfters zu bemerken gewesen, und es hat sich bey näheren Nachforschungen ergeben, daß von den studierenden Aerzten und Chirurgen nur wenige sich mit Präpariren beschäftigen, vielmehr sich in Ansehung der anatomischen Demonstrationen an dem Anhören und dem Zusehen begnügen. Da nun aber eine bloß passive Theilnahme an anatomischen Demonstrationen durchaus nicht hinreichend ist, um gründliche Kenntnisse in der Anatomie und besonders über die, für Chirurgen und Physikats-Personen höchst wichtige, relative Lage der Theile des menschlichen Körpers zu erwerben: so wird von unterzeichnetem Kollegium den Studierenden der Medizin und Chirurgie, welche Ansprüche auf eine Anstellung im Großherzogthume zu machen gesonnen sind, das Selbst-Präpariren oder Seciren

hierdurch nicht nur zur Pflicht gemacht, sondern es wird zugleich festgesetzt und vorgeschrieben, daß bey künftigen Gesuchen um Zulassung zur ärztlichen und wundärztlichen Prüfung auch Zeugnisse über angewendeten Fleiß und gemachte Fortschritte bey den Secir-Uebungen mit vorgelegt werden müssen.

Um deshalb aller etwaigen Entschuldigung mit der Unkunde dieser Vorschrift zuvor zu kommen, ist solches zur Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht worden.

Weimar den 9ten Dezember 1823.

Großherzogl. Sächs. Landes-Direktion.
von Moy.

II. Die vierte Adjunktur der Schulaufsicht in der Ephorie Mellingen, welche die Aufsicht über die Schulen der Orte Buchfarth, Gelmerode, Legefeld, Niedergrunstedt, Obergrunstedt, Possendorf und Vollersrode umfaßt, und bisher den Adjunkten Dennstedt zu Döbritschen und Pflug zu Denstedt einstweilen übertragen war, ist dem Pfarrer Johann Friedrich Gerhardt Heinrich zu Umpferstedt und Wiegendorf überwiesen und ihm das diesfallsige Adjunktur-Dekret unter'm heutigen Tage ausgefertiget worden, welches hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Weimar den 27sten Dezember 1823.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.
Peucer.

III. Da sich neuerer Zeit die Sportel-Reste bey den unmittelbar Großherzoglichen Justiz-Unterbehörden in einer ganz auffallend hohen Summe dargelegt haben: so erhalten alle diese Behörden andurch die Anweisung, binnen hier und dem ersten März dieses Jahres sämmtliche bey ihnen vorhandenen, bis dahin nicht beybringbaren dergleichen Reste unfehlbar mittelst Berichtes auher anzuzeigen und zwar in drey Klassen abgetheilt, nähmlich solche, welche sofort als inexigible erscheinen, solche, bey denen Erlaß eines Theiles unter der Bedingung alsbaldiger Einzahlung des Restes räthlich und billig erscheint, und solche, die sich noch ganz als beybringbar darstellen.

Demnächst aber haben die gedachten Justiz-Unterbehörden sorgfältig darauf hinzuwirken, daß die Sportel-Reste nicht weiter so hoch anwachsen; insbesondere haben sie ihre Sportel-Einnehmer gemessenst anzuhalten, die fallenden Sporteln, vorzüglich von Registraturen und terminlichen Verhandlungen, wo die Restwirkung am gewöhnlichsten zu seyn scheint, so viel möglich, gleich gegen bereit zu haltende, nach Zahl, Nahmen und Datum leicht auszufüllende Quittungen einzukassiren, und nicht erst lange hernach durch Die-

ner und Bothen kollektiren zu lassen, indem die Protokoll-Führer die Sporteln sofort bey und nach der Verhandlung füglich ad Acta liquidiren können und sollen.

Weimar am 30sten Dezember 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

IV. Durch eine von dem Großherzoglichen Ober-Konsistorium allhier unter dem 29sten Februar 1780 erlassene Cirkular-Verordnung sind die Unterobrigkeiten angewiesen worden, zu ordentlicher Haltung der Todtenregister in Fällen, wo Verstorbene, nahmentlich durch Zufall um das Leben gekommene Personen, kein förmliches Begräbniß erhalten, den Ortsgeistlichen vom Ableben der betroffenen Person jedes Mahl schriftliche Nachricht zu ertheilen.

Mit Bezug auf diese Verordnung wird den Justiz-Unterbehörden, diesseitigen Bereiches, hierdurch aufgegeben: künftig in den genannten Fällen, insbesondere auch bey vorgefallenen Selbstmorden, der Selbstmörder mag nun ein stilles Begräbniß erhalten, oder zur Anatomie abgeliefert werden, die erforderliche Nachricht nicht mehr, wie bisher, dem Ortsgeistlichen, sondern, nach dem Wunsche des Großherzoglichen Ober-Konsistoriums, dem Ephorus der Diözes zukommen zu lassen. Weimar den 20sten Januar 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

V. Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs wird, nachdem, wie früher mit anderen deutschen Bundesstaaten, nunmehr auch mit dem Herzogthume Sachsen Gotha-Altenburg, ingleichen mit den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, wegen des Liquidirens in Untersuchungssachen eine Uebereinkunft des Inhaltes abgeschlossen worden ist:

daß in allen Untersuchungssachen, wo wegen Unvermögenheit des Inkulpaten die Kosten niedergeschlagen werden müssen, keine anderen Kosten als die baaren Auslagen: für Atzung (im weitern Sinne des Wortes, wo nahmentlich auch Arzt und Kurkosten, Lagerstroh, Wäsche und nothdürftige Bekleidungs-Gegenstände darunter begriffen sind), Transport, Porto und Kopialien, von den sämmtlichen, sowohl unmittelbaren, als Patrimonial-Gerichten der kontrahirenden Staaten gegenseitig berechnet und erstattet werden sollen.

diese Uebereinkunft zur Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 12ten Februar 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

Regierungs-Blatt.

Nummer 5. Den 19. März 1824.

Dienstentlassung.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben den Herrn geheimen Hofrath und Ritter Kirms rc. allhier, auf dessen unterthänigstes Ansuchen, der von ihm bisher bekleideten Stelle eines Vorsitzenden der Großherzogl. Hoftheater-Intendanz, deren thätiges Mitglied er seit 1791 gewesen, zu entheben und ihm den Austritt aus gedachter oberen Behörde mittelst höchsten Reskriptes vom 2ten d. M. huldreichst zu gestatten in Gnaden geruhet.

Versetzung in den Ruhestand mit Pension.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben im Einverständniß mit des Herzogs zu Sachsen-Gotha und Altenburg, Durchlaucht, den zeitherigen Stallmeister auf Höchstihrer Gesammt-Akademie Jena, Herrn August Gottlieb Ludwig Seidler, auf dessen unterthänigstes Ansuchen, wegen seiner durch hohes Alter geschwächten Gesundheit, unter Anerkenntniß der von ihm über 50 Jahre geleisteten treuen Dienste, mit Verleihung einer angemessenen lebenslänglichen Pension mittelst höchsten Reskriptes vom 5ten d. M. in den Ruhestand zu versetzen gnädigst geruhet.

Beförderungen.

Des Großherzogs, Königl. Hoheit, haben den Kammerrath, Hrn. Leopold Kruse allh., zum geheimen Kammerrath mit Beybehaltung seiner bisherigen Funktionen, den Dekan und zeitherigen Vorsteher der Diözes Kaltennordheim, Herrn Carl Wilhelm Brieg-leb, zum Superintendenten, den Kollaborator am hiesigen Gymnasium und Kandidaten der Theologie, Christian Friedrich Herzau, zum Garnison-Kollaborator allhier,

den Accessisten, Johann Baptist Coudray allhier, zum Wegebau-Kondukteur, den Feldwebel, Wilhelm Trautwein zum Zuchthaus-Inspektor zu Eisenach ernannt und dem Apotheker-Gehülfen, Adolph Friedrich Tietzmann allhier, den Charakter als Hof-Apotheker in Gnaden verliehen, worüber die höchsten und hohen Ministerial-Dekrete und Reskripte am 20sten, 24sten und 27sten Februar, 2ten und 9ten März d. J. ausgefertiget worden sind.

Demnächst haben Allerhöchstdieselben im Uebereinstimmung mit des Herzogs zu Sachsen-Gotha und Altenburg, Durchlaucht, den Stallmeister und Premier-Lieutenant, Herrn Justus Sieber allhier, zum Stallmeister bey Höchstihrer Gesammt-Akademie Jena am 5ten d. M. in Gnaden ernannt.

Bekanntmachungen.

I. Von mehreren benachbarten Staaten ist die Einfuhr der Glockengießerwaaren entweder ganz verboten, oder durch Eingangszoll dergestalt belastet worden, daß der Verkehr mit den besagten Waaren aus den diesseitigen Landen in jene Staaten nicht mehr möglich ist, ohnerachtet solche aus letzteren in das Großherzogthum, zum größten Nachtheil für den inländischen Gewerbsbetrieb, bisher noch Statt gefunden hat.

Auf deshalb erfolgte Beschwerdeführung und in der Erwägung, daß durch die zu Apolda und Creuzburg bestehenden Glockengießereyen eine diesfallsige Konkurrenz gegeben ist, welche das inländische Publikum gegen Uebertheuerung größtentheils sichern wird, haben Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, durch gnädigstes Reskript vom 18ten v. M. die höchste Entschließung gefaßt,

> die Einfuhr der Glocken und anderer Glockengießer-Waaren aus dem Auslande, bey Strafe der Konfiskation derselben, verbieten zu lassen, der unterzeichneten Behörde aber in Gnaden nachzulassen, zu Einbringung von Glocken rc. aus dem Auslande besondere Erlaubniß zu ertheilen.

Diese höchste Entschließung und Anweisung wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, den sämmtlichen Gerichts- und Polizey-Behörden des Großherzogthumes aber wird zugleich aufgegeben, das fragliche Verbot gehörig zu handhaben und daher nicht nur über die Befolgung desselben gehörig zu wachen, sondern auch die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen auf das Strengste zu untersuchen und hierauf davon berichtliche Anzeige anher zu machen.

Von Großherzoglicher Landes-Direktion wird übrigens die Erlaubniß zur Glockeneinfuhr aus denjenigen Nachbarstaaten, woselbst diese Einfuhr den diesseitigen Glockengieße-

reyen gestattet ist, nach Beybringung der deshalb erforderlichen glaubhaften Zeugnisse, kostenfrey jederzeit ertheilt werden. Weimar am 25sten August 1823.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.

F. Schwendler.

II. Dem Kandidaten der Chirurgie, Carl Wilhelm Gerlach, aus Eisenach, ist, nach vorgängiger Prüfung durch die Großherzogliche Sanitäts-Kommission allhier, die Ausübung der Wund-Arzneykunst so wie der Geburtshülfe im Regierungsbezirke Eisenach gestattet und ihm die Stadt Eisenach zu seinem wesentlichen Aufenthaltsorte angewiesen worden. Es wird daher solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 10ten Januar 1824.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.

F. Schwendler.

III. Großherzogliche Landes-Direktion hat dem Barbier, Heinrich August Gottlob Volk, zu Niedertrebra, nach bestandener Prüfung vor Großherzoglicher Sanitäts-Kommission, die gebetene Erlaubniß zu Betreibung der niederen Chirurgie, und zwar zum Schröpfen, Blasenpflasterlegen, Klystiergeben, Blutigelansetzen, Fontanellenmachen, Zahnausziehen und Aderlassen, zu letzterem jedoch nur mit Genehmigung eines Arztes für jeden speziellen Fall, ertheilt und das Gericht Niedertrebra zur Verpflichtung desselben angewiesen. Es wird daher solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 10ten Januar 1824.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.

F. Schwendler.

IV. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben gnädigst zu genehmigen geruhet, daß die Meilenentfernung zwischen Jena und Klosterlausnitz von 2,1/2 auf drey Meilen, hinsichtlich der Extra-Posten, Kouriere und Estaffetten, vom 15ten Februar dieses Jahres an erhöhet werde, von welcher Veränderung der im §. 131 der Postordnung enthaltenen Bestimmung das Publikum andurch in Kenntniß gesetzt wird.

Weimar den 30sten Januar 1824.

Großherzogliche Sächsische Ober-Post-Inspektion.

von Moß.

V. Da neuerlich mehrmahls mißfällig wahrzunehmen gewesen, daß Aeltern, deren Kinder in den Schulen wegen Unfleißes, begangener Unfertigkeiten und sonst, von resp. Lehrern sich Schulstrafen zugezogen hatten, darüber entrüstet in die Schule eingedrungen sind und sich herausgenommen, die Lehrer im anmaßendsten Tone selbst zur Rede zu stellen, dadurch aber offenbar ein öffentliches Aergerniß gegeben und dem wohlthätigen Schulzwecke, der ohne das aufrecht erhaltene Lehreransehen nicht zu erreichen steht, geradezu entgegen gearbeitet wird: so sieht unterzeichnete Behörde sich gedrungen, hierdurch an das bestehende Gesetz geschärft zu erinnern, wornach Aeltern, welche sich über des Schullehrers Verhalten mit vermeintem Grunde beschweren zu dürfen glauben, solches lediglich bey dem jeden Ortes vorgesetztem Pfarrer, oder nach Befinden, bey der nächsten geistlichen Inspektions-Behörde zur Untersuchung anzuzeigen, in keinem Falle aber den Schullehrer persönlich mit Vorwürfen anzugehen haben, widrigen Falles sich bey entgegengesetztem Verfahren, jeder die daraus hervorgehenden nachtheiligen Folgen ganz allein selbst zuzuschreiben hat.

Gegenwärtige Verordnung haben die Pfarrer des diesseitigen Bereiches, mit Zuziehung des Schulvorstandes, jeden Ortes den Gemeinden mit den erforderlichen Erläuterungsgründen noch besonders bekannt zu machen und einzuschärfen.

Eisenach den 23sten Januar 1824.

Großherzogl. Sächs. Ober-Konsistorium.

D. J. A. Nebe.

VI. Nach Absterben des Justiz-Amtmanns D. Apell zu Berka, welcher bis dahin das Freyherrlich von Egloffsteinische Gericht zu Isseroda mit verwaltete, hat an dessen Stelle die dasige Gerichtsherrschaft den Großherzoglichen Hof-Advokaten und Auditeur, Wilhelm Ernst Schwabe allhier, zum Justitiar in Isseroda präsentirt. Derselbe ist hierauf am 8ten vorigen Monathes und Jahres von einer dazu ernannten Kommission behörig verpflichtet und eingeführt worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar am 27sten Januar 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

von Müller.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

Regierungs-Blatt.

Nummer 6. Den 30. März 1824.

Versetzung in den Ruhestand mit Pension.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben den Justiz-Amtmann, Georg Acker zu Geisa, wegen seines geschwächten Gesundheitszustandes, unter Bezeugung Höchstihrer Zufriedenheit über dessen zeither geleistete treue und fleißige Dienste, aus dem aktiven Staatsdienste in den Ruhestand ehrenvoll zu versetzen, und demselben zugleich eine lebenslängliche Pension mit der Erlaubniß, solche im Auslande verzehren zu dürfen, mittelst höchsten Entlassungs- und Pensions-Dekretes vom 16ten d. M. zu verleihen gnädigst geruhet.

Beförderungen.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben dem Dr. Johann Dietrich Gries zu Jena und dem Dr. Ferdinand Philippi zu Dresden, beyden den Charakter als Hofrath zu ertheilen und den Hof-Advokaten auch Gerichts-Direktor, Emil Friedrich Ackermann allhier, zum Justiz-Amtmann und Stadt-Schuldheiß zu Geisa durch höchste Dekrete vom 16ten und 19ten d. M. zu ernennen in Gnaden geruhet.

Demnächst haben Allerhöchst-Dieselben, im Einverständniß mit des Herzogs zu Sachsen Gotha und Altenburg, Durchlaucht, den Professor, Ernst Reinhold zu Kiel, auf Höchstihre Gesammt-Universität Jena berufen und ihm daselbst die Ordinar-Professur der Logik und Metaphysik unter'm 16ten d. M. in Gnaden verliehen.

Bekanntmachungen.

I. Zwischen der Großherzoglich Sächs. und der Churfürstlich Hessischen Staatsregierung ist wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen folgende Uebereinkunft verabredet worden:

§. 1.

In Zukunft soll kein Landstreicher oder Verbrecher in das Gebieth des andern der beyden kontrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staates ist, welchem er zugewiesen wird und in solchem sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch dessen Gebieth als ein Angehöriger eines rückwärts liegenden Staates nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2.

Als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

a) alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter, zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathrecht erworben zu haben;

b) diejenigen, welche von heimathlosen Aeltern zufällig innerhalb des Staatsgebieths geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheyrathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben;

c) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiethe geboren sind, noch das Unterthanenrecht nach dessen Verfassung erworben haben; hingegen nach Aufhebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos, in nähere Verbindung mit dem Staate dadurch getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft verheyrathet haben, oder daß ihnen während eines Zeitraums von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§. 3.

Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren ist, in einem andern Staate aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung

einer Wirthschaft sich verheyrathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat: so ist der letztere Staat vorzugsweise ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate mit der Verheyrathung oder zehnjährigen Wohnung in einem anderen Staate zusammen: so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber nach seiner Verheyrathung während des bestimmten Zeitraums von zehn Jahren geduldet worden: so muß er in dem letztern beybehalten werden.

§. 4.

Sind bey einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar: so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beybehalten.

§. 5.

Verheyrathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann vermöge eines der angeführten Verhältnisse zugehört. Witwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Witwenstandes eine Veränderung eingetreten sey, durch welche sie nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft einem anderen Staate zufallen. Auch soll Witwen, ingleichen den geschiedenen, oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern, die Rückkehr in ihren auswärtigen Geburts- oder vorherigen Aufenthaltsort dann vorbehalten bleiben, wenn die Ehe innerhalb der ersten fünf Jahre nach deren Schließung wieder getrennt worden oder kinderlos geblieben ist.

§. 6.

Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter vierzehn Jahren, oder welche sonst, wegen des Unterhaltes, den sie von den Aeltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können: so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem bey ehelichen Kindern, der Vater, oder, bey unehelichen, die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist und dieselben bey ihrem Vater befindlich sind: so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört. Diejenigen Kinder einer hei-

mathlosen Familie, welche vierzehn Jahre und darüber alt sind, und bey ihren Aeltern keinen Unterhalt finden, gehören, sofern nicht ein näherer Anspruch auf ihre anderweitige Aufnahme begründet ist, in den Ort ihrer Geburt.

§. 7.

Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechtes verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu seyn: so kann der erstere Staat der Beybehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8.

Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Schäfer und andere Hirten, so wie Dienstbothen, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, ingleichen Zöglinge und Studierende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgendwo verbleiben, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht. Zeitpächter sind den hier oben genannten Individuen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht für ihre Person, oder mit ihrem Hausstande und Vermögen sich an den Ort der Pachtung hinbegeben haben.

§. 9.

Denjenigen, welche als Landstreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate, nach den in der gegenwärtigen Uebereinkunft festgestellten Grundsätzen, kein Heimwesen anzusprechen haben, ist dieser Staat, den Eintritt in sein Gebieth oder den Aufenthalt in demselben zu gestatten, nicht schuldig; es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden, daß das zu übernehmende Individuum einem rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe auf geradem Wege nicht anders, als durch das Gebieth des ersteren, zugeschickt werden kann.

§. 10.

Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengsten Pflicht gemacht, die Absendung der Vagabunden in das Gebieth des anderen der beyden kontrahirenden Theile nicht

bloß auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Annahme eines Vagabunden der Uebereinkunft gemäß verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus anderen völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder, wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigen Falles bey der, vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 11.

Sollte der Fall eintreten, daß ein, von dem einen der beyden kontrahirenden Theile dem anderen Theile zur Weiterschaffung in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9. zugeführter Vagabund von dem letzteren nicht angenommen würde: so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beybehaltung zurück gebracht werden.

§. 12.

Um die Transporte gehörig zu dirigiren, sind zu beyderseitigen Uebergabeorten und zwar

auf Großherzoglich Sächsischem Gebiethe,	auf Kurhessischem Gebiethe,
Geisa,	Hünfeld,
Vacha,	Philippsthal,
Creuzburg,	Netra,

festgesetzt worden.

§. 13.

Die Ueberweisung der Vagabunden geschieht in der Regel vermittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizey-Behörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport der Uebereinkunft gemäß gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drey Personen zugleich auf den Transport ge-

geben werden, es sey denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehörten und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden könnten. — Grössere, so genannte Vaganten-Schube sollen künftig nicht Statt finden.

§. 14.

Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staates geschieht und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staates bezweckt wird: so können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden. Wird aber ein Ausgewiesener, welcher einem rückwärtsliegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen und deshalb nach §. 11 in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht: so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bey der Zurückführung aufgelaufen sind.

Wie nun Se. Königliche Hoheit, der Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, diese Uebereinkunft allenthalben genehmigt und wegen Vollziehung derselben das Erforderliche anzuordnen geruht haben:

So ist hierüber diese zur Publikation bestimmte Erklärung ausgefertigt und auf höchsten Befehl unterzeichnet worden.

Weimar den 13ten Februar 1824.

(L. S.) Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
C. W. Freyh. v. Fritsch.

vdt. C. Händel.

Uebereinkunft
zwischen der Großherzoglich Sächsischen und der Churfürstlich Hessischen Staatsregierung wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen.

II. Nachdem der D. med. et chir. Wilhelm Eduard Wislicenus, aus Eilenburg, nach vorgängiger Verpflichtung als solcher, die gebetene Erlaubniß zur medizinischen und geburtshilflichen Praxis in den Großherzoglichen Landen erhalten hat, und ihm die Stadt Eisenach als wesentlicher Aufenthaltsort angewiesen worden ist: so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 9ten März 1824.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
von Moy.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

Regierungs-Blatt.

Nummer 7. Den 6. April 1824.

Bekanntmachungen.

I. Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird die nachstehende, von Höchstdenenselben über die Unstatthaftigkeit der wegen der Gewerbseinkommensteuer gegen den Steuer-Fiskus anzustellenden Klagen erlassene deklaratorische Verordnung vom 2ten d. M. andurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar den 5ten April 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

ꝛc. ꝛc.

Es hat bey Anwendung des Gesetzes über die Steuerverfassung Unsers Großherzogthumes vom 29sten April 1821 und der an dieses sich anschließenden Regulative vom 1sten May 1821 und vom 17ten November 1821, so wie des Steuer-Patentes vom 1sten Januar 1822 Zweifel darüber entstehen wollen:

ob nicht von Seiten eines Steuerpflichtigen, welcher als Gewerbtreibender in eine der gesetzlich, zunächst in dem Regulative vom 17ten November 1821 §. 6 und dessen

Beylage unter A., vorgeschriebenen Abstufungen und Klassen eingeschätzt worden ist und deshalb bey der obern Steuerbehörde vergebens reklamirt hat, vor den Justiz-Behörden mit einer rechtlichen Klage gegen den Steuer-Fiskus auftreten und die von ihm nach jener Einschätzung bezahlte direkte Steuer ganz oder zum Theil zurückfordern dürfe, dafern er glaubt erweisen zu können, daß das ihm beygemessene Steuer-Kapital den wirklichen Betrag seines Einkommens übersteige.

Um diesen und ähnlichen Zweifeln zu begegnen, sehen Wir Uns zu einer authentischen Interpretation der angeführten Gesetze, so wie gleichzeitig des Regulatives vom 6ten November 1823 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1823 Seite 233) dringend aufgefordert und wollen, nach verfassungsmäßig angehörtem Gutachten Unsers Ober-Appellations-Gerichtes zu Jena und Unserer Landesregierungen zu Weimar und zu Eisenach, den wahren Sinn jener Gesetze in den hier einschlagenden Stellen und in ihrem Zusammenhange dahin genauer aussprechen und bestimmen, daß

1) eine rechtliche Klage der gedachten Veranlassung und des gedachten Zweckes, es möge nun der Kläger die für ihn, bey Ermittelung der Steuer, angenommene Abstufung, Klasse oder Unterabtheilung bestreiten, oder selbst das in der niedrigsten Unterabtheilung der angenommenen Klasse seines Gewerbes ihm beygemessene Einkommen noch für zu hoch ansehen, gegen den Steuer-Fiskus für zulässig nicht erachtet und zu einem weitern Verfahren oder Beweise nicht ausgestellt, sondern vielmehr von Richteramtswegen als gänzlich unstatthaft verworfen werden soll, und daß

2) dasselbe geschehen soll, wenn nunmehr, nachdem das Regulativ vom 6ten November 1823 in Kraft getreten ist, entweder von der gesammten Einwohnerschaft eines Ortes auf Minderung der Orts-Quote, oder von einem einzelnen steuerpflichtigen Einwohner auf Herabsetzung seiner Individual-Quote bey den Justiz-Behörden rechtliche Klage erhoben werden wollte, jedoch

3) mit Vorbehalt und unter ausdrücklicher Wiederholung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche auf Reklamationen in Steuersachen bey den Ortsbehörden und weiter bey Unserm Landschafts-Kollegium, ingleichen auf Gesuche um Steuererlaß sich beziehen und dieselben unter gewissen Voraussetzungen und in gewissen Formen nachgelassen haben.

Urkundlich haben Wir diese Gesetzerklärung höchsteigenhändig vollzogen, mit Unserm Großherzoglichen Staats-Insiegel bedrucken lassen und befohlen, daß solche durch den Abdruck im Regierungs-Blatte zur Kunde und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werde.

So geschehen und gegeben Weimar den 2ten April 1824.

(L. S.) **Carl August.**

C. W. Freyh. v. Fritsch. Freyh. v. Gersdorff. D. Schweitzer.

vdt. Ernst Müller.

Nachträgliche und erklärende Verordnung zu dem Gesetze über die Steuerverfassung vom 29sten April 1821 und der sich daran schließenden Regulative vom 1sten May 1821, 17ten November 1821 und 6ten November 1823.

II. Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird, nachdem auch mit dem Fürstenthume Reuß-Greiz, wegen des Liquidirens in Untersuchungssachen, eine Uebereinkunft des Inhalts abgeschlossen worden ist:

daß in allen Untersuchungssachen, wo der Inkulpat die Kosten zu bezahlen unvermögend ist, keine anderen Kosten, als die baaren Auslagen für Atzung (im weitern Sinne des Wortes, wo nahmentlich auch Arzt- und Kurkosten, Lagerstroh, Wäsche und nothdürftige Bekleidungsgegenstände darunter begriffen sind) Transport, Porto und Kopialien, von den sämmtlichen, sowohl unmittelbaren als Patrimonial-Gerichten der beyden Staaten gegenseitig berechnet und erstattet werden sollen,

diese Uebereinkunft zur Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 1sten März 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

III. In Folge höchsten Befehles Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird die nunmehr auch mit der Fürstlich Reuß-Plauischen gemeinschaftlichen Regierung zu Gera, hinsichtlich des Fürstenthums Reuß-Schleiz getroffene Uebereinkunft, wegen des Liquidirens in Untersuchungssachen, des Inhalts:

daß an allen Untersuchungssachen, wo, wegen Unvermögenheit des Inkulpaten, die Kosten niedergeschlagen werden müssen, keine anderen Kosten als die baaren Auslagen für Atzung, Transport, Porto und Kopialien von den gegenseitigen Behörden, sowohl Landesherrlichen, als Patrimonial-Gerichten, berechnet und erstattet werden sollen, wobey unter der Atzung auch Arzt- und Kurkosten, Lagerstroh, Wäsche und nothdürftige Bekleidungsstücke zu verstehen seyn würden,

zur Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 19ten März 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

IV. Um in das Verfahren bey der Berechnung und Beybringung der Justiz-Sporteln, so weit solche der Großherzoglichen Kammer von den Justiz-Ober- und Unterbehörden als Restengewährschaft zugerechnet werden, mehr Uebersicht und Einheit zu bringen und der Finanz-Behörde die ihr obliegende Fürsorge für Beytreibung solcher Sportel-Reste, so wie die damit in Verbindung stehende Kaduzirung und resp. Erlaßbewilligung bey wirklich inexigiblen Resten zu erleichtern, haben Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigst beschlossen, daß Höchstdero Kammer-Kollegium, in Ansehung aller demselben als Rechnungsgewährschaft von den Sportel-Einnehmern bereits überwiesenen Sportel-Reste, die alleinige Kognition und Schlußfassung rücksichtlich eines Erlasses oder einer Kaduzirung zustehen und daher jedes diesfallsige Gesuch von Seiten der Sportel-Restanten lediglich an gedachtes Kollegium gerichtet, auch von den Justiz-Unterbehörden in den geeigneten Fällen dahin berichtet werden soll.

Dabey versteht es sich jedoch von selbst, daß hierunter solche Sporteln nicht mit begriffen sind, über deren Erlaß und Niederschlagung gerichtlich erkannt wird.

Von Großherzoglicher Landesregierung wird auf höchsten Befehl solches sämmtlichen betheiligten Unterthanen und Justiz-Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht, auch werden letztere zugleich angewiesen, zu möglichster Verminderung der Restenhäufung, dahin ferner ernstlichen Bedacht zu nehmen, daß die gerichtlichen Kosten zeitig und so viel möglich noch während des gerichtlichen Verfahrens, nahmentlich bey Insinuation der Ausfertigungen, und vor Publikation der Erkenntnisse, erhoben und beygebracht werden.

Weimar den 1sten März 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

Regierungs-Blatt.

Nummer 8. Den 13. April 1824.

Bekanntmachung.

Zufolge eines höchsten Befehles wird das nachstehende, von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, zu authentischer Interpretation der bestehenden gesetzlichen Vorschrift über die Frohnfreyheit der Steuer- und Impost-Einnehmer gnädigst vollzogene Patent vom 26sten vorigen Monathes öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 9ten April 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

2c. 2c.

Nachdem Wir die Gutachten Unserer beyden Regierungen hier und zu Eisenach und des Ober-Appellations-Gerichtes zu Jena darüber vernommen haben: ob und wie das

unter'm 12ten Januar 1819 erlassene Publikandum, die Erstreckung der in Unseren alten Landen gesetzlichen Befreyung der Steuer- und der Impost-Einnehmer von den Wacht- und Frohndiensten, welche als Personal-Lasten der Kommunen zu leisten sind, betreffend, auf sämmtliche neue Landestheile beyder Regierungsbezirke zu erläutern sey: so befinden Wir, nach reiflich erwogener Sache und auf dem Grunde der Reskripte und Erlasse, wodurch jene Freyheiten der Steuer- und der Impost-Einnehmer in Unseren alten Landen begründet worden sind, daß zu Verhinderung fernerer Mißverständnisse und Irrungen und im Betracht, daß durch das Publikandum vom 12ten Januar 1819 etwas Neues nicht hat angeordnet, sondern lediglich eine in dem größern Theile des Staatsgebiethes bereits bestehende Anordnung, der Gleichförmigkeit wegen, auf alle Theile desselben hat ausgedehnt werden sollen, zweckmäßig und nöthig sey, hiermit Folgendes zu erklären und zur öffentlichen Kunde zu bringen:

I.

Die durch das Publikandum vom 12ten Januar 1819 auf die sämmtlichen neuen Landestheile erstreckte, bereits in den alten Landen gültige Freyheit der Steuer- und der Impost-Einnehmer von den Wacht- und Frohndiensten ist, so viel die Frohndienste anlangt, von allen Frohndiensten, die, als ordinäre Gemeindefrohnen, von der Gemeinde, als moralischer Person, nicht wegen eines Grundbesitzes, zu leisten sind, also nicht bloß von Handfrohnen zu verstehen.

II.

So weit diese Befreyung der Steuer- und der Impost-Einnehmer von Gemeindefrohnen nach der ersten Erläuterung überhaupt begründet ist, gilt solche auch in Ansehung der Kirch- Pfarr- und Schulgebäude.

III.

Es ist jedoch diese Freyheit nicht auf Fälle auszudehnen, wo ein Dritter dadurch Schaden leiden würde, d. h. wo die Gemeinden die Frohnfreyheit des Steuer- und des Impost-Einnehmers nicht zu übertragen haben, folglich der dabey interessirte Dritte entweder mit einer geringern Leistung, als er vermöge eigenen Rechtes zu fordern hat, sich begnügen, oder selbst ein Mehreres leisten müßte, als in den Grenzen seiner eigenen Verbindlichkeit von ihm gefordert werden kann.

Urkundlich haben Wir dieses Patent höchsteigenhändig vollzogen und solches mit Unserm Großherzoglichen Staats-Insiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar den 26ten März 1824.

(L. S.) **Carl August.**

C. W. Freyherr v. Fritsch. Freyherr v. Gersdorff. D. Schweitzer.

vdt. Carl Emil Helbig.

Patent
zu Erläuterung des Publikandum vom 12ten Januar 1819, die Befreyung der Steuer- und der Impost-Einnehmer von den Wacht- und Frohndiensten betreffend.

Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben den Expedienten im 1sten landräthlichen Bezirke, Ernst Heinrich Rieck zu Jena, zum Polizey-Kommissions-Sekretar bey der dasigen Polizey-Kommission, den Amts-Advokaten, Justus Christian Bernhardt Emminghaus ebendaselbst, zum Amts-Aktuar bey dem Justiz-Amte Weida zu ernennen und den Postschreiber, Christian Carl Unger, zum Posthalter zu Auma zu bestätigen gnädigst geruhet, laut höchsten Dekretes und hoher Ministerial-Dekrete vom 2ten und 6ten dieses Monathes.

Sodann haben Allerhöchstdieselben im Einverständniß mit des Herzogs zu Sachsen-Gotha und Altenburg, Durchlaucht, den Mahler Schenk zu Jena, zum Zeichnenlehrer bey Höchstihro Gesammt-Akademie Jena unter'm 30sten v. M. in Gnaden ernannt.

Bekanntmachungen.

I. In Folge einer dem Kriminal-Gerichte zu Weida ausnahmsweise übertragenen Untersuchung gegen die im diesseitigen Neustädtischen Kreise befindlichen Kollekteurs der in einigen Nachbarstaaten bestehenden Lotto-Banquen hat wider eine bedeutende Anzahl von Individuen jenes Bezirkes die gegen das Einsammeln für das Lottospiel gesetzlich angedrohte Strafe erkannt werden müssen, und es sind nahmentlich 28 Kollekteurs jeder mit 100 thl. Geld- und drey Monathen Gefängnißstrafe zu belegen gewesen. Eine ungleich größere Anzahl

der Einwohner des Kreises ist in dringendem Verdachte der Theilnahme an dem Spiele durch Einsetzen gerathen und diese sämmtlich würden nun den zuständigen Lokal-Behörden zu bezeichnen und von diesen in Untersuchung zu ziehen seyn.

Indessen haben Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, in der Hoffnung, daß obige Bestrafungen zu Abschreckung der Unterthanen von einem ihrem häuslichen Wohlstande so höchst verderblichen Spiele hinreichen möchten, gnädigst zu beschließen geruhet, daß mit weiterer Untersuchung gegen die des Einlegens in das Lotto verdächtig Gewordenen vor der Hand noch Anstand genommen werden soll.

Es sollen jedoch, auf höchsten Befehl, bey dieser Gelegenheit die bestehenden gesetzlichen Verbote, nahmentlich das Generale vom 30sten August 1793 eindringlichst in Erinnerung gebracht und vor Uebertretung derselben verwarnt werden, indem wieder vorkommenden Falles gegen die schuldig Befundenen nach der ganzen Strenge der Gesetze unausbleiblich verfahren werden wird.

Weimar den 9ten März 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

II. Es ist bey uns zur Anzeige gekommen, daß Schulkinder, welche bey noch nicht völlig erreichtem gesetzlichen Alter zur Konfirmation nicht zugelassen werden konnten, gleichwohl, wenn sie dieses Alter bald nach dem Konfirmations-Termine erreichten, alsbald aus der Schule zurück behalten werden.

Dieses eigenmächtige Verfahren pflichtvergessener Aeltern ist durchaus zu mißbilligen und es wird an die bestehende gesetzliche Vorschrift hiermit ausdrücklich erinnert,

wornach sämmtliche Kinder, ohne alle Rücksicht auf das etwa erreichte Alter, so lange, bis sie zur Konfirmation wirklich zugelassen werden, der Schule angehören, und aus derselben unter keinem Vorwande zurück zu behalten sind.

Es haben sich hiernach sämmtliche Aeltern, Vormünder ꝛc. unweigerlich zu achten, auch die Pfarrer, Schullehrer und Schulvorstände bey jedem etwanigen Uebertretungsfalle auf die gesetzliche Vorschrift zu verweisen und nach Befinden die Kontravenienten bey den Konsistorial- und Justiz-Aemtern zur Anzeige zu bringen.

Eisenach den 13ten März 1824.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium daselbst.
D. J. A. Nebe.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

Regierungs-Blatt.

Nummer 9. Den 27. April 1824.

Bekanntmachung.

Nachdem Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, zu dem Regulative vom 24sten Oktober vorigen Jahres, die in den Aemtern Allstedt und Oldisleben zu entrichtende Branntweinsteuer betreffend, den nachstehenden Nachtrag unter'm 20sten dieses Monathes zu vollziehen gnädigst geruhet haben: so wird dieser hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 25sten April 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

2c. 2c.

Um Unseren Unterthanen in den Aemtern Allstedt und Oldisleben den vertragsmäßigen freyen Verkehr mit dem von ihnen fabricirten Branntweine in die Königlich Preußischen Staaten zu sichern, haben Wir, nachdem bey der daselbst bestehenden Besteuerung des inländischen Branntweins verschiedene, von den früheren abweichende Bestimmungen neuerdings gesetzlich festgestellt worden sind, auch hinsichtlich der durch Unser Regulativ vom

24sten Oktober 1823 in den mehrgenannten Aemtern Allstedt und Oldisleben eingeführten Branntweinsteuer analoge Modifikationen eintreten zu lassen beschlossen und verordnen demnach, wie folget:

§. 1.

Die Abgabe von der Bereitung des Branntweines aus Getreide oder mehligen Substanzen, ohne Unterschied der Stärke oder Bestimmung desselben, soll von den zur Einmeischung oder Gährung der Meische benutzten Gefäßen, mit Einem Preußischen Silbergroschen und Sechs Pfennigen, für jede zwanzig Berliner Quart ihres Raum-Inhaltes und für jede Einmeischung erhoben werden.

§. 2.

Landwirthschaftliche Brennereyen, die nur vom 1sten November bis 1sten May im Gange sind, nur aus selbst gewonnenen Erzeugnissen brennen und an Einem Tage nicht über 900 Quart Bottichraum zum Einmeischen ansagen, entrichten Ausnahmsweise nur Einen Silbergroschen und vier Pfennige von zwanzig Quart Meisch-Raume.

§. 3.

Für die Branntwein-Bereitung aus anderen als mehligen Substanzen ist, statt des Blasenzinses, eine gleichmäßige Steuer von der zu verarbeitenden Substanz, nach deren Quantität, festzusetzen und zu erheben. Unser Landschafts-Kollegium ist beauftragt, in vorkommenden Fällen solcher Art, wegen weiterer Regulirung dieser Steuer das Erforderliche wahrzunehmen und zu verfügen.

§. 4.

Wenn nach den §.§. 1 und 2 dieser Verordnung die Ansätze der dort regulirten Steuer in Preußischen Silbergroschen ausgedrückt worden: so geschieht dieß bloß der Deutlichkeit der Berechnung wegen und zu Vermeidung von Brüchen, ohne daß dadurch diesen Münzsorten irgend Kurs gegeben werden soll.

Es muß vielmehr die Abführung dieser Steuer, wie bisher, in Preußischen Kurrent erfolgen, weswegen auch, bey Ausfertigung jeder von einem Brenner geschehenen Betriebs-Nachweisung, der Auswurf des Betrages der, nach Maßgabe der deklarirten Einmeischungen zu entrichtenden Steuer in Preußischen Kurrent von dem Ober-Kontroleur beyzufügen ist,

Nur zur Ausgleichung der Summen unter vier Groschen Preußisch Kurrent dürfen bey dieser Branntweinsteuer und zwar nur bey dieser, ohne alle Konsequenz auf andere Steuerzahlungen, Silbergroschen angenommen werden.

§. 5.

Die gegenwärtige Verordnung tritt vom 1sten May dieses Jahres an in Wirksamkeit und bestehen übrigens alle Vorschriften des Regulatives vom 24sten Oktober 1823, in so weit sie durch obige Bestimmungen nicht aufgehoben sind, noch ferner in voller Gültigkeit; nicht minder bewendet es, was die Vergütung auf die entrichtete Branntweinsteuer von dem in den Aemtern Allstedt und Oldisleben fabricirten Branntweine, welcher in die übrigen Theile Unsers Großherzogthums und sonst über die Königl. Preuß. Grenzzollinien exportirt wird, anlangt, vorerst und bis auf Weiteres, bey den im §. 31 des unter'm 16ten Dezember 1823 erlassenen Nachtrages zu dem Impost-Regulative vom 27sten November 1821 festgestellten Sätzen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtigen Nachtrag zu dem Regulative wegen Entrichtung der Branntweinsteuer in den Aemtern Allstedt und Oldisleben vom 24sten Oktober 1823 höchsteigenhändig vollzogen und befohlen, daß derselbe mit Unserm Großherzoglichen Staats-Insiegel bedruckt durch das Regierungs-Blatt zur Kenntniß und Nachachtung aller derjenigen, die solcher angeht, gebracht werde.

So geschehen und gegeben Weimar den 20sten April 1824.

(L. S.) **Carl August.**

C. W. Freyherr von Fritsch. Freyherr von Gersdorff. D. Schweitzer.

vdt. Ernst Müller.

Nachtrag
zu dem Regulative vom 24sten Oktober 1823, die in den Aemtern Allstedt und Oldisleben zu entrichtende Branntwein-Steuer betr.

Ministerial-Bekanntmachung.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben der bisherigen Hoftheater-Intendanz die Benennung: Hoftheater-Direktion mittelst höchsten Reskripts vom heutigen Tage zu ertheilen geruhet, welches zur Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Weimar den 20sten April 1824.

Großherzogl. Sächs. Staats-Ministerium, zweytes oder Finanz-Departement.
von Gersdorff.

Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben den Kammersänger, Heinrich Stromeyer, zeitheriges Mitglied der Großherzoglichen Hoftheater-Intendanz, zum Ober-Direktor Höchstihrs Hoftheaters mit dem Range eines wirklichen Raths, und den Amts-Advokaten auch Gerichts-Direktor, Johann Martin Stapf, zu Ostheim, zum Hof-Advokaten durch höchste Dekrete vom 17ten und 20sten dieses Monathes zu ernennen gnädigst geruhet.

Bekanntmachung.

Da nach dem Gesetze über die katholischen Kirchen- und Schulenverhältnisse vom 7ten Oktober vorigen Jahres §. 14 die in den protestantischen Pfarreyen wohnenden Katholiken nunmehr zu verschiedenen katholischen Pfarreyen gehören und die kirchlichen Handlungen nur von den Pfarrern ihrer Konfessionen vorgenommen werden sollen: so kann derjenige Antheil an den wegen außerehelichen und anticipirten Beyschlafs erkannten Geldstrafen, welchen bisher in den protestantischen Pfarreyen der Pfarrer und Lehrer zu beziehen hatte, diesen in den Fällen, wo jene Vergehen zwischen zwey Katholiken begangen worden, gar nicht mehr, in den Fällen aber, wo sie ein Protestant mit einer Katholikin oder umgewandt ein Katholik mit einer Protestantin begieng, künftig nur zur Hälfte gehören.

Auf einen dießfallsigen Antrag der zur Ober-Aufsicht über das katholische Kirchen- und Schulwesen verordneten Großherzoglichen Immediat-Kommission wird dieses sämmtlichen Justiz-Aemtern und Gerichten des hiesigen Regierungsbezirkes, welche denn sonach die Religion des Schwängeres und der Geschwächten in den vorkommenden Fällen jedes Mahl genau zu erforschen haben, mit der Anweisung hierdurch bekannt gemacht, mit Ablauf jeden Jahres Auszüge über die vorgekommenen Fälle mit den Geldbeträgen oder nach Befinden Ausfallscheine an die vorgedachte Behörde zu Eisenach einzusenden.

Weimar am 2ten April 1824. Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

Regierungs-Blatt.

Nummer 10. Den 30. April 1824.

Bekanntmachungen.

1. In dem Neustädtischen Kreise besteht noch jetzt an manchen Orten eine Zersplitterung der Gerichtsbarkeit, welche dem Justiz-Gange, so wie dem Staatsdienste überhaupt zum größten Nachtheil gereicht.

Die Gerichtsbarkeit ist in Bezug auf Untersuchungen oft noch eine dreyfache, indem Diebstähle über fünf Thaler vom Kriminal-Gerichte Weida, Diebstähle unter dieser Summe von dem Patrimonial-Gerichte zu untersuchen sind, welches vor Errichtung des Kriminal-Gerichtes Weida die Obergerichtsbarkeit hatte, für ganz kleine Deuben aber dasjenige Gericht zuständig ist, welches zugleich die Erbgerichtsbarkeit ausübt. In Hinsicht auf die Civil-Gerichtsbarkeit giebt es theils Gerichtsstellen, welche nur sehr wenige Untersassen haben, theils findet man einen Ort zweyen und mehreren Gerichtsstellen unterworfen, theils haben diese mehreren Stellen selbst konkurrente Jurisdiction über Grundstücke und Bewohner. Die zuletzt gedachte Konkurrenz kann durchaus nicht länger geduldet werden. Sie ist bereits im Städtchen Berga aufgehoben, wo die Besitzer der Rittergüter zu Schloßberga und Markersdorf sich zu einem gemeinschaftlichen Gerichte vereinigten; sie ist bereits gerügt wegen eines ähnlichen Verhältnisses zu Solkwitz zwischen dem Fürstlich Hohenlohischen Gerichte zu Oppurg und dem Freyherrlich Beustischen Gerichte zu Nimritz, und muß überall abgestellt werden, wo sie zur Kenntniß Großherzoglicher Regierung kommt. Was sodann jene oben gedachte, bey Handhabung der Kriminal-Fälle vorhandene Zerspaltung betrifft: so wurde solche bey Erlassung der Weidaischen Kriminal-Gerichtsordnung vom 4ten September 1818, so weit sie durch Berechtigungen der unmittelbar Großherzoglichen Justiz-Stellen veranlaßt war, bereits aufgehoben. Es wurden nähmlich an dem

Orten, wo die Großherzoglichen Aemter die Obergerichte, Patrimonial-Stellen aber die niederen Gerichte bisher ausgeübt hatten, jene Obergerichte, ohne Entschädigung, den Großherzoglichen Aemtern entnommen, ohne Vorbehalt den Erbgerichtsinhabern überlassen und dadurch erreicht, daß nunmehr alle wichtigeren Obergerichtsfälle bey'm Kriminal-Gerichte, alle unwichtige bey der Ortsgerichtsbehörde verhandelt werden.

An den Orten aber, wo von zwey Patrimonial-Gerichtsstellen, die eine die obere und die andere die niedere Jurisdiction hatte, blieb jene dreyfache Gerichtsbarkeit noch bestehen.

Bey dem Landtage 1823 fanden dieß die getreuen Landstände selbst nicht mehr passend und sprachen daher in der Intercessional-Schrift vom 25sten May 1823 den Wunsch aus, diese dem Justiz-Gange so schädliche Kollision aufgehoben zu sehen. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, geruheten hierauf, von unterzeichneter Stelle gutachtlichen Bericht zu erfordern und nach dessen Erstattung ihr gnädigst anzubefehlen: „in einer öffentlichen Bekanntmachung die patriotischen Gesinnungen der Patrimonial-Gerichtsinhaber des Neustädtischen Kreises aufzufordern, durch Privat-Vereinigungen jene Kollisionen zu heben, damit die Vorlegung eines Landesgesetzes deshalb bey dem nächsten Landtage überflüssig werde."

Es ist einleuchtend, daß nur an den Orten Ruhe und Einigkeit in den Gemeinde-Versammlungen, Einheit der Maaßregeln, Nachdruck und Ansehen bey den Ortsvorstehern, zweckmäßiges Zusammengreifen in Handhabung der Polizey, Wachsen und Gedeihen des Gemeingeistes, Anhänglichkeit an die Obrigkeit gefunden werden kann, wo nicht mehrere Gerichtsbarkeiten die Einwohner Eines Ortes so spalten, daß Eines Theiles Interesse von dem des Andern an sich schon geschieden ist, daß Ein Theil sich dem Andern entgegenstellt, Eine Dorfgerichtsperson des einen Gerichts die Anordnung der Gerichtsperson des andern Gerichts abzustellen sucht, ihr öffentlich widerspricht oder im stillen sie untergräbt, Ein Schuldheiß andere Befehle empfängt als der Zweyte. Schon diese Rücksicht macht es höchst wünschenswerth, daß in Einem Orte auch nur eine Obrigkeit walte, unter ihr nur Ein Schuldheiß fungire und somit Eine einige, in keinem Verhältniß getrennte Gemeinde gehorche.

Dazu kommt aber noch, daß durch eine solche Vereinfachung Zeit in Ausübung sowohl der Sicherheits-Polizey als der Justiz, und Kosten durch das Wegfallen der sonst mannigfach nothwendigen Mittheilungen und Requisitionen der Behörden desselben Ortes unter einander, gespart werden.

Um nun diesen Mißstand erschöpfend zu beseitigen, bietet die bisherige Zerstückelung der Gerichtsbarkeit selbst Gelegenheit dar. Denn mehrere Patrimonial-Gerichte haben wechselseitig gemischte Jurisdiction an denselben verschiedenen Orten, die sich durch Tausch aufheben oder ausgleichen läßt. Ein solcher Tausch ist bereits höchsten Orts genehmigt worden zwischen Untersassen des Großherzoglichen Amtes Weida und dem Gräflich Hohenthalschen Patrimonial-Gerichte Niederpöllnitz; sie ist im Werke wegen des Dorfes Solkwitz zwischen dem Fürstlich Hohenloheschen Gerichte Oppurg und dem Freyherrlich Beustischen Gerichte Nimritz, und wir hoffen um so mehr von der Einsicht und dem Patriotismus der Gerichtsinhaber, daß durch solche Tausche und Abtretungen es bald keinen Ort im Neustädtischen Kreise mehr geben werde, wo bisher verschiedene Gerichtsbarkeiten Statt hatten, als es sich hier durchaus nur von der Jurisdiction handelt, und alle Rechte auf Lehngeld und auf sonstige pecuniäre Leistungen dem tauschenden oder abtretenden Rittergute vor wie nach verbleiben.

Noch zweckmäßiger wäre es, wenn die Inhaber benachbarter unbedeutender Gerichtsbarkeiten zusammentraten und sich zu Errichtung Eines größern Gerichts oder Gerichtsamtes vereinigten. Denn jeder zu kleine Gerichtsbezirk, wäre er auch geschlossen, hat die Nachtheile, daß seltene Gerichtstäge die Justiz verzögern und die Aufbewahrung der Gefangenen durch den Mangel eines Gerichtsdieners an Ort und Stelle erschweren.

Gern wird die unterzeichnete Stelle zu jeder möglichen Erleichterung und Beförderung solcher Vereine die Hand bieten und sie sieht der baldigen Einreichung von Erklärungen und Vereinigungen um so zuversichtlicher entgegen, als diese Tausche und Uebertragungen nirgends das geringste pecuniäre Opfer fordern, vielmehr bloß die Lasten entnehmen, welche jedem Inhaber von Gerichtsbarkeiten z. B. bey Gefangenen, bey Haftung für Konsense und für Handlungen der Justitiare u. s. w. leicht treffen können, während ihnen der reelle Nutzen, z. B. Erhebung der Lehngelder und Zinsen u. s. w. uneingeschränkt bleibt.

Insbesondere aber werden Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, es mit gnädigstem Wohlgefallen vermerken, wenn diejenigen Patrimonial-Gerichtsinhaber, denen über andere Patrimonial-Gerichtssassen noch zur Zeit die Obergerichte hinsichtlich kleinerer Verbrechen gegen das Eigenthum bis zu fünf Thalern zusteht, diese ihnen durchaus keinen Vortheil gewährende Berechtigung binnen hier und drey Monathen freywillig aufgeben.

Weimar am 20sten April 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

von Müller.

II. Nach dem Abgange des bisherigen Gerichtshalters zu Stedtfeld und Deubachshof ist diese Stelle von der Gerichts-Prinzipalschaft dem Hof-Advokaten, Johann Philipp Reif allhier, übertragen und derselbe in dieser Eigenschaft von Großherzoglicher Regierung allhier verpflichtet worden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Eisenach den 15ten März 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung daselbst.
C. A. Thon.

III. Als Gerichtsverwalter zu Molbitz ist an die Stelle des verstorbenen Justitiars, Wilhelm Chryselius zu Neustadt, der Advokat Carl Ferdinand Hering in Neunhofen von dem Besitzer des Rittergutes Molbitz uns präsentirt, von uns bestätigt und durch das beauftragte Kreisamt Neustadt am 22sten vorigen Monaths, nach vorgängiger Verpflichtung, eingeführt worden.

Oeffentlich bekannt gemacht, Weimar den 6ten April 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Gerstenbergk.

IV. Die zeitherigen Amts-Advokaten, der Stadtschreiber Carl Robert Aulhorn und Carl Wilhelm Schenk allhier sind zu Hof-Advokaten, (letzterer unter Ausschluß von aller und jeder Praxis bey dem Justiz-Amte Weimar, dem sein Vater als Richter vorsteht) der Rechts-Kandidat und Regierungs-Accessist, Heinrich Gottfried Demelius aber ist zum Amts-Advokaten in Allstedt befördert und dazu gehörig verpflichtet worden, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gelangt.

Weimar am 9ten April 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

V. Von Großherzoglicher Regierung ist dem Rechts-Kandidaten Karl Eduard Klebe zu Weida am 12ten dieses Monaths die Amts-Advokatur, und heute dem Doktor der Rechte, Karl Gustav Stichling allhier, die Erlaubniß zur Praxis vor allen oberen und unteren Justiz-Behörden des hiesigen Regierungsbereichs, nach behöriger Verpflichtung, ertheilt worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird

Weimar am 26sten April 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

Regierungs-Blatt.

Nummer 11. Den 25. May 1824.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit höchsten Befehls Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, werden die nachstehenden revidirten Gesetze für die Studierenden der Akademie zu Jena hiermit öffentlich bekannt gemacht, da mehrere in solchen enthaltene Bestimmungen auch für nicht akademische Bürger und für die ordentlichen Behörden verbindliche Kraft haben. Insbesondere aber werden die Unterobrigkeiten auf die bisher öfters vernachlässigte Vorschrift des sechzigsten Paragraphen (§. 61 der Studentengesetze v. J. 1817) aufmerksam gemacht, nach welcher die mit dem Consilio abeundi oder der Relegation bestraften Studenten während der Strafzeit in der Universitäts-Stadt und innerhalb zweyen Meilen von derselben nicht geduldet werden sollen und wornach es Obliegenheit der betreffenden Behörden wird, den Uebertreter zu entfernen, dem Universitäts-Amte aber Nachricht davon zu ertheilen.

Weimar am 17ten May 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Gerstenbergk.

Wir Carl August, von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg u. s. w.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna u. s. w.

Nachdem die zu seiner Zeit besorgten Abdrücke der im Jahre 1817 publicirten Gesetze für die Studierenden Unserer Gesammt-Akademie Jena vergriffen, und daher eine Revision derselben vor deren neuen Abdruck veranlaßt worden war: haben Wir solche, wie sie, mit Benutzung der seit der ersten Publikation gemachten Erfahrungen, abgeändert, modifizirt und vermehrt, hier nachstehen, genehmiget, und wollen, daß sie vom 1sten May dieses Jahres an, anstatt der früheren Gesetze vom Jahre 1817 in Kraft und Wirksamkeit treten.

Erster Abschnitt.

Erwerb des akademischen Bürgerrechts.

§. 1.

Das akademische Bürgerrecht für Studierende wird erlangt durch die Immatrikulation.

§. 2.

Die Immatrikulation geschieht durch eigenhändige Einzeichnung des Nahmens, Vaterlandes, Geburtsortes und Studiums in das Album der Universität, in welchem zugleich der Nahme des Vaters oder des Vormundes bemerkt werden muß, und durch Angelobung

auf die akademischen Gesetze in die Hand des Prorektors. Der Vollziehungs-Akt ist die Aushändigung der Immatrikulations-Urkunde.

§. 3.

Wer einen oder alle Vortheile des akademischen Bürgerrechtes erlangen will, muß sich längstens den dritten Tag nach seiner Ankunft in Jena bey dem Universitäts-Diener zur Immatrikulation anmelden, und hat demselben die zur Erlangung der Immatrikulation nöthigen Zeugnisse einzuhändigen.

§. 4.

Die von anderen Universitäten Kommenden haben bey ihrer Ankunft auch die Matrikel der zuletzt besuchten Universität an den Universitäts-Diener abzugeben.

§. 5.

Wer die vorgeschriebene Anmeldung unterläßt, oder nach geschehener Anmeldung der Anordnung des Prorektors durch den Universitäts-Diener nicht Folge leistet, wird zur Immatrikulation förmlich vorgeladen. Wer auf diese Vorladung nicht erscheint, ist für das laufende akademische Halbjahr zur Immatrikulation unfähig, und hat sich sofort aus der Universitäts-Stadt zu entfernen.

§. 6.

Zur Immatrikulation wird nur zugelassen, wer ein gültiges Zeugniß seines Wohlverhaltens (testimonium morum) beybringt. Landeskinder haben noch besonders, sie mögen nun entweder unmittelbar von Schulen oder von einer andern Universität kommen, Dimissionsscheine, und wenn sie aus anderen Verhältnissen in die Universitäts-Verhältnisse eintreten wollen, Erlaubnißscheine von den zuständigen Landesbehörden beyzubringen. Von der Beybringung eines Sittenzeugnisses sind diejenigen befreyt, welche bereits in öffentlichen Aemtern stehen und bloß zur Erlangung einer akademischen Würde der Immatrikulation bedürfen.

§. 7.

Wer diese Urkunden auf der Stelle nicht vorzulegen vermag, dem wird zwar die Einzeichnung in das Album und ein Aufenthalt von vier Wochen in Jena verstattet; sind aber nach Verlauf dieser Zeit diese Urkunden nicht beygebracht: so wird er wieder von der Universität entfernt.

§. 8.

Von anderen Universitäten Relegirte werden nicht unter die akademischen Bürger aufgenommen, es wäre denn, daß sie von den höchsten Erhaltern der Universität zur Aufnahme begnadiget würden. Ueber die Aufnahme der auf anderen Universitäten Consilirten und die Bedingung derselben entscheidet der akademische Senat.

§. 9.

Die Immatrikulations-Kosten werden sogleich bey der Anmeldung erlegt. Frühere honoris causa ertheilte Immatrikulationen wirken nur Erlaß dieser Kosten, nicht aber der übrigen hier angeordneten Verbindlichkeiten.

Zweyter Abschnitt.

Rechte und Verbindlichkeiten der akademischen Bürger.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 10.

Das akademische Bürgerrecht begreift

1) das Recht, sich unter dem Schutze der Universität in der Universitäts-Stadt aufzuhalten,
2) das Recht eines bevorzugten Gerichtsstandes,
3) das Recht, akademische Vorlesungen zu besuchen, die Bibliothek, so wie alle andere Sammlungen der Universität, zu benutzen und an ihren Anstalten und Instituten Theil zu nehmen,
4) das Recht, eine akademische Würde zu erwerben,
5) das Recht, die Stelle eines Hofmeisters oder Führers bey Studierenden zu bekleiden,
6) das Recht, alle die Vortheile zu genießen, welche den Studierenden zugesichert sind. Das akademische Bürgerrecht ist Bedingung dieser Rechte.

§. 11.

Das akademische Bürgerrecht verpflichtet im Allgemeinen zur Achtung gegen Religion, zu Fleiß, Ordnung, einem sittlichen Betragen und zur Unterlassung alles dessen, was das Wohl der Universität gefährdet.

§. 12.

In allen Fällen, für welche nicht eine Ausnahme ausdrücklich festgestellt worden, ist der akademische Bürger den allgemeinen Gesetzen des Großherzogthums Sachsen Weimar-Eisenach unterworfen.

Zweyter Titel.

Besondere Bestimmungen.

A. Ueber den akademischen Gerichtsstand.

§. 13.

Schutz, Aufsicht und Recht wird den Studierenden von dem Prorektor, dem Concilium und dem Senate unter Mitwirkung des Universitäts-Amtes.

§. 14.

Schutz gegen Beeinträchtigungen und Beleidigungen haben die Studierenden bey dem Prorektor zu suchen, welcher das deshalb Nöthige verfügt.

§. 15.

Außer den besonders angeordneten Inspektionen stehen die Studierenden unter der allgemeinen Aufsicht des Prorektors und des akademischen Senats.

§. 16.

Die Gerichtsbarkeit über die Studierenden übt die Universität durch das Universitäts-Amt. In reinbürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hat das Universitäts-Amt die Prozeßleitung nach vorgeschriebener Form und die Entscheidung in erster Instanz. Auf eingewandte Rechtsmittel erkennt das Concilium. In Polizey- und Disziplinar-Sachen hat das Universitäts-Amt die Untersuchung, das Concilium aber oder der Senat die Entscheidung. Peinliche Sachen werden, nach den ersten Vernehmungen des Universitäts-Amtes, von dem Senate an das angeordnete peinliche Gericht abgegeben.

§. 17.

Alle Meldungen, Anzeigen, Beschwerden und Klagen in bürgerlichen Rechtssachen, so wie in Disziplinar-, Polizey- und Kriminal-Sachen der Studierenden, sind bey dem Universitäts-Amte anzubringen, welches zugleich gehalten ist, die von Studierenden bey demselben angebrachten Klagen und Beschwerden gegen die Hauswirthe ex officio bey der Beklagten ordentlicher Obrigkeit zu betreiben. Ingleichen hat das Universitäts-Amt die Jurisdiktion über die Aufwärter und Aufwärterinnen der Studierenden als solche.

§. 18.

Jeder Studierende ist verbunden, den Anordnungen derer, welche die akademische Gerichtsbarkeit ausüben, pünktlich Folge zu leisten.

§. 19.

Die Pedelle sind für alle Ungebührnisse, die in ihrer Nähe vorfallen, verantwortlich, und es haben die Studierenden, was jene ihrer Pflicht gemäß für Ordnung und Ruhe anordnen, zu befolgen.

§. 20.

Neben dem akademischen privilegirten Gerichtsstande behält der Studierende den Gerichtsstand des Wohnortes, so wie außerhalb der Stadt Jena und eines Umkreises von zwey Meilen, die besonderen Gerichtsstände bey.

§. 21.

Fremde, von anderen Universitäten nach Jena kommende Studierende sind hier denselben Gesetzen unterworfen, wie die einheimischen.

B. Ueber die Wohnungen der Studierenden.

§. 22.

Jeder Studierende muß eine bestimmte Wohnung in der Innstadt haben. In der Vorstadt zu wohnen, ist nur denen verstattet, die sich daselbst bey ihren Aeltern aufhalten, oder denen dazu besondere Erlaubniß ertheilt worden ist. Das Gesuch um diese Erlaubniß wird zunächst bey dem Universitäts-Amte mit Angabe des Hauses, in welches der Studierende ziehen will, angebracht. Sie wird nur auf ein halbes Jahr ertheilt, und muß nach Ablauf desselben auf's Neue gesucht werden.

§. 23.

Jeder Studierende hat mit seinem Hauswirthe einen schriftlichen Miethvertrag abzuschließen; denn nur ein solcher gilt vor Gericht. Das Einzeichnen in das Hausbuch wird wie ein schriftlicher Miethvertrag angesehen.

§. 24.

Jeder Vertrag ist, wenn nichts anderes verabredet, nur gültig auf ein akademisches Halbjahr. Er muß sechs Wochen vor Ablauf des Halbjahres schriftlich erneuert werden, wenn er fernere Gültigkeit haben soll.

§. 25.

Hat ein Studierender drey Wochen nach dem Anfange der Vorlesungen seine förmlich gemiethete Wohnung noch nicht eingenommen, auch über sein Außenbleiben dem Hauswirthe keine Nachricht gegeben: so stehet dem Hauswirthe das Recht zu, die Wohnung anderweit zu vermiethen.

§. 26.

Wer seine förmlich gemiethete Wohnung gar nicht bezieht, aus welchem Grunde es auch sey, ist zur Entrichtung des halben Miethzinses, und wer seine förmlich gemiethete und schon bezogene Wohnung im Laufe des Halbjahres wieder verläßt, ist zur Entrichtung des ganzen Miethzinses verbunden.

§. 27.

Ohne Zustimmung des Hauswirthes ist das Einnehmen anderer Personen in die gemiethete Wohnung eben so wenig gestattet, als die After-Vermiethung. Uebrigens ist keinem Studierenden, wenn ein Fremder sich bey ihm einlogirt, in der Regel gestattet, ihn länger als drey Tage bey sich zu behalten. Gesuche um Erlaubniß einer längeren Beherbergung aus besonderen Gründen sind vor Ablauf der drey Tage bey dem Universitäts-Amte anzubringen.

§. 28.

Die bedungenen Aufwartegelder sind von den Studierenden an diejenigen Personen zu entrichten, welche zur Zeit des Zahlungs-Termines die Aufwartung besorgen.

C. Ueber die Benutzung der akademischen Vorlesungen und Anstalten.

§. 29.

Die akademischen Vorlesungen nehmen in jedem Halbjahre ihren Anfang an dem auf dem Lektions-Kataloge angezeigten Tage.

§. 30.

Die Bezahlung des von dem Docenten bey dem akademischen Quästor angezeigten Honorars und des Beleggeldes geschieht vor dem Anfange der Vorlesungen an den Quästor, welcher dem Zahlenden den Aufschreibezettel zur Einzeichnung seines Nahmens vorlegt und sodann einen Admissions-Schein mit Angabe des Platzes, den der Empfänger des Scheins im Hörsaale einzunehmen hat, aushändiget. Wer durch Einzeichnung seines Nahmens bey dem Quästor seine Theilnahme an den Vorlesungen erklärt hat, kann unter keinem Vorwande das bezahlte Honorar zurückfordern. Das zeither bey dem Anfange der Vorlesungen üblich gewesene Hospitiren fällt gänzlich hinweg.

§. 31.

Mit dem erhaltenen Admissions-Scheine begeben sich die Studierenden in der dazu bestimmten Stunde in das Auditorium des Lehrers und erhalten gegen Abgabe desselben an den Famulus die Anweisung des Platzes und den Aufschreibezettel des Lehrers, um ihren Nahmen, so wie sich derselbe auf dem Admissions-Scheine vorfindet, bey der auf solchem befindlichen Nummer einzuzeichnen. Eine Ausnahme in Hinsicht der Plätze findet Statt bey den anatomischen Vorlesungen und bey'm klinischen Institute, wo die Bestimmung derselben unmittelbar von dem Lehrer selbst abhängig ist.

§. 32.

Das Recht, die Vorlesungen zu besuchen, stehet nur denjenigen zu, deren Nahmen auf dem Aufschreibezettel verzeichnet sind.

§. 33.

Auf gänzliche oder theilweise Befreyung von der Bezahlung des Kollegien-Honorars haben in der Regel nur die zu den Landeskindern der Durchlauchtigsten Erhalter der Universität gehörenden unbemittelten Studierenden und zwar nur dann einen Anspruch, wenn sie ein akademisches Armuthszeugniß erlangt haben.

Die akademischen Lehrer sind verpflichtet, jeden Anspruch auf Erlaß des Honorars, welcher nicht durch ein solches Zeugniß unterstützt ist, ohne Weiteres zurück zu weisen.

§. 34.

Zu Erlangung eines akademischen Armuthszeugnisses ist erforderlich, daß der Bittende das ihm von einem höheren Landes-Kollegium seines Vaterlandes in gehöriger Form ausgestellte Attestat dem Prorektor persönlich überbringe und zugleich auf einem besonderen Zettel die Vorlesungen anzeige, die er in dem bevorstehenden Halbjahre besuchen will.

§. 35.

Neuangekommene Studierende haben diese Atteſtate sogleich bey der Inskription beyzubringen. Diejenigen, welche solche später als am Sonnabende vor dem auf dem Lektions-Verzeichnisse zum Anfange der Vorlesungen festgesetzten Tage vorlegen, können für das nächste Halbjahr auf die Ausstellung eines akademischen Armuthszeugnisses nicht Anspruch machen, in so fern sie nicht sehr erhebliche Gründe der verspäteten Produktion nachzuweisen vermögen.

§. 36.

Was die älteren Studierenden anlangt: so haben dieselben bey der erforderlichen Erneuerung der ihnen ertheilten akademischen Armuthszeugnisse Folgendes zu beobachten:

1) haben sie die auf das abgelaufene Semester ausgestellten und ungültig werdenden Armuthszeugnisse dem Prorektor persönlich zu überbringen und um Ausfertigung eines neuen Zeugnisses für das nächste Semester geziemend zu bitten;
2) dieß muß geschehen im Winter-Semester in der Woche vor dem Palmsonntage und im Sommer-Semester in den Tagen vom 16ten bis 22sten September;
3) die erneuerten Armuthszeugnisse müssen bey dem Prorektor ebenfalls persönlich abgeholt werden und zwar in der letzten Woche vor dem auf dem Lektions-Kataloge angekündigten Anfange der Vorlesungen.

Wer ohne sehr erhebliche Entschuldigungsgründe versäumt, sich an diesen Terminen in eigener Person bey dem Prorektor einzufinden, hat zu gewärtigen, daß die Erneuerung des Zeugnisses ihm versagt, auch nach Befinden die ihm sonst noch angewiesenen akademischen Wohlthaten an Freytischen und dergleichen an Andere vergeben werden.

§. 37.

Die Erneuerung der Armuthszeugnisse wird außer den in §§. 35 und 36 genannten Fällen verweigert:

1) bey notorischem Unfleiße im Besuchen der Vorlesungen,

2) wegen einer Aufführung oder einer Lebensweise, welche der Bitte um ein Armuthszeugniß nicht entspricht,

3) auf besonderes Erkenntniß in den in den Gesetzen bestimmten Disziplinar-Fällen.

§. 38.

Die akademischen Armuthszeugnisse sind denjenigen akademischen Lehrern, bey welchen die Befreyung von dem Honorar gesucht wird, zugleich mit der Bitte um diese Befreyung vorzulegen. Der von dem Lehrer hierauf ausgestellte Erlaubnißschein für die frey zu hörenden Vorlesungen ertheilt erst dem Impetranten die Befreyung. Derselbe hat daher diesen Schein sowohl, als das akademische Armuthszeugniß dem Quästor vorzulegen, von welchem ihm, gegen Erlegung von sechs Groschen bey Befreyung vom ganzen, und von drey Groschen bey Befreyung vom halben Honorar und des Beleggeldes, ein Admissions-Schein ausgefertiget wird, zu dem im §. 31 angegebenen Behufe.

§. 39.

Bey Vorlesungen, welche die Lehrer auf Ersuchen einer Anzahl von Studierenden halten, kann auf die Armuthszeugnisse derer, welche unter jener Anzahl sich befinden, keine Rücksicht genommen werden.

§. 40.

Was die Benutzung der Bibliothek, der botanischen Gärten, des Mineralien-Kabinets, der Musäen, der Sternwarte, und die Theilnahme an den Seminarien, der klinischen Anstalt und dem Entbindungs-Institute betrifft: so haben sich die Studierenden nach den Gesetzen dieser Anstalt und den Anordnungen ihrer Vorsteher zu richten.

D. Ueber die akademischen Disziplinar-Strafen.

§. 41.

Um gute Ordnung zu erhalten, den Studierenden die Erreichung ihres Zweckes zu erleichtern und der Anstalt ihr Bestehen und ihre Wirksamkeit zu sichern, ist es nothwendig, die Achtung und das Ansehen der dafür gegebenen Gesetze aufrecht zu stellen und zu befestigen; darum werden Strafen angedrohet und vollzogen. Alle Studierende sind auf gleiche Weise den Gesetzen unterworfen.

§. 42.

Die akademischen Strafen sind: Verweis, Geldbuße, Karzer-Arrest, Einzelchnung

in das Strafbuch und Verweisung von der Universität, entweder mittelst des Consilii abeundi oder der Relegation; in außerordentlichen Fällen Festungs-Arrest.

§. 43.

Die Verweise ertheilt in der Regel der Prorektor allein, sie sind als geschärft anzusehen, wenn sie vor dem Concilium oder dem akademischen Senate erfolgen.

§. 44.

Alle Geldstrafen, welche gegen Studierende erkannt werden, fallen der Bibliotheks-Kasse anheim und sind längstens vier Wochen nach geschehener Eröffnung des Straferkenntnisses, bey Vermeidung der Exekution oder überhaupt härterer Maßregeln, zu erlegen.

§. 45.

Der Karzer-Arrest ist von zweyerley Art, einfacher oder geschärfter. Bey dem einfachen ist es nach drey Mahl 24 Stunden dem Inkarzerirten erlaubt, die von ihm unterzeichneten Vorlesungen zu besuchen, nach deren Beendigung er sich jedoch sofort auf das Karzer zu begeben hat. Wer die Bedingungen des gelinden Karzer-Arrestes nicht erfüllt, hat geschärften zu erwarten. Der geschärfte zeichnet sich aus, entweder durch das Lokal oder durch das Versagen jener Erlaubniß; auch können beyde Arten der Schärfungen vereiniget werden.

§. 46.

Das höchste des einfachen Karzer-Arrestes ist vier Wochen, das höchste des geschärften drey Wochen. Der eine, wie der andere muß in ununterbrochener Dauer abgehalten werden, Krankheitsfälle ausgenommen.

§. 47.

Die Aufsicht über die Karzer hat das Universitäts-Amt.

§. 48.

Die Karzer-Strafe muß unmittelbar nach Eröffnung des Erkenntnisses oder spätestens zwey Stunden nachher angetreten werden. Wer nach zweymahliger offizieller Erinnerung seinen Karzer-Arrest nicht antritt, hat härtere Maßregeln und nach Befinden die Entfernung von der Universität zu erwarten.

§. 49.

Inkarzerirte haben auf nichts weiter Anspruch, als auf die gewöhnlichsten Nahrungsmittel und die nothdürftigsten Bequemlichkeiten nebst Büchern und Schreibzeug. Dem Karzer-Wärter ist daher auch außer der Herbeyschaffung dieser Bedürfnisse etwas Mehreres nicht anzusinnen. Die Uebertretung dieser Vorschrift hat der Karzer-Wärter seiner Pflicht gemäß sofort dem Universitäts-Amte anzuzeigen.

§. 50.

Ohne die schuldigen Gebühren entrichtet zu haben, wird niemand seines Karzer-Arrestes entlassen. Die Sitzgebühren betragen für jeden der ersten drey Tage 6 gr., für jeden der folgenden aber 1 gr. Sie sind jederzeit für die ganze zuerkannte Strafzeit zu entrichten.

§. 51.

Durch die Einzeichnung seines Nahmens in das Strafbuch verliehren die dazu Verurtheilten bey künftigen Vergehungen ihre Ansprüche auf die vom Gesetz ausgesprochene Strafe, und unterwerfen sich freywillig einer härteren, welche vom Ermessen des akademischen Senats abhängt. Bey Vergehungen, die mit mehr als dreytägigem Karzer-Arrest nach den Gesetzen bestraft werden, hat derjenige, dessen Nahme schon im Strafbuche steht, die Wegweisung zu erwarten.

§. 52.

Auf die Einzeichnung in das Strafbuch kann nach Befinden neben allen bis jetzt genannten Strafen erkannt werden.

§. 53.

Alle von anderen Universitäten Relegirte oder Consiliirte haben sich bey verstatteter Aufnahme (§. 8) der Einzeichnung in das Strafbuch zu unterwerfen.

§. 54.

Wer sich der Einzeichnung in das Strafbuch weigert, wird sofort von der Universität entfernt.

§. 55.

Das **Consilium abeundi** ist die mildere Art der Verweisung von der Universität und straft durch temporäre Entziehung des akademischen Bürgerrechtes.

§. 56.

Die Dauer desselben wird jedes Mahl in dem Straferkenntnisse mit ausgesprochen. Nach Ablauf dieser Zeit kann die Immatrikulation auf die §. 3 vorgeschriebene Weise von Neuem gesucht werden.

§. 57.

Dasselbe wird geschärft dadurch, daß die Aeltern, Vormünder und Verwandten des Consiliirten, oder auch die Landesobrigkeit seines Geburts- oder Aufenthaltsortes davon in Kenntniß gesetzt werden.

§. 58.

Die Relegation ist die härtere Art der Verweisung von der Universität und der Entziehung des akademischen Bürgerrechtes. Sie ist jederzeit mit einer öffentlichen Bekanntmachung verbunde , welche in Jena am schwarzen Brete angeheftet, der Landesobrigkeit des Verwiesenen mitgetheilt und den befreundeten Universitäten zugesandt wird.

§. 59.

Die Relegation wird entweder auf zwey oder vier Jahre oder auf immer erkannt. Sie kann geschärft werden: im ersten Grade durch vorangehenden Karzer-Arrest, im zweyten Grade durch Bekanntmachung in den Zeitungen, im dritten Grade durch die Erklärung für ehrlos (relegatio cum infamia).

§. 60.

Die mit dem Consilio abeundi oder der Relegation Bestraften sind des besonderen Schutzes der Universität verlustig. Sie haben sich an dem Tage, an welchem ihnen das Erkenntniß eröffnet worden, noch vor Sonnenuntergang aus der Stadt zu begeben und dürfen sich derselben während der Strafzeit in einer Entfernung von zwey Meilen nicht nähern.

Wer diese Bestimmung nicht achtet, hat als Consiliirter Relegation, als Relegirter Schärfung der Relegation oder noch härtere Maßregeln zu erwarten.

§. 61.

Die Festungsstrafe wird in außerordentlichen Fällen auf den Bericht des Senats von den höchsten Erhaltern erkannt.

§. 62.

Haus-Arrest und Stadt-Arrest sind nicht Strafen, sondern nur Sicherheits-Maßregeln. Auf den Bruch dieser Arreste folgt aber als Strafe die Verweisung von der Universität des einen oder des anderen Grades.

E. Ueber Disziplin und Polizey.

§. 63.

Wer durch Annahme eines falschen Nahmens oder sonst auf betrügliche Weise die Immatrikulation gegen die Verordnungen in §. 3 und §. 8 erschlichen hat, wird durch die geschärfte Relegation von der Universität verwiesen.

§. 64.

Die Verletzung öffentlich angehefteter obrigkeitlicher Verordnungen, so wie der Anschläge anderer zur Universität gehöriger Personen, und unanständiger Tadel derselben hat nachdrückliche Strafe, nach Befinden selbst Verweisung von der Universität zur Folge.

§. 65.

Mit gleicher Strenge werden bestraft öffentliche Anheftungen von anstößigem und unerlaubtem Inhalte, so wie die Verbreitung beleidigender oder sitten- und religionswidriger Schriften.

§. 66.

Will ein hiesiger Studierender eine Schrift zum Druck befördern, in Jena oder an einem anderen Orte: so hat er solche zuvor dem Prorektor zur Genehmigung des Drucks vorzulegen. Vernachlässiget ein Studierender die Einholung dieser Genehmigung, welche auch dann erforderlich ist, wenn eine öffentliche Rede gehalten werden soll: so hat er als Strafe die Verweisung von der Universität zu erwarten.

§. 67.

Störung des öffentlichen Gottesdienstes und religiöser Feyerlichkeiten wird, auf welche Weise sie geschehen mag, mit dem Consilio abeundi oder der Relegation bestraft.

§. 68.

Das Besuchen der Kaffeh-, Bier-, Wirths- und Billard-Häuser, so wie die Anstellung von Schlittenfahrten, während des Sonn- und Festtägigen Gottesdienstes ist verboten und zieht Verweise oder Karzer-Strafe nach sich.

§. 69.

Die Störung der Ruhe auf den Strasen durch Schreyen, Lärmen, Singen oder anderen Unfug ist verboten. Gegen die Zuwiderhandelnden wird im ersten Betretungsfalle mit einer Geldbuße von zwey Thalern, im Wiederholungsfalle aber mit Verweisung verfahren.

§. 70.

Für angerichtete Beschädigung an öffentlichem oder Privat-Eigenthume haften die sämmtlichen Theilnehmer alle für einen und einer für alle, vorbehältlich der Verordnung in §. 12. — Die Beschädigung der zur Strasenbeleuchtung bestimmten Laternen soll mit Karzer und nach Befinden mit der Verweisung von der Universität bestraft werden.

§. 71.

Geschehen Beschädigungen derselben Sache zu wiederholten Mahlen: so haften die Urheber des letzten Frevels auch für die früheren Beschädigungen.

§. 72.

Alles Tumultuiren, d. h. jede Vereinigung Mehrerer, um etwas Gesetz- und Ordnungswidriges zu erzwingen, oder etwas von den Behörden Angeordnetes zu hindern, wird an den Theilnehmern mit der Verweisung von der Universität bestraft. Wer bey einem Tumult vermummt oder bewaffnet getroffen wird, hat geschärfte Relegation zu erwarten.

§. 73.

Besonders streng und nach Befinden mit Festungs-Arrest, neben der geschärften Relegation, sind die Urheber und Anführer eines Tumults zu bestrafen. Als solche werden auch diejenigen angesehen, welche durch Umlaufschreiben, durch Zusammenrufen oder auf andere Weise dazu mit gewirkt oder zu gleichem Zwecke heimliche Zusammenkünfte veranstaltet haben.

§. 74.

Alle geheime, nicht autorisirte Vereinigungen der Studenten sind verboten, sie mögen unter dem Nahmen von Orden, Landsmannschaften oder irgend einem anderen vorkommen.

Auch ist jede Gesellschaft unerlaubt, welche es sich herausnimmt, einzelne ihrer Glieder gegen Vorgesetzte oder öffentliche Behörden zu vertreten.

§. 75.

Gegen die Stifter, Vorsteher, Senioren und so genannte Chargirte unerlaubter Gesellschaften wird mit dem Consilio abeundi oder der Relegation verfahren. Die übrigen Mitglieder werden, wenn ihnen nichts Besonderes zur Last fällt, mit acht bis vierzehntägigen geschärftem Karzer-Arrest bestraft, und müssen sich in das Strafbuch einzeichnen.

§. 76.

Schon der bloße, auf erwiesenen Anzeigen beruhende, Verdacht einer Theilnahme an gesetzwidrigen Verbindungen und Gesellschaften kann die Entfernung von der Universität als polizeyliche Maßregel zur Folge haben. In jedem Falle wirkt ein solcher Verdacht den Verlust der Armuthszeugnisse und anderer Benefizien.

§. 77.

Auszeichnungen in Kleidern oder sonst, die sich bey Mehreren zu gleicher Zeit vorfinden, sollen als Kennzeichen der Theilnahme an einer verbotenen Gesellschaft angesehen werden.

§. 78.

Alle Vereinigungen zu Bällen, anderen Lustbarkeiten und öffentlichen Feyerlichkeiten, sie mögen innerhalb der Stadt oder außer derselben vorgenommen werden, sind bey dem Universitäts-Amte anzuzeigen, welches den Prorektor davon in Kenntniß setzen wird. Die Erlaubniß zu solchen Vereinigungen wird, wenn nichts Bedenkliches obwaltet, nicht versagt.

§. 79.

Die Erlaubniß zu Aufzügen mit Fackeln ist bey dem Universitäts-Amte zu suchen und kann von diesem nur mit Zustimmung des Prorektors und der oberen Polizey-Behörde in Weimar ertheilt werden.

§. 80.

Für Unschicklichkeiten, Ausschweifungen im Trunk, Störungen der öffentlichen Ruhe und alle Ungebührnisse, die in einer Gesellschaft oder im Gefolge derselben verübt werden, sind die Unternehmer der Gesellschaft verantwortlich. Auch sollen Vergehen dieser Art an allen Schuldigen besonders geahndet werden.

§. 81.

Das Verbleiben in den öffentlichen Häusern nach der Polizey-Stunde, d. h. eilf Uhr des Abends, ist bey Strafe von 1 Thlr. 6 gr. für das erste Mahl und bey stei-

gender Karzer-Strafe für die folgenden Mahle untersagt, und haben diejenigen, welche hierwider handeln, es sich selbst beyzumessen, wenn sie bey anderen in derselben Nacht vorkommenden Ungebührnissen als Verdächtige behandelt werden, persönlich Unannehmlichkeiten und Schaden haben.

§. 82.

Eine Ausnahme von jener Vorschrift über die Polizey-Stunde wirkt nur die ausdrückliche Erlaubniß des Prorektors durch das Universitäts-Amt.

§. 83.

Ein im Zustande grober Trunkenheit auf öffentlicher Straße betretener Student wird mit zwey- bis sechstägigem Karzer-Arrest und im Wiederholungsfalle noch härter bestraft. Wer zum dritten Mahle in diesem Zustande getroffen wird, hat das Consilium abeundi zu erwarten.

§. 84.

Alle Hazardspiele, wie sie auch heißen, sind den Studierenden in und außer der Stadt verboten und wird die Uebertretung dieses Verbotes in folgender Art bestraft: Die Bankhalter und diejenigen, welche ihre Stuben zu Hazardspielen hergeben, trifft vierzehntägiger Karzer-Arrest und Einzeichnung in das Strafbuch, die übrigen Mitspielenden aber das erste Mahl viertägiger Karzer-Arrest, das zweyte Mahl achttägiger Karzer-Arrest, das dritte Mahl Consilium abeundi. Die Bank wird zum Besten der Bibliotheks-Kasse konfiszirt. Für die dem Denuncianten noch außer dem ausgesetzte Belohnung von 20 Rthlr. haben sämmtliche Spieler zu haften, einer für alle und alle für einen.

§. 85.

Spieler von Profession, sie mögen ihr Gewerbe durch Hazardspiele oder andere Spiele treiben, werden mittelst der Relegation oder des Consilii abeundi sogleich von der Universität entfernt.

§. 86.

Auch an sich erlaubte Spiele haben Verweis und nach Befinden Karzer-Strafe zur Folge, 1) wenn sie Sonn- und Feyertags während des Gottesdienstes oder sonst in den für die Vorlesungen bestimmten Stunden vorgenommen werden, 2) wenn sie den Studierenden durch zu öftere Wiederholung zu viele Zeit rauben.

§. 87.

Beleidigungen, die sich Studierende unter einander oder gegen andere Personen erlauben, werden nach der in dem gemeinen Rechte angenommenen Stufenfolge mit strengem Karzer-Arrest, dem Consilium abeundi oder der Relegation bestraft. Die sonst gesetzliche Privat-Genugthuung, mit Ausnahme der ästimatorischen Klage, besteht für sich.

§. 88.

Als qualifizirte Beleidigungen werden angesehen und mit vorzüglicher Strenge geahndet:

1) Beleidigungen gegen Personen, welche bey der Universität öffentlich angestellt sind,
2) Beleidigungen solcher Personen, welche zur Erhaltung der guten Ordnung oder sonst für öffentliche Zwecke in Thätigkeit gesetzt werden,
3) Beleidigungen der Diener in den Hörsälen,
4) Beleidigungen gegen Reisende und Fremde, gegen die Hauswirthe, Speisewirthe und Aufwärter, gegen die Käufer und Verkäufer auf Jahrmärkten, gegen die Gäste bey Hochzeiten, Kindtaufen und anderen Ehrengelagen. Schon das bloße ungesittete Zudrängen, Zu- und Nachrufen aller Art, zieht dreytägige Karzer-Strafe oder nach Befinden härtere Strafe nach sich.

§. 89.

Die gesetzliche Strafe des Fenster-Einwerfens ist die Relegation. Diese Strafe wird geschärft, wenn jenes Ungebührniß eine obrigkeitliche Person trifft.

§. 90.

Ebenfalls mit Relegation, die nach Befinden bis zum höchsten Grade geschärft werden kann, ist die so genannte Verrufs-Erklärung zu bestrafen an denjenigen, von welchen sie ausgegangen oder verbreitet oder auf irgend eine Art wirksam gemacht worden ist. Schon die bloße Bedrohung mit einer Verrufs-Erklärung wird mit dem Consilio abeundi bestraft.

§. 91.

Bey den §. 89 und 90 verpönten Handlungen sind erwiesene Anzeigen hinreichend, um gegen den Verdächtigen mit Verweisung von der Universität zu verfahren.

§. 92.

Alle vollbrachte Zweykämpfe auf Pistolen oder so genannte Parisiens, ingleichen alle diejenigen, welche Tod und Lebensgefahr zur unmittelbaren Folge haben, so wie die bloße Ausforderung von Seiten eines Studierenden an einen nicht Studierenden werden zur Untersuchung und Bestrafung an das Kriminal-Gericht abgegeben. Schon die förmliche Herausforderung zu Duellen auf Pistolen oder Parisiens wird mit dem Consilio abeundi bestraft.

§. 93.

Für diejenigen Duellanten, welche nicht vor das Kriminal-Gericht gehören, treten folgende Strafbestimmungen ein:

I. bey intendirten, aber nicht vollzogenen Duellen:

1) für den Herausforderer zwölf Tage,
2) für denjenigen, welcher die Herausforderung überbracht hat, oder sonst dabey thätig gewesen ist, acht Tage, und
3) für denjenigen, welcher die Herausforderung angenommen, ebenfalls acht Tage geschärfter Karzer-Arrest,
4) vier Thaler Anzeigegebühren, wozu der Herausforderer die eine, der Herausgeforderte aber die andere Hälfte beyzutragen hat. Für die Bezahlung der Anzeigegebühren haftet zunächst der Herausforderer.
5) Die Auslieferung der zum Duell bestimmten Waffen in Natur oder bey vorgeschützter und glaubhaft bescheinigter Unmöglichkeit, diese Auslieferung bewirken zu können, statt deren acht Thaler, die zur einen Hälfte von dem Herausforderer, zur andern Hälfte aber von dem Herausgeforderten beyzubringen sind.

§. 94.

II. Bey wirklich vollzogenen Duellen:

1) für den Herausforderer, drey Wochen,
2) für den, welcher die Herausforderung überbracht hat, oder sonst dabey thätig gewesen ist, vierzehn Tage,
3) für denjenigen, welcher die Herausforderung angenommen hat, vierzehn Tage geschärften Karzer-Arrest, nebst Einzeichnung in das Strafbuch für alle drey,
4) für den, welcher den anderen verwundet hat, drey Thaler in die Kasse des Krankenhauses,

5) vier Thaler Anzeigegebühren, welche auf ähnliche Weise vertheilt werden, wie bey den intendirten Duellen und wofür ebenfalls zunächst der Herausforderer zu haften hat,

6) Auslieferung der gebrauchten Waffen, wie bey den intendirten Duellen.

§. 95.

III. Außer dem wird noch besonders für intendirte und vollzogene Duelle festgesetzt:

1) bey allen Duellen, zu deren Vollziehung man einen Platz weiter, als eine halbe Stunde von der Stadt bestimmt hat, werden die doppelten Anzeigegebühren bezahlt,

2) Duelle, welche auf verbotene Studenten-Verbindungen Bezug haben oder auch nur dieses Bezuges verdächtig sind, sollen an den Theilnehmern und Beförderern härter, nach Befinden mit der Relegation, bestraft werden,

3) solche Duelle, bey welchen sich eine besondere Gefährde zu Tage legt, indem keine Sekundanten und kein Beflissener der Medizin zugezogen worden, werden an beyden Theilen, außer den übrigen Strafbestimmungen, noch mit dem Consilio abeundi bestraft,

4) die Anzeigegebühren, welche von dem Anzeigenden nicht in Anspruch genommen werden, fallen der Bibliotheks-Kasse anheim,

5) diejenigen Beleidigungen, welche durch Duelle haben ausgeglichen werden sollen, werden nur auf besonderes Verlangen des Beleidigten untersucht und bestraft,

6) für alle Zwischenträgereyen unter dem Beleidiger und dem Beleidigten, welche zur Herbeyführung des Duells mitgewirkt haben, tritt als Strafe drey Wochen geschärfter Karzer-Arrest, nach Befinden Verweisung von der Universität des einen oder des andern Grades ein,

7) Studierende, welche ein Duell auf ihrer Stube geschehen lassen, sind in eine Geldstrafe von zwey Thalern, die Hauswirthe aber, die ein in ihrem Hause vollzogenes und ihnen zur Kenntniß gekommenes Duell nicht zur Anzeige bringen, in eine Geldstrafe von fünf Thalern verfallen.

§. 96.

Die Beflissenen der Medizin oder Chirurgie, welche bey einem Duell den ersten Verband besorgt haben, sind verpflichtet, sofort nach Leistung dessen, was die Noth erfordert, dem Universitäts-Physikus die Anzeige davon zu machen. Vernachlässigung dieser Oblie-

genheit hat achttägigen geschärften Karzer-Arrest und bey nicht ganz leichten Verwundungen härtere Strafe zur Folge. Ist die Verwundung so beschaffen, daß die Untersuchung gegen die Duellanten an das Kriminal-Gericht verwiesen werden muß: so geht auch die Untersuchung und Bestrafung solcher Vernachlässigungen an den Kriminal-Richter über.

§. 97.

Noch ist den Studierenden verboten:

I. bey geschärftem Karzer-Arrest oder nach Befinden Verweisung von der Universität:

a) das Beherbergen ingleichen die feyerliche Begleitung consiliirter oder mit der Relegation belegter Studenten,
b) das Beherbergen fremder Studenten über 3 Tage ohne Erlaubniß (§. 27),
c) das eigenmächtige Auftreten von mehr als dreyen vor öffentlichen Behörden, auch bey gegründeten Beschwerden und sonst erlaubten Zwecken,
d) das Eindringen in die Hörsäle zum Hospitiren wider den Willen des Lehrers,
e) alle Störungen der Ruhe, der Ordnung und des Anstandes in den Hörsälen, wohin auch das Mitbringen der Tabakspfeifen und der Hunde zu rechnen ist,
f) das Schießen, das Feuerwerken in der Stadt und den Vorstädten und an anderen Orten wo es gefährlich und unschicklich ist,
g) das Anzünden von Feuern, ingleichen das Fackeltragen in der Stadt oder den Vorstädten;

II. bey Karzer-Strafe oder Verweis:

a) das Wohnen in der Vorstadt ohne Erlaubniß (§. 22),
b) das Maskiren oder Verkleiden, besonders bey Schlittenfahrten und zu Fastnachtszeiten, so wie überhaupt das Tragen unanständiger Kleidung auf den Straßen und in den Hörsälen,
c) das Jagen und Fischen ohne Erlaubniß des Jägers oder Fischberechtigten,
d) das Baden an offenen Plätzen nahe an der Stadt oder der Landstraße;

III. bey einer Geldstrafe von 2 Rthlrn.:

a) das Rappieren auf den Zimmern und auf den Straßen, da es auf offenen Hausfluren und an ganz freyen Plätzen geschehen darf,
b) das zu schnelle Reiten und Fahren in den Straßen der Stadt und der Vorstadt,

c) das Verunreinigen der Straßen, besonders durch Auswerfen aus den Fenstern. Für die Strafe haftet in diesem Falle eventualiter derjenige, aus dessen Fenster die Verunreinigung geschehen.

§. 98.

Bey Vergehungen, welche in Haufen vorgekommen sind, soll derjenige, dessen Gegenwart in dem Haufen erwiesen ist, nicht mit der Entschuldigung gehört werden, daß er bey der Vergehung nicht weiter thätig gewesen sey. Dieß gilt insonderheit auch von den oben §. 69 bedroheten Handlungen. — Mit vorzüglicher Strenge wird jeder Exzeß bestraft, welchen Studierende aus dem Grunde begehen, um über ein gesprochenes Straferkenntniß sich zu äußern.

F. Das Verfahren in Disziplin- und Polizey-Sachen betreffend.

§. 99.

Das Verfahren in Disziplin- und Polizey-Sachen der Studierenden ist rein inquisitorisch und summarisch

§. 100.

Kein Studierender kann von den Akten, die in Disziplin- und Polizey-Sachen geführt werden sind, Einsicht oder Abschrift verlangen, selbst nicht, wenn die Untersuchung geendigt und das Erkenntniß gefällt ist.

§. 101.

Auch haben Studierende kein Recht, die Nahmhaftmachung der Angeber oder Zeugen in Untersuchungsfällen zu verlangen.

§. 102.

Studierende, welche in einer Untersuchung sind, müssen sich gefallen lassen, zum Zweck der Untersuchung mit Stadt-Arrest, Haus-Arrest und in dringenden Fällen mit Karzer-Arrest belegt zu werden.

Der Werth einer auf seine Amtspflicht geleisteten Aussage oder geschehenen Anschul-

digung eines Rebellen unterliegt in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der Spruchbehörde und kann in Polizey- und Disziplinar-Sachen nach Befinden als ein hinreichender Beweis angesehen werden.

§. 103.

An die Stelle des Zeugeneydes, ingleichen jedes gerichtlichen Eydes in diesen Sachen tritt bey Studierenden die feyerliche Abgabe des Ehrenworts. Die Verweigerung desselben soll nach Befinden die Ueberführung oder die Strafe des Ungehorsams gegen obrigkeitliche Befehle zur Folge haben.

§. 104.

Die feyerliche Abgabe des Ehrenworts kann bey erheblichen Veranlassungen auch zur Sicherstellung eines geleisteten Versprechens gefordert werden. Wer sich dessen weigert, hat die Anwendung strenger Maßregeln zu erwarten.

§. 105.

Es geschieht die feyerliche Abgabe des Ehrenworts mittelst Handschlags und Unterschrift eines über die Sache geführten Protokolls, nach Befinden vor dem Universitäts-Amte oder dem Concilium oder dem versammelten Senate, auch in geeigneten Fällen unter Zuziehung erbetener Zeugen.

§. 106.

Jede Unwahrheit vor dem Prorektor oder dem Universitäts-Amte ist an sich strafbar und wird in Verbindung mit dem Ehrenworte mit geschärfter Relegation im höchsten Grade geahndet.

§. 107.

Nur wenn auf Verweisung von der Universität erkannt worden, findet eine Supplikation bey den durchlauchtigsten Erhaltern der Universität Statt und auch diese nur ohne Suspensiv-Kraft.

§. 108.

Ist gegen entwichene oder abwesende Studierende zu verfahren: so wird, wenn ihr

Aufenthaltsort bekannt ist, die dortige Obrigkeit um die Hülfe Rechtens ersucht. Ist diese unmöglich oder wird die Hülfe nicht geleistet: so folgt öffentliche Ladung und nunmehr, im Falle des Ungehorsams, ohne Weiteres Relegation.

G. Das Schuldenwesen der Studierenden betreffend.

§. 109.

Die Schulden der Studierenden sind von doppelter Art. Sie können entweder bey dem akademischen Amte klagbar gemacht werden, oder nicht. Dieser Unterschied ist jedoch ohne Einfluß auf die Verbindlichkeit an sich und vor einem anderen Gericht.

§. 110.

Keine Klage und keine Einrede vor dem Universitäts-Amte wirken:

1) alle schon nach dem gemeinen Rechte oder den in dem Großherzogthum Sachsen Weimar geltenden Landesgesetzen ungültige Forderungen,
2) alle Darlehne in baarem Gelde oder Waaren statt baaren Geldes. Geldbarlehne, mit Genehmigung des Universitäts-Amtes in dringenden Nothfällen aufgenommen, machen hiervon eine Ausnahme.
3) Forderungen für Galanterie-Waaren oder Artikel des Luxus,
4) Forderungen für Lotterie-Loose,
5) Forderungen für Wein und andere geistige Getränke über 3 Rthlr.,
6) Forderungen der Kaffeh-, Schenk- und Billard-Wirthe über 2 Rthlr.,
7) Forderungen für Pferdemiethe und Fuhrlohn, es wäre denn, daß ein Student mit dem gemietheten Pferde und Geschirr wider den Willen des Vermiethers über die gesetzte Zeit ausgeblieben wäre, als in welchem Falle die Schuld für die Zeit des längern Außenbleibens klagbar wird.

§. 111.

Wenn Jemand auf ausdrückliche Anweisung der Aeltern oder Vormünder einem Studierenden Geld vorgestreckt hat: so sind ihm allein die Aeltern oder Vormünder für die Zahlung verhaftet.

§. 112.

Unter den klagbaren Schulden haben ein Vorzugsrecht:

A. in erster Klasse:

1) Die Honorarien der Lehrer, die nicht von dem Quästor erhoben werden,
2) die Honorare für Aerzte, die Kurkosten und Forderungen der Apotheker,
3) die Forderungen der Buchhändler und der Antiquare für Bücher bis auf 15 Rthlr.,
4) die Forderungen der Buchbinder bis auf 2 Rthlr.,
5) die Forderungen der Schreibematerialien-Händler bis auf 2 Rthlr.,

B. in der zweyten Klasse:

1) die Forderungen für Hausmiethe und Mobilien auf das letztverflossene akademische Halbjahr,
2) die Forderungen für den Mittagstisch auf dieselbe Zeit,
3) der Lohn der Bedienten, der Aufwärter, der Kleiderausklopfer, der Stiefelwichser, der Perückenmacher und Barbiere auf dieselbe Zeit,
4) die Forderungen der Wäscherinnen, der Schneider, der Schuhmacher und anderer Handwerker bis auf 8 Rthlr.,
5) die Forderungen der Kaufleute für solche Waaren, welche zu nothwendigen Kleidungsstücken ausgenommen werden, bis auf 15 Rthlr.,
6) die Auslagen der Hauswirthe und Aufwärter für Kaffeh, Tabak, Morgenbrot, Bier, Abendessen und dergl. bis auf 15 Rthlr.

§. 113.

Verpfändungen geben dem Gläubiger nur dann ein Vorzugsrecht, wenn sie mit ausdrücklicher Genehmigung des Universitäts-Amtes geschehen sind.

§. 114.

Um die Klagbarkeit nicht zu verlieren, muß die Forderung vor dem Ablaufe des akademischen Halbjahres, worin sie gewirkt worden, dem Universitäts-Amte angezeigt werden.

§. 115.

Gegen klare Schulden ist die Einrede der Minderjährigkeit ohne Wirkung.

§. 116.

Studierende, die arglistiger oder leichtsinniger Weise bedeutende Schulden wirken und, um die Gläubiger zu verkürzen, ihre Wechsel oder sonst eingehende Gelder verheimlichen, sollen auf der Universität nicht geduldet werden. Andere Studierende, welche dazu mitwir-

ken, fremde Gelder auf ihren Nahmen kommen lassen, haften für die Schulden dessen, dessen Geld sie verheimlicht, und haben außerdem Karzer-Arrest oder nach Befinden das Consilium abeundi zu erwarten.

§. 117.

Uebrigens bewendet es, was die Verheimlichung der Studenten-Wechsel und Gelder durch hiesige Bürger betrifft, bey denjenigen Vorschriften, welche das Konto-Patent vom 25sten November 1793 darüber gegeben hat.

§. 118.

Das Verfahren in Schuldsachen wie in allen bürgerlichen Rechtssachen ist summarisch. Die Klagen und überhaupt alle Vorträge sind mündlich zu Protokoll zu geben. Die Vorladungen geschehen ebenfalls mündlich; der beklagte Theil hat Karzer-Arrest zu erwarten, wenn er derselben zum zweyten Mahle nicht Folge leistet. Das erste Erkenntniß, welches das Universitäts-Amt abgiebt, soll immer definitiv seyn. Soll das Erkenntniß von seiner Rechtskraft entbunden werden: so muß es binnen zweymahl 24 Stunden durch das Rechtsmittel der Revision geschehen. In zweyter und letzter Instanz entscheidet das Concilium. Ein Mißbrauch des Rechtsmittels kann an jedem der streitenden Theile durch Geldbuße geahndet werden.

§. 119.

Kommt es zur Exekution: so bestimmt das Universitäts-Amt die Gegenstände derselben. Frey davon sind die den Studierenden nothwendigen Lehrbücher und unentbehrlichen Kleidungsstücke.

§. 120.

Sind zureichende Gegenstände der Exekution nicht vorhanden: so wird die Schuldklage zuvörderst den Aeltern, Vormündern, Verwandten und nach Befinden der ordentlichen Obrigkeit mitgetheilt. Der Studierende selbst hat, bis hierauf eine befriedigende Antwort eingegangen, Arrest. In Fällen, wo ein leichtsinniges oder böslichs Schuldenmachen offenbar ist, kann auf Antrag des Gläubigers strengerer Personal-Arrest verfügt werden.

§. 121.

Ein Student, welcher vor Abfindung mit seinen Gläubigern die Universität verläßt, hat öffentliche Citation, zuerst am schwarzen Brete, dann an dem Orte seines muthmaßlichen Aufenthaltes, endlich in öffentlichen Blättern zu erwarten. Leistet er dieser Citation keine Folge: so erfolgt Relegation des einen oder des anderen Grades.

§. 122.

Consiliirte und Relegirte, welche wegen Schulden bey dem Universitäts-Amte zur Anzeige gebracht worden sind, werden auf dem Schuld-Karzer so lange verwahrt, bis ihre Gläubiger auf die eine oder die andere Weise befriediget sind. Zieht diese Maßregel durch Schuld des Verwahrten Ungebührnisse nach sich: so tritt an die Stelle des Schuld-Karzers Festungs-Arrest.

Dritter Abschnitt.

Aufhören des akademischen Bürger-Rechtes.

§. 123.

Das akademische Bürgerrecht erlischt gänzlich:

1) mit dem Ablaufe von vier Jahren von dem wirklichen Eintritte in dasselbe,
2) durch freywillige wörtliche oder thätlich erklärte Aufgebung.

§. 124.

Als thätlich erklärte Aufgebung des akademischen Bürgerrechtes wird angesehen das Austreten aus den akademischen Verhältnissen durch Unterlassung des Kollegien-Besuches, durch Betreibung eines bürgerlichen Gewerbes, durch Verheyrathung, durch andere als bey der Akademie erlangte Anstellung.

§. 125.

Ein Studierender, welcher wörtlich oder durch Vernachlässigung des Kollegien-Besuches thätlich das akademische Bürgerrecht aufgiebt, giebt zugleich das Recht auf, sich in irgend einem Verhältnisse in der Universitäts-Stadt aufhalten zu dürfen, bleibt jedoch bis zu der gegen ihn ausgesprochenen Entfernung der akademischen Gerichtsbarkeit unterworfen.

§. 126.

Das akademische Bürgerrecht erlischt nur auf die Zeit der Abwesenheit, wenn ein Studierender in dem Laufe der für die Dauer desselben bestimmten vier Jahre den Aufenthalt in Jena aufgiebt. Bey der Rückkehr lebt das akademische Bürgerrecht wieder auf, aber nicht von selbst, sondern durch eine Erneuerung der Immatrikulation, welche eben so gesucht werden muß, wie die Immatrikulation, aber unentgeldlich geschieht. Bey der Erneuerung wird zugleich die Zeit bestimmt, auf welche sie ertheilt werden soll, und solches auf der al-

ten Matrikel bemerkt. Auch ist es Bedingung für denjenigen Studierenden, welcher nach Ablauf der in Jena verlebten vier Studien-Jahre diese Erneuerung seiner Matrikel sucht, daß er dieses Gesuch mit einem von dem Universitäts-Amte ihm ausgestellten Zeugniß begründe. Nach der Einzeichnung in das Album der Universität erfolgt die Aushändigung der neuen Immatrikulations-Urkunde gegen Zurückgabe der alten.

§. 127.

Das akademische Bürgerrecht geht verlohren:

1) durch Verwirkung des Consilii abeundi oder der Relegation,
2) durch ein Erkenntniß des peinlichen Richters, in welchem der Studierende wegen eines dolosen Verbrechens entweder gestraft oder auch nur in Mangel mehreren Verdachtes losgesprochen wird,
3) in den Fällen, wo die Wegweisung von der Universität als polizeyliche Maßregel verfügt wird.

Die Ergreifung einer solchen Maßregel setzt keine förmliche Untersuchung voraus, und wird daher nicht als Strafe erkannt. Sie ist auch gesetzlich gegen denjenigen, welcher in den ersten vier Wochen nach geschehener Immatrikulation keine feste Wohnung gemiethet und das Besuchen der Kollegien nicht angefangen hat, oder bloß auf Kredit lebte.

Wir befehlen daher für Uns und die übrigen Durchlauchtigsten Miterhalter der Gesammt-Akademie Kraft dieses Patentes, daß diese neuen Gesetze, statt der hiermit aufgehobenen älteren, getreu befolgt und daß ihnen nachgelebt werde.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig vollzogen und mit Unseren Insiegeln zu bekräftigen, auch in gehöriger Maße zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen befohlen. So geschehen Weimar den 6ten und Gotha den 9ten April im Jahre Ein Tausend Achthundert und vier und Zwanzig.

(L. S.) **Carl August.** (L. S.) **Friedrich.**

D. C. W. Frh. v. Fritsch, v. Gersdorff, D. Schweitzer. von der Becke, v. Lindenau.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

Regierungs-Blatt.

Nummer 12. Den 15. Juny 1824.

Versetzung in den Ruhestand mit Pension.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben den Schulrath und Konrektor, Herrn D. Johann Samuel Gottlob Schwabe allhier, Inhaber der silbernen Civil-Verdienst-Medaille, wegen seines hohen Alters, jedoch in gnädigster Anerkennung seiner über ein halbes Jahrhundert den Landes-Erziehungs-Anstalten insbesondere dem hiesigen Gymnasium geleisteten ausgezeichneten Dienste, der Stelle eines Konrektors und Lehrers an genannter Schule zu entheben und ihn mittelst höchsten Dekretes vom 7ten Mai d. J. mit einer seinem bisherigen Dienstgehalte gleichkommenden Pension in den Ruhestand zu versetzen gnädigst geruhet.

Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben dem Obrist-Lieutenant, Kammerherrn, General-Adjutanten und Landes-Direktions-Rathe, Herrn Gottfried Friedrich Ernst, Freyherrn von und zu Egloffstein zu Eisenach, Ritter des weißen Falken-, des Russisch Kaiserl. St. Wladimir-Ordens 4ter Klasse und des Königl. Preuß. St. Johanniter-Ordens, den Charakter als Obrist, dem Kaufmann, Johann Mylius zu Hamburg, den als Kommerzien-Rath und Hofagent und dem Accessisten bey der Kammer-Kanzley, Carl Friedrich Pabst, das Prädikat als Kammer-Archiv-Registrator verliehen; sodann den 2ten Kriminal-Gerichts-Assessor und 1sten Aktuar des hiesigen Kriminal-Gerichtes, Jacob Christoph Hotzel, zum Amts-Kommissar und 1sten Aktuar des Justiz-Amtes Geisa und an dessen Stelle den Regierungs-Registrator, Carl Friedrich Heinemann allhier, zum 2ten Kriminal-Gerichts-Assessor und 1sten Aktuar des hiesigen Kriminal-Gerichtes, den Kalkulator und Expedienten bey der Stadt-Polizey-Kommission zu Eisenach, Johann Christian Kämpf, zum Polizey-Kommissions-Sekretar, den Kriegs-Revisions-Kanzlisten, Johann Georg Wilhelm Bruchlos, zum

Kalkulator, die Accessisten bey der Landes-Direktions-Kanzley, Johann Gottlieb Emil Bohne und Johann Carl Friedrich Voigt, beyde zu Landes-Direktions-Kanzlisten, ferner den Kammer-Kalkulator und Kammerkassen-Gehülfen, Georg Carl Gottlieb Wölffel, zum Rendanten der Kämmer-Zentralkasse, den Kammer-Kalkulator und Führer des Gegenbuches der Kammer-Zentralkasse, Carl Friedrich Hoffmann, zum Kontroleur der Kammer-Zentralkasse, beyde mit dem Range eines Revisors, den Kammer-Kalkulator, Carl Martini, zum Kammer-Revisor, den Forstschreiber Carl Ludwig Riemann, sowie die Revisions-Accessisten, Heinrich Wilhelm Anton Faselius und Johann Adam Gotthard Schulz zu Kammer-Kalkulatoren, hiernächst den Förster Wilhelm Steinert zu Erbenhausen, zum Förster des Vachaer Reviers, den Unterförster, Johann Wilhelm Blaufuß zu Gerstungen, zum Förster zu Erbenhausen, den Jagd-Laquais, Wilhelm Ernst Görwitz, zum Förster auf dem Döbritscher Reviere ernannt; endlich den 2ten Amts-Aktuar des Amtes Lichtenberg, Carl Ernst Gensler, in gleicher Eigenschaft zum Justiz-Amte Geisa versetzt und den Amts-Kommissar Carl Wirsing zu Allstedt, zum Bürgermeister daselbst, so wie den Kaplan, Andreas Biedenbach zu Dermbach, zum Pfarrer daselbst und den Kandidaten der Theologie, Carl August Friedrich Spangenberg aus Reißdorf, zum Kollaborator bey dem Ober-Pfarramte Dornburg in Gnaden bestätiget, worüber die höchsten Dekrete und Patent nebst den hohen Ministerial-Dekreten und Reskripten unter'm 30. März, 9., 23., 27. April, 1., 2., 3., 7. May und 1. Juny ausgefertiget worden sind.

Bekanntmachungen.

I. Der ertheilten Vorschrift gemäß, sollen die Geistlichen über die erfolgte Konfirmation und die nachher zu erwählende Lebensart der Waisenkinder ihres Ortes und sonst, an die verwaltende Oberbehörde in jedem Jahre Bericht erstatten.

Da dieß aber nur von einigen Geistlichen im vergangenen Jahre geschehen ist: so erwartet unterzeichnete Behörde die diesfallsigen rückständigen Berichte von den betreffenden Geistlichen Johannis d. J. unfehlbar, und wird dieß zur Nachachtung hiermit für jetzt und künftig bekannt gemacht. Eisenach den 17ten März 1824.

Großherzoglich Sächsisches Ober-Konsistorium daselbst.

D. J. A. Rebe.

II. Mehrere bey unterzeichnetem Kollegium neuerlich eingegangene Gesuche um Dispensation, hinsichtlich des noch nicht völlig erreichten Konfirmations-Alters der Kinder, geben

uns die Veranlassung, folgende, die hochwichtige Angelegenheit der Konfirmation betreffende, zum Theil bereits früher ergangene gesetzliche Verfügungen, selbst auf allerhöchsten Befehl, von Neuem in das Andenken zu bringen und einzuschärfen:

1) Den Aeltern, Vormündern ꝛc. wird dringend an das Herz gelegt, ihre Kinder, besonders die Mädchen, in keinem Falle zu früh aus der Schule zu nehmen und selbst den durch das Gesetz vorgeschriebenen Termin, jedes Mahl nur nach vorher gegangener sorgfältiger Prüfung und Berathung mit dem Geistlichen und Schullehrer ihres Ortes, zu benutzen. Vor der Konfirmation darf überhaupt kein Kind der Schule entnommen werden und es ist sehr zu wünschen, daß viele wohldenkende Aeltern auch nach der Konfirmation ihrer Kinder, dieselben die Wohlthat des Schulbesuchs noch einige Zeit genießen lassen.

2) Nach dem bestehenden Gesetze sind die Knaben nur dann zulassungsfähig zur Konfirmation, wenn dieselben vor dem 1sten Oktober des jedes Mahl vorhergehenden Jahres das 13te Lebensjahr wirklich erfüllt haben, die Mädchen aber von jetzt an nur dann, wenn sie vor dem 1sten April des Jahres, wo sie um die Konfirmation nachsuchen, ihr 13tes Lebensjahr wirklich erreicht haben.

3) Alle Gesuche um Dispensation von dieser Vorschrift können durchaus nicht beachtet werden, und bleiben ohne alle weitere Resolution, weshalb auch die Ortsgeistlichen dergleichen Gesuche unter keiner Bedingung weder anzunehmen, noch zu befördern haben.

4) Konfirmationen, welche von pflichtvergessenen Aeltern wider das Gesetz im In- und Auslande erschlichen oder sonst erhalten worden, sind nach bekannten Grundsätzen des Rechtes für null und nichtig erklärt, wobey gegen Geistliche des Inlandes, welche sich dazu brauchen lassen, die besondere strenge Ahndung vorbehalten bleibt.

5) Die den Geistlichen schon ertheilte Anweisung, daß sie bey den Kindern aus anderen Staaten die Konfirmation durchaus nicht früher, als es das hiesige Landesgesetz erlaubt, und, wenn die Gesetze des fremden Staates einen noch spätern Termin festsetzen, nicht früher als dieser es verstattet, vornehmen sollen, wird hiermit nochmahls ausgesprochen.

6) In Rücksicht der Konfirmations-Handlung endlich stehet auch ferner die Bestimmung fest, daß dieselbe auf dem Lande den Sonntag vor Ostern oder Pfingsten, in den Städten aber zu Pfingsten geschehe.

Es werden diese sämmtlichen gesetzlichen Vorschriften und Anweisungen hiermit nochmahls zur Kenntniß der Geistlichen, so wie aller Aeltern und Vormünder des diesseitigen

Bereiches gebracht, um sich darnach in allen darin angedeuteten Beziehungen auf das Genaueste und Gewissenhafteste zu achten, damit der wohlthätige Zweck dieser Verfügungen immer mehr erkannt und durch die segenvollsten Wirkungen sichtbar werde.

Eisenach den 19ten März 1824.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium daselbst.

D. J. A. Nebe.

III. Da die hie und da noch vorgekommene alljährliche Verpachtung der Gemeinde-Backhäuser, Gasthöfe und Schenken in vieler Rücksicht zum Nachtheil der Gemeinden gereicht, nahmentlich durch die daraus entstehende Veranlassung zu jedesmahligen Kosten und Schmausereyen: so wird hiermit für das ganze Großherzogthum verordnet, daß alle Gemeinde-Back-, Gast- und Schenkhäuser in Zukunft zum Mindesten auf die Zeit von drey Jahren verpachtet werden sollen.

Die dabey betheiligten Unterbehörden und Ortsvorsteher sind für Befolgung dieser Anordnung verantwortlich.

Weimar den 20sten März 1824.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.

von Moh.

IV. Von Großherzoglicher Landesregierung allhier ist dem Königlich Sächsischen Advokaten und Herzoglich Sachsen Koburgischen Justiz-Rathe, Johann Carl Kunze zu Jena, die Erlaubniß zu Betreibung der advokatorischen Praxis vor allen oberen und unteren Behörden hiesiger Lande, das Großherzogliche und Gesammt-Ober-Appellations-Gericht zu Jena allein ausgenommen, verstattet und derselbe deshalb am 31sten v. M. gehörig verpflichtet worden.

Es wird daher dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 5ten May 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

von Müller.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

Regierungs-Blatt.

Nummer 13. Den 13. July 1824.

Nachricht

von dem Dienst-Jubiläum des Herrn Justiz-Rathes und Justiz-Amtmannes, Johann Simeon Zumpe zu Weida.

Am 6ten Juny 1774 wurde der Herr Justiz-Rath Zumpe bey dem Justiz-Amte Dresden, zuerst als Vice-Aktuar, später aber als ordentlicher Aktuar verpflichtet und angestellt und von da als Justiz-Oberbeamteter zu dem Justiz-Amte Weida mit Mildenfurt versetzt, welche Stelle er seit nunmehr vier und zwanzig Jahren in unermüdeter Thätigkeit versehen hat.

Derselbe feyerte am 6ten vorigen Monathes sein funfzigjähriges Dienst-Jubilaeum. Hierzu wurde ihm von dem Großherzogl. Staats-Ministerium in einem besondern Schreiben Glück gewünscht und Se. Königl. Hoheit der Großherzog geruheten ihm, nach einer höchsten Entschließung d. d. Gent den 13ten Juny d. J., die silberne Civil-Verdienstmedaille mit der Erlaubniß zum Tragen am rothen Bande des Großherzoglichen weißen Falkenordens in Gnaden zu verleihen.

Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben den Rabbiner, Isaac Heß Kugelmann, zu Stadtlengsfeld, zum Land-Rabbiner im Großherzogthume zu ernennen, den zeither provisorisch angestellt gewesenen Geleitseinnehmer Carl Gottfried Gröschner, zu Weida, definitiv mit dem Prädikate eines Haupt-Geleitseinnehmers anzustellen und dem Magazin-Verwalter, Johann Carl Friedrich Schulze, zu Jena, die Geleitseinnehmer-Stelle zu Creuzburg zu verleihen durch hohe Ministerial-Dekrete vom 27sten April, 18ten Juny und 6ten dieses Monathes in Gnaden geruhet.

Bekanntmachungen.

I. Von Seiten des Prediger-Vereins in dem Neustädtischen Kreise ist bey dem Großherzoglichen Ober-Konsistorium allhier der sehr zweckmäßige Wunsch zu erkennen gegeben worden, daß von den Kriminal- und Untersuchungs-Gerichten den betroffenen Geistlichen jedes Mahl eine kurze Notiz von dem Urtheile, das über Angeschuldigte aus ihrer Parochie in Kriminal-Fällen gesprochen wird, zugehen möchte, damit die Geistlichen, bey ihrer Seelsorge für solche Gemeindeglieder hierdurch mehr autorisirt, nicht in Gefahr kommen, durch das unsichere Gerücht oder durch die eigenen Aussagen der Betheiligten hintergangen zu werden.

Die unterzeichnete Regierung hat auf die dießfallsige Verwendung des Großherzoglichen Ober-Konsistoriums beschlossen, dem Antrage Statt zu geben, und zu Vermeidung mehrerer Schreibereyen folgende Einrichtung zu treffen. Es müssen nähmlich die Kriminal-Gerichte allhier und zu Weida nach Maasgabe des §. 24 der hiesigen, und §. 18. der Weidaischen Kriminal-Gerichts-Ordnungen den Ortsgerichten darüber, was gegen einzelne Angeschuldigte ihres Sprengels erkannt worden, ohnehin jedes Mahl Nachricht ertheilen. Diese Nachricht haben nun künftig die Ortsbehörden dem Prediger zur Einsicht mitzutheilen, unter dessen Sprengel der Beschuldigte wohnt, bevor sie in der Amts- oder Gerichts-Repositur verwahrt worden. War die Untersuchung vor dem Ortsgerichte anhängig: so hat dieses selbst dem gedachten Geistlichen gleiche Nachricht nach Eröffnung der letzten Entscheidung zu geben.

Für alle Lokal-Untergerichtsbehörden im ganzen Bereiche der Großherzoglichen Regierung zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht, Weimar den 4ten Mai 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Gerstenbergk.

II. In dem nunmehr zum hiesigen Gebiethe gehörigen Neustädtischen Kreise findet schon lange die Einrichtung Statt, daß bey Veränderungen in Subalternstellen der Dienstnachfolger sogleich bey seinem Antritte auch in den vollen Sportelbezug, wenn ein solcher mit der Stelle verbunden ist, eintritt und der Vorgänger, oder dessen Erben, auf die von ihm verdienten, jedoch erst später, nach dem Dienstwechsel, eingehenden Sporteln und andere Accidenzien keinen Anspruch weiter zu machen berechtigt sind.

Um nun in den übrigen, zu dem hiesigen Regierungs-Bereiche gehörigen Gebiethstheilen resp. der Alt-Weimarischen Lande hierunter dieselbe, sehr zweckmäßige und viele müh-

seeligen Abrechnungen ersparende Einrichtung Statt finden zu lassen: so wird, mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, hiermit bestimmt und festgesetzt: „daß künftig bey allen Personal-Veränderungen in solchen Stellen, mit welchen irgend ein Accidenzien-Bezug verbunden ist, der damit Neubekleidete sofort in den vollen Sportelbezug eintreten und, wenn er dereinst abgeht, weder er, noch dessen Erben, über das Sterbe- und resp. Gnadenquartal hinaus, einigen weitern Anspruch auf noch außenstehende, obgleich von ihm verdiente Sporteln haben sollen.

Hiervon sind nur diejenigen dermahligen Staatsdiener außerhalb des Neustädtischen Kreises, welche bey ihren Dienststellen Accidenzien zu beziehen haben und bis zu ihrem Ableben in keine andere bessere Stelle fortgerückt seyn sollten, ausgenommen, da in Ansehung ihrer, um allen Entschädigungs-Ansprüchen gegen den Fiskus vorzubeugen, die bisherige Observanz der Alt-Weimarischen Lande vorerst noch beybehalten werden soll. Welches hiermit zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar den 24sten May 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

III. An die Stelle des zeitherigen Direktors der Heroldischen, von Schlegelschen und von Braunschen Gerichte zu Mittelhausen, der von Trebraischen und Meyerschen zu Wolferstedt, des Lüttich'schen Gerichts zu Niederröblingen und der von Wahlschen und Meyerschen Gerichte zu Allstedt, des Advokaten D. Zeuhsch, vormahls daselbst, ist, nach dessen Ernennung zum Justiz-Amtmann zu Berka an der Ilm, von den Inhabern der genannten Gerichte der Amts-Advokat und Stadtschreiber, Christian Traber zu Allstedt, zum Justitiar bey denselben präsentirt, solcher deshalb von der unterzeichneten Landesregierung bestätigt, auch dem Justiz-Amte Allstedt zur Verpflichtung und Einweisung des neuen Justitiars in die vorgedachten acht Gerichtsstellen Auftrag ertheilt worden.

Diese Einführung ist bey den von Wahlschen und Meyerschen Gerichten zu Allstedt und bey dem Lüttich'schen Gerichte zu Niederröblingen am 19ten, bey den beyden Gerichten zu Wolferstedt am 22sten und bey den dreyen zu Mittelhausen am 24sten März dieses Jahres geschehen.

Es wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 13ten May 1824.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Gerstenbergk.

IV. Nachdem das der unterzeichneten Behörde gnädigst aufgegebene Entschädigungs-Geschäft wegen der verlohrnen Impost- und Trankſteuerfreyheit für die Geistlichen und Schullehrer des diesseitigen Bereichs, auf das Jahr 1822 nunmehr gänzlich beendigt und die gleichmäßige Vorbereitung jenes Geschäfts für das Jahr 1823 höchst anbefohlen worden: so werden sämmtliche Geistliche und Schullehrer, welche vor dem Jahre 1812 zu ihrem Amte bestätiget worden, und demnach allein zu dem fraglichen Entschädigungsanspruch berechtigt sind, hiermit aufgefordert, die vorschriftsmäßige Angabe ihrer Bier-Konsumtion in dem Jahre 1823 mit Bescheinigung der resp. Impost- und Trankſteuer-Einnehmer jeden Orts, nebst zu erwartender dem gemäßer Trankſteuer- und Impost-Entschädigung, mit Abzug der Personensteuer, in Form einer Quittung, nach beygehendem Formular sub A. binnen vier Wochen durch die betreffenden Diöcesane, pünktlich anher einzureichen.

Eisenach den 16. Juny 1824.

Großherzogl. Sächs. Ober-Consistorium das.
D. J. A. Nebe.

Formular A.

— Thaler — Gr. — Pf. Impost und Trankſteuer auf — Eimer Bier, welche ich im Jahre 1823 wirklich consumirt habe, sind mir theils baar, theils durch Zurechnung von — Thaler — Gr. Personensteuer, welche ich zuvor jährlich zu entrichten hatte, wieder erstattet worden, worüber ich hiermit quittire.

V. Wegen mehrerer neuerlich eingelaufener Beschwerden, hinsichtlich der Gebühren-Forderung bey Taufen unehelicher Kinder, werden sämmtliche Geistliche und Schullehrer des diesseitigen Konsistorial-Bereichs hiermit an den Inhalt des unter dem 23sten Oktober 1818 bereits ergangenen Cirkular-Befehls erinnert, wonach, außer dem selbigen bestimmten gesetzmäßigem Antheile an den Fornikations-Strafgeldern, bey dergleichen Tauffällen keine Erhöhung der Gebühr Statt finden, sondern nur das sonst aller Orten Gewöhnliche gefordert werden darf, und haben sich hiernach die betreffenden Geistlichen und Schullehrer bey vorkommenden Fällen zu achten.

Eisenach den 25sten Juny 1824.

Großherzogl. Sächs. Ober-Consistorium das.
D. J. A. Nebe.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

Regierungs-Blatt.

Nummer 14. Den 20. Juli 1824.

Bekanntmachung.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird die mit der Königlich Preußischen Staats-Regierung zu Beförderung der Rechtspflege in den beyderseitigen Staaten getroffene Uebereinkunft, d. d. Weimar den 8ten und Berlin den 25sten Junius 1824, zur Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 12ten Juli 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Sachsen Weimar-Eisenachischen Regierung ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Gerichte beyder Staaten leisten sich gegenseitig alle diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung nicht verweigern dürfen, in wie fern das gegenwärtige Abkommen nicht besondere Einschränkungen feststellt.

Artikel 2.

Die Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse wird gegenseitig anerkannt, dafern diese nach den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens von einem beyderseits als kompetent anerkannten Gerichte gesprochen worden sind,

und nach den Gesetzen des Staates, von dessen Gerichts sie gefällt worden, die Rechtskraft bereits beschritten haben.

Solche Erkenntnisse werden an dem in dem andern Staate befindlichen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt.

Artikel 3.

Ein von einem zuständigen Gerichte gefälltes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor den Gerichten des andern Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatae) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Artikel 4.

Keinem Unterthan ist es erlaubt, sich durch freywillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des andern Staates, dem er als Unterthan und Staatsbürger nicht angehört, zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichtes um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben, vielmehr wird jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkenntniß in dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Artikel 5.

Der Kläger folgt dem Beklagten.

Beyde Staaten erkennen den Grundsatz an, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht nur so fern dasselbe den Beklagten, sondern auch so fern es den Kläger z. B. rücksichtlich der Erstattung von Gerichtskosten betrifft, in dem andern Staate als rechtsgültig erkannt und vollzogen.

Artikel 6.

Wiederklage.

Für die Wiederklage ist die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters begründet, dafern nur jene mit dieser im rechtlichen Zusammenhange steht und sonst nach den Landesgesetzen des Vorbeklagten zulässig ist.

Artikel 7.

Die Provokations-Klagen (ex lege diffamari oder ex lego si contendat) werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gerichte der Provokanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist; es wird daher die von diesem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams, rechtskräftig ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provocirten als vollstreckbar anerkannt. Provokations-Klage.

Artikel 8.

Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate, oder bey denen, die einen eigenen Wohnsitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft, in dem Gerichtsstande der Aeltern begründet ist, wird von beyden Staaten in persönlichen Klagsachen dergestalt anerkannt, daß der Unterthan des einen Staates von den Unterthanen des andern nur vor seinem persönlichen Richter belangt werden darf. Es müßten denn bey jenen persönlichen Klagsachen neben dem persönlichen Gerichtsstande noch die besonderen Gerichtsstände des Kontraktes oder der geführten Verwaltung konkurriren, welchen Falles die persönliche Klage auch vor diesen Gerichtsständen erhoben werden kann. Persönlicher Gerichtsstand.

Artikel 9.

Die Absicht, einen beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, kann sowohl ausdrücklich, als durch Handlungen geäußert werden. Das letztere geschieht, wenn jemand an einem gewissen Orte ein Amt, welches seine beständige Gegenwart daselbst erfordert, übernimmt, Handel oder Gewerbe daselbst zu treiben anfängt, oder sich daselbst alles, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, anschafft. Die Absicht muß aber nicht bloß in Beziehung auf den Staat, sondern selbst auf den Ort, wo der Wohnsitz genommen werden soll, bestimmt geäußert seyn.

Artikel 10.

Wenn jemand sowohl in dem einen als in dem andern Staate seinen Wohnsitz in dem landesgesetzlichen Sinne genommen hat: so hängt die Wahl des Gerichtsstandes von dem Kläger ab.

Artikel 11.

Der Wohnsitz des Vaters, wenn dieser noch am Leben ist, begründet

zugleich den ordentlichen Gerichtsstand des noch in seiner Gewalt befindlichen Kindes, ohne Rücksicht auf den Ort, wo dasselbe geboren worden, oder wo das Kind sich nur eine Zeitlang aufhält.

Artikel 12.

Ist der Vater verstorben: so verbleibt der Gerichtsstand, unter welchem derselbe zur Zeit seines Ablebens seinen Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand des Kindes, so lange dasselbe noch keinen eigenen ordentlichen Wohnsitz rechtlich begründet hat.

Artikel 13.

Ist der Vater unbekannt, oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt: so richtet sich der Gerichtsstand eines solchen Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsstande der Mutter.

Artikel 14.

Diejenigen, welche in dem einen oder dem andern Staate, ohne dessen Bürger zu seyn, eine abgesonderte Handlung, Fabrik, oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzen, sollen wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Ansehung solcher Etablissements eingegangen haben, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerbsanstalten sich befinden, als vor dem Gerichtsstande des Wohnortes belangt werden können.

Artikel 15.

Die Uebernahme einer Pachtung verbunden mit dem persönlichen Aufenthalte auf dem erpachteten Gute soll den Wohnort des Pachters im Staate begründen.

Artikel 16.

Ausnahmsweise sollen Studierende und Dienstbothen auch in demjenigen Staate, wo sie sich in dieser Eigenschaft aufhalten, während dieser Zeit noch einen persönlichen Gerichtsstand haben, hier aber, so viel ihren persönlichen Zustand und die davon abhangenden Rechte betrifft, ohne Ausnahme nach den Gesetzen ihres Wohnortes und ordentlichen Gerichtsstandes beurtheilt werden.

Artikel 17.

Erben werden wegen persönlicher Verbindlichkeiten ihres Erblassers vor dessen Gerichtsstande so lange belangt, als die Erbschaft ganz oder theilweise noch dort vorhanden, oder, wenn der Erben mehrere sind, noch nicht getheilt ist. Gerichtsstand der Erben.

Artikel 18.

Im Konkurs wird der persönliche Gerichtsstand des Schuldners auch als allgemeines Gantgericht anerkannt, ausgenommen, wenn der größere Theil des Vermögens, bey dessen Bestimmung das über die Vermögensmasse aufzunehmende Inventarium und Taxe zum Grunde zu legen ist, in dem andern Staate sich befindet, wo alsdann dem letztern unter der im Artikel 22 enthaltenen Beschränkung das Recht des allgemeinen Gantgerichts zugestanden wird. Allgemeines Gantgericht.

Artikel 19.

Aktiv-Forderungen werden, ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind oder nicht, angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Gemeinschuldners.

Artikel 20.

Einem Partikular-Konkurse wird nicht Statt gegeben, ausgenommen, wenn ein gesetzlich begründetes Separations-Recht geltend gemacht wird, nahmentlich wenn der Gemeinschuldner in dem andern Staate, wo er seinen Wohnsitz nicht hatte, eine abgesonderte Handlung, Fabrik oder ein anderes dergleichen Etablissement, welches als ein eigenes Ganzes, einen besonderen Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners bildet, besitzt, welchen Falles zum Vortheile derjenigen Gläubiger, welche in Ansehung dieses Etablissements besonders kreditirt haben, ein Partikular-Konkurs eröffnet werden darf.

Artikel 21.

Alle Forderungen, sie seyen auf ein dingliches oder persönliches Recht gegründet, sind allein bey dem allgemeinen Gantgerichte einzuklagen, oder wenn sie bereits klagbar gemacht worden, dort weiter zu verfolgen. Das außerhalb Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners wird, nach vorgängiger Veräußerung der Grundstücke und Effekten durch den Richter der gelegenen Sache, dem Gantgerichte abgeliefert. Wirkungen des allgemeinen Gant-Gerichtsstandes.

Artikel 22.

Rechtliche Beurtheilung und Ordnung der dinglichen und persönlichen Rechte.

Dingliche Rechte werden nach den Gesetzen des Ortes der belegenen Sache beurtheilt und geordnet, über die Rangordnung rein persönlicher Ansprüche und deren Verhältniß zu den dinglichen Rechten entscheiden die am Orte des Gantgerichtes geltenden Gesetze, und es findet kein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern, als solchen, Statt. Damit insbesondere bey der Eigenthümlichkeit der Preußischen Hypotheken-Verfassung die auf den im Preußischen Gebiethe gelegenen Grundstücken eingetragenen Gläubiger in ihren Rechten keinen Schaden leiden, hat es in Rücksicht ihrer bey der Absonderung und Vertheilung der Immobiliar-Masse nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I Tit. 50 §.§. 489 bis 522 sein Bewenden.

Artikel 23.

Dinglicher Gerichtsstand.

Alle Realklagen, desgleichen alle possessorischen Rechtsmittel, wie auch die so genannten actiones in rem scriptae müssen, dafern sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gerichte, in dessen Bezirk sich die Sache befindet, — können aber, wenn der Gegenstand beweglich ist, auch vor dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten erhoben werden, vorbehältlich dessen, was auf den Fall des Konkurses bestimmt ist.

Artikel 24.

In dem Gerichtsstande der Sache können keine bloß (rein) persönlichen Klagen angestellt werden.

Artikel 25.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch Statt, wenn gegen den Besitzer unbeweglicher Güter eine solche persönliche Klage angestellt wird, welche aus dem Besitze des Grundstückes oder aus Handlungen fließt, die er in der Eigenschaft als Gutsbesitzer vorgenommen hat. Wenn daher ein solcher Gutsbesitzer

1) die mit seinem Pachter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen oder
2) die zum Besten des Grundstückes geleisteten Vorschüsse oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten sich weigert, oder
3) die Patrimonial-Gerichtsbarkeit oder ein ähnliches Befugniß mißbraucht oder
4) seine Nachbarn im Besitze stört;

5) sich eines auf das benachbarte Grundstück ihm zustehenden Rechtes berühmt, oder

6) wenn er das Grundstück ganz oder zum Theil veräußert und den Kontrakt nicht erfüllt oder die schuldige Gewähr nicht leistet:

so muß derselbe in allen diesen Fällen bey dem Gerichtsstande der Sache Recht nehmen, wenn sein Gegner ihn in seinem persönlichen Gerichtsstande nicht belangen will.

Artikel 26.

Eben so begründet ausnahmsweise auch der Besitz eines Lehngutes oder die gesammte Hand daran zugleich einen persönlichen Gerichtsstand.

Artikel 27.

Erbschaftsklagen werden da, wo die Erbschaft sich befindet, erhoben und zwar dergestalt, daß, wenn die Erbschaftsstücke zum Theil in dem einen, zum Theil in dem andern Staatsgebiethe sich befinden, der Kläger seine Klage zu theilen verbunden ist, ohne Rücksicht, wo der größte Theil der Erbschaftssachen sich befinden mag. Erbschaftsklagen.

Doch werden alle bewegliche Erbschaftsstücke angesehen als befänden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers. Aktiv-Forderungen werden ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind oder nicht, den beweglichen Sachen beygezählt.

Artikel 28.

Ein Arrest darf in dem einen Staate und nach den Gesetzen desselben gegen den Bürger des andern Staates ausgebracht und verfügt werden, unter der Bedingung jedoch, daß entweder auch die Hauptsache dorthin gehöre, oder daß sich eine wirkliche gegenwärtige Gefahr auf Seiten des Gläubigers nachweisen lasse. Ist in dem Staate, in welchem der Arrest verhangen worden, ein Gerichtsstand für die Hauptsache nicht begründet: so ist diese nach vorläufiger Regulirung des Arrestes an den zuständigen Richter des andern Staates zu verweisen. Was dieser rechtskräftig erkennt, unterliegt der allgemeinen Bestimmung im Artikel 2. Gerichtsstand des Arrestes.

Artikel 29.

Der Gerichtsstand des Kontraktes, vor welchem eben sowohl auf Erfüllung als wie auf Aufhebung des Kontraktes geklagt werden kann, findet nur dann Gerichtsstand des Kontraktes.

seine Anwendung, wenn der Kontrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirke sich anwesend befindet, in welchem der Kontrakt geschlossen worden ist oder in Erfüllung gehen soll.

Dieses ist besonders auf die auf öffentlichen Märkten geschlossenen Kontrakte, auf Viehhandel und dergleichen, anwendbar.

Artikel 30.

Besonders bey Wechselverschreibungen.

Die Klausel in einer Wechselverschreibung, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Wechselgerichtes, in dessen Gerichtszwang er zu dessen Verfallzeit anzutreffen sey, unterworfen hat, wird als gültig, das hiernach eintretende Gericht, welches die Vorladung bewirkt hat, für zuständig, mithin dessen Erkenntniß für vollstreckbar an den in dem andern Staate belegenen Gütern anerkannt.

Artikel 31.

Gerichtsstand geführter Verwaltung.

Bey dem Gerichtsstande, unter welchem jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirthschaftet oder verwaltet hat, muß er auch auf die aus einer solchen Administration angestellten Klagen sich einlassen; es müßte denn die Administration bereits völlig beendigt und der Verwalter über die gelegte Rechnung quittirt seyn. Wenn daher ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückstand gefordert, oder eine ertheilte Quittung angefochten wird: so kann dieses nicht bey dem vormahligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen.

Artikel 32.

Ueber Intervention.

Jede ächte Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einen schon anhängigen Prozeß einmischt, sie sey prinzipal oder accessorisch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sey nach vorgängiger Streitankündigung oder ohne dieselbe geschehen, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptprozeß geführt wird.

Artikel 33.

Wirkung der Rechtshängigkeit.

Sobald vor irgend einem in den bisherigen Artikeln bestimmten Gerichtsstande eine Sache rechtshängig geworden ist: so ist der Streit daselbst zu be-

endigen; ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagsachen wird durch Insinuation der Ladung zur Einlassung auf die Klage für begründet erkannt.

2. In Hinsicht der Gerichtsbarkeit in nichtstreitigen Rechtssachen.

Artikel 34.

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo sie eingegangen sind.

Wenn nach der Verfassung des einen oder des andern Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt: so hat es auch hierbey sein Verbleiben.

Artikel 35.

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen zum Zweck haben, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sachen liegen.

3. In Rücksicht der Strafgerichtsbarkeit.

Artikel 36.

Auslieferung der Verbrecher.

Verbrecher und andere Uebertreter von Strafgesetzen werden, so weit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen bestimmen, von dem einen Staate dem andern nicht ausgeliefert, sondern wegen der in dem andern Staate begangenen Verbrechen und Uebertretungen von dem Staate, dem sie angehören, und nach dessen Gesetzen gerichtet.

Daher findet denn auch ein Kontumacial-Verfahren des andern Staates gegen sie nicht Statt.

Artikel 37.

Vollstreckung der Straferkenntnisse.

Wenn der Unterthan des einen Staates in dem Gebiethe des andern sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht hat und daselbst ergriffen

und abgeurtheilt worden ist: so wird, wenn der Verbrecher vor der Strafverbüßung sich in seinen Heimath-Staat zurückbegeben hat, von diesem das Erkenntniß des ausländischen Gerichtes, nach vorgängiger Requisition und Mittheilung des Urtheils, sowohl an der Person als an den im Staatsgebiethe befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates als ein Vergehen oder Verbrechen erscheint, und nicht zu den bloß polizeyfinanzgesetzlichen Uebertretungen gehört, von welchen der nächstfolgende Artikel handelt.

Artikel 38.

Bedingt zu verstattende Selbststellung.

Hat ein Unterthan des einen Staates Strafgesetze des andern durch solche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt sind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgabengesetze, Polizey-Vorschriften und dergleichen und welche demnach von diesem Staate auch nicht bestraft werden könnten: so soll auf vorgängige Requisition zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht des andern Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen verstattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen vertheidigen und gegen das in solchem Falle zulässige Kontumacial-Verfahren wahren könne.

Artikel 39.

Der zuständige Strafrichter darf auch über die aus dem Verbrechen entsprungenen Privat-Ansprüche mit erkennen, wenn wegen derselben von dem Beschädigten adhärirt worden ist.

Artikel 40.

Auslieferung der Geflüchteten.

Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu seyn, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten, und zwar, wenn wegen Unvermögenheit der Inquisiten oder sonst die Untersuchungskosten nieder-

geschlagen werden müssen, nur der baaren Auslagen z. B. für Atzung, Transport, Porto und Kopialien, ausgeliefert.

Artikel 41.

Solche eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des andern Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beyden Staaten verletzt zu haben beschuldiget sind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten, wie diese im vorigen Artikel bestimmt ist, ausgeliefert; es sey denn, daß der Staat, welchem er als Unterthan angehört, auf die vorher von dem requirirten gemachte Anzeige der Verhaftung, jene Uebertreter selbst reklamirt, und ihre Auslieferung zur eigenen Bestrafung in Antrag bringt. Auslieferung der Ausländer.

Artikel 42.

In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen. Verbindlichkeit zur Annahme der Auslieferung.

Artikel 43.

In Kriminal-Fällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des andern zur Ablegung des Zeugnisses, zur Confrontation oder Rekognition, gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und der Versäumniß, nie verweigert werden. Stellung der Zeugen.

Artikel 44.

Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angeschuldigten oder Gestellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden soll: so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, weder vorgängige reversales de observando reciproco zu erfordern, noch, dafern sie nur eine Provinzial-Behörde ist, in der Regel erst die besondere Genehmigung der ihr vorgesetzten Ministerial-Behörde einzuholen, es sey denn, daß im einzelnen Falle die Anwendung des Abkommens noch Zweifel zuließe, oder

sonst ganz eigenthümliche Bedenken hervorträten. Unterbehörden bleiben aber unter allen Umständen verpflichtet, keinen Menschen außer Landes verabfolgen zu lassen, bevor sie nicht zu dieser Auslieferung die Autorisation der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde eingeholt haben.

Artikel 45.

Sämmtliche vorstehende Bestimmungen gelten nicht in Beziehung auf die Königlich Preußischen Rhein-Provinzen.

Rücksichtlich dieser hat es bey der Verordnung vom 2ten May v. J. sein Bewenden.

Artikel 46.

Die Dauer dieses Abkommens wird auf 12 Jahre, vom 1sten Januar 1825 an gerechnet, festgesetzt. Erfolgt Ein Jahr vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite: so ist es stillschweigend als auf noch 12 Jahre weiter verlängert anzusehen.

Gegenwärtige im Nahmen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar und Eisenach zweymal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beyderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin den 25. Juny 1824 und Weimar den 8. Juny 1824.

(L.S.) **Bernstorff.** (L.S.) **C. W. Freyh. v. Fritsch.**

Abkommen
zu Beförderung der Rechtspflege zwischen den Königlich Preußischen Staaten und dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

Regierungs-Blatt.

Nummer 15. Den 27. Juli 1824.

Bekanntmachungen.

I. Regulativ für den Schulvorstand.

Es sind über die gegenwärtige Wirksamkeit des, nach dem höchsten Gesetze vom 15ten May 1821 in den Gemeinden zur Beförderung des regelmäßigen Schulbesuches aller Orten gebildeten Schulvorstandes, welcher hiernach aus dem Ortspfarrer, dem Schullehrer, Schuldheißen und dem aus den Gemeindenachbarn gewählten Schulpfleger zusammengesetzt ist, aus sämmtlichen Diözesen des diesseitigen Bereiches die erforderten Berichte nunmehr eingegangen. Man hält nach deren Ergebniß für nöthig, da hierbey mehrere Unregelmäßigkeiten zur Sprache gekommen, lediglich auf den Grund jenes höchsten Gesetzes, in Rücksicht auf das, wenn es in dem rechten Geiste überall geleitet und durchgeführt wird, ganz gewiß höchstwohlthätige Institut des Schulvorstandes, Folgendes von Neuem als Regulativ zu verordnen und fest zu setzen:

1.

Nach §. 21 des gedachten höchsten Gesetzes besteht die Vorschrift, daß der Schulvorstand jeden Ortes, mithin sowohl an den Pfarr- als Filials-Orten, sich ohne Ausnahme regelmäßig zu Anfange eines jeden Vierteljahres und außer dem, so oft er es für nöthig erachtet, versammle. Hiervon ist unter keiner Bedingung abzugehen.

2.

Da der Hauptzweck des Schulvorstandes die Beförderung eines geregelten Schulbesuches aller Schulfähigen und der jedesmahligen Schule angehörenden Schulkinder ist: so hat der Schullehrer die genau geführte und von dem Pfarrer mit unterschriebene Versäumnißtabelle seiner Schule, vom letztvergangenen Vierteljahre, dem Schulvorstande bey jeder Zusammenkunft zuerst vorzulegen.

3.

Die nachlässigen Aeltern werden durch den Gemeindediener hierauf sogleich vor den Schulvorstand gefordert, und nach Befinden unter nachdrücklicher Verwarnung und Bedrohung von dem vorsitzenden Pfarrer angewiesen, ihre Kinder künftig pünktlich zur Schule anzuhalten. Für den betreffenden Schullehrer geht hiernach die Verpflichtung von selbst hervor, auf diese säumigen Schulkinder das wachsamste Auge zu richten.

4.

Wird durch ein solches Einschreiten des Schulvorstandes der Zweck noch nicht erreicht, und ergiebt sich dieß bey der nächsten Zusammenkunft durch die neu einzureichende Versäumnißtabelle oder sonstige Klage des Schullehrers: so haben nun die Mitglieder des Schulvorstandes eine diesfallsige schriftliche Anzeige aufzunehmen, gemeinschaftlich zu unterzeichnen und dieselbe bey dem Superintendenten oder Adjunkt der Diözes zu übergeben.

5.

Dieser hat die nachlässigen Aeltern nunmehr in der kürzesten Frist vorzuladen und geschärft zu ihrer Pflicht anzuhalten.

6.

Wenn wider Erwarten auch dadurch der Zweck nicht erreicht werden sollte: so hat der Diözesan auf erneuerte Anzeige unmittelbar die weltliche Obrigkeit zu gerichtlichen Vorschritten gegen die fehlenden Aeltern aufzurufen.

7.

Im äußersten Falle erfolgt Berichts-Erstattung an das Großherzogl. Ober-Konsistorium.

8.

Vor allen Dingen ist darauf, als einen Hauptpunkt, zu achten, daß die Anfangsschüler zu rechter Zeit in die Schule eingeführt werden, und dann dem ersten Entstehen der Schulversäumnisse allenthalben entgegen gearbeitet werde. Hierzu wird die freundliche oder auch ernstliche Zusprache des Schullehrers und Ortspfarrers, zeitig angewendet und nöthigen Falles wiederholt, von der besten Wirkung seyn. Wo überdem die Schule und der Unterricht in derselben, wie es überall zu erwarten, so geleitet und eingerichtet ist, daß die Kinder sich darin wohl fühlen und dieselbe gern besuchen; da

wird die Lust zur Versäumniß, welche zuweilen in den Kindern erwacht, am gewissesten von selbst gedämpft werden.

9.

Andere Gegenstände und Wünsche, die äußere Schulordnung, Schul-Polizey und sonst betreffend, wie dieselbe den bestehenden Landesgesetzen nach beschaffen seyn sollen, sind von den Berathungen des Schulvorstandes nicht ausgeschlossen. Vielmehr können dieselben von dem Schullehrer bey den Zusammenkünften des Vorstandes, wenn jener erwähnte erste und Hauptpunkt (Nr. 2) beseitigt worden, zur Sprache gebracht werden, damit die Mitglieder desselben nicht nur davon Kenntniß erhalten, sondern das Nöthige in Berücksichtigung der Lokalität verabreden und beschließen, damit das Bessere bald zur Ausführung komme und gefördert werde. Hierher gehören auch die zu nützlicher Anleitung der Schulknaben aller Orten bereits angelegten oder noch anzulegenden Baumschulen ꝛc.

10.

Da Schuldheiß und Schulpfleger die Schulkinder auch dann oftmahls vor Augen haben, wo der Schullehrer sie nicht beobachten kann, z. B. auf dem Schulwege, auf Spiel- und Hütheplätzen, vor den Häusern, bey öffentlichen Vergnügungen, besonders Tänzen, woran hier und da auch Schulkinder gesetzwidrig Antheil nehmen sollen ꝛc.: so können jene erwähnten Vorstandsmitglieder das etwa diesfalls Bemerkte bey dem Schulvorstande anzeigen, damit überall und von allen Seiten das zur Verbesserung des sittlichen Geistes der Schule und zu genauer Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift jeden Ortes durchaus Erforderliche und Anwendbare gründlich besprochen und thätig von Allen, welche dazu mitwirken können, betrieben werde.

11.

Wo Aeltern eigenmächtig in die Schulzucht sich zu mischen und den Schullehrer persönlich mit Vorwürfen zu behelligen sich etwa heraus nehmen sollten, sind dieselben nach Befinden ebenfalls vor den Schulvorstand zu fordern, und nach vorgängiger Untersuchung wird sodann durch den Pfarrer die nöthige Erinnerung oder Zurechtweisung zu geben seyn.

Da der Schulvorstand nach §. 20 des angezogenen höchsten Gesetzes als eine besondere Ortsbehörde, nahmentlich die Theilnahme der Gemeinden an dem ordentlichen Schulbesuche der Jugend kräftiger beleben soll, hierzu aber die Achtung, welche dem

Schullehrer von Seiten der Aeltern gebührt, vorerst unbedingt gesichert bleiben muß: so wird der eben angeführte Punkt und alles, was zur Erhaltung des Schullehrer-Ansehens sonst mitwirken kann, von dem Schulvorstande, wo die Gelegenheit sich darbietet, ausdrücklich und besonders zu berücksichtigen seyn.

12.

Bey dem jedesmahligen Zusammentritte des Schulvorstandes ist von dem Ortspfarrer oder nach Befinden von dem Schullehrer Protokoll zu führen, und sind darin die Hauptgegenstände der Verhandlung anzumerken, auch das Protokoll der letztern Zusammenkunft bey der nächstfolgenden jedes Mahl vorzulesen, um das etwa nicht Erledigte noch zu erfüllen.

Die sämmtlichen Diözesane, Geistlichen, Schullehrer, Schuldheißen und Schulpfleger des diesseitigen Bereiches haben sich resp. nach vorstehender Instruktion genau zu achten; die ersteren auch nahmentlich dafür zu sorgen, daß bey jeder zu haltenden amtlichen Kirchen- und Schulen-Visitation die regelmäßig zu führenden Protokolle des Schulvorstandes alle Mahl vorgelegt werden, damit die unterzeichnete Behörde von der sehr zu wünschenden allgemeinen und nützlichen Thätigkeit des Schulvorstandes durch die Visitations-Berichte alsbald und fortgehend Kenntniß erhalte.

Eisenach den 18ten Juny 1824.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium daselbst.
D. J. A. Nebe.

II. An die Stelle des abgegangenen Justitiars der Unterhofsgerichte zu Wallichen, des nunmehrigen Justiz-Amtmannes Ackermann zu Geisa, ist von dem Inhaber dieser Gerichte, dem Hofrath Kühn, der Großherzogliche Hof-Advokat und Stadtschreiber Carl Robert Kulhorn allhier, zum neuen Justitiar bey Großherzoglicher Regierung präsentirt und derselbe in dieser Eigenschaft am 28sten v. M. von einer Kommission behörig verpflichtet worden.

Es wird daher dieses anburch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 8ten Juli 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

Regierungs-Blatt.

Nummer 16. Den 20. August 1824.

Bekanntmachung.

Auf Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, gnädigsten Befehl wird nachstehendes höchste Patent vom 13ten d. M. zur Erläuterung des §. 35 des Gesetzes vom 7ten May 1819, die Ungehorsamsstrafen und den Anzeigenbeweis in Kri inal-Sachen betreffend, andurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar den 16ten August 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Gerstenbergk.

Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

ꝛc. ꝛc.

Nachdem darüber Zweifel entstanden ist, ob bey der Bestimmung des Gesetzes vom 7ten May 1819 §. 35, nach welcher unter andern auch zu einem auf blose Anzeigen gegründeten, verurtheilenden Erkenntnisse der Landesregierungen erforderlich ist, daß mindestens vier Mitglieder bey der Abstimmung anwesend seyen, die Untergerichte ein solches Erkenntniß in den bisher ihnen zur eigenen Entscheidung überlassenen Untersuchungssachen abgeben können:

so haben Wir für nöthig erachtet, nach verfassungsmäßigem Gehör Unsers Ober-Appellations-Gerichtes und Unserer Landesregierungen, jene Gesetzstelle dahin authentisch zu interpretiren, daß dieselbe von denjenigen Untersuchungssachen, in welchen die Untergerichte selbst zu erkennen haben, nicht verstanden, mithin durch solche die Befugniß in derley Untersuchungssachen, unter den Bedingungen, welche das Gesetz sonst noch ausspricht, auch ein verurtheilendes Erkenntniß auf blose Anzeigungen zu fällen, den Untergerichten keineswegs entnommen seyn soll.

Urkundlich haben Wir dieses Patent höchsteigenhändig vollzogen und solches mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar den 13ten August 1824.

(L. S.) **Carl August.**

C. W. Freyherr von Fritsch. Freyherr von Gersdorff. D. Schweitzer.

vdt. Ernst Müller.

Patent
zur Erläuterung des §. 35 des Gesetzes vom 7ten May 1819, die Ungehorsamsstrafen und den Anzeigenbeweiß in Criminal-Sachen, ingleichen die Entscheidung einiger zweifelhaften Fragen über die Zuständigkeit der Criminal-Gerichte betreffend.

Ordenaustheilungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben dem Herrn Ober-Konsistorial- und Kirchenrathe, Ober-Hofprediger und General-Superintendenten, D. Röhr, so wie dem Herrn Ober-Konsistorial-Rathe und Stiftsprediger Horn, Inhaber der goldenen Civil-Verdienst-Medaille, allhier, beyden am 11ten August das Ritterkreuz Höchstihres Hausordens vom weißen Falken zu verleihen gnädigst geruhet.

Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben Höchst-Ihrem Schatullier, dem Herrn Rath Carl Christoph Hage, Ritter des weißen Falken- und des Königlich Baierschen Civil-Verdienst-Ordens, sowie dem Land-Rentmeister, Victor Christian Wilhelm von Fischern, Inhaber der goldenen Civil-Verdienst-Medaille, und dem Haupt-Landschafts-Kassirer, Franz Christian Ernst Meyer, allhier, unter Beybehaltung der von ihnen bisher bekleideten Stellen, den Rang und die äußeren Ehrenvorzüge wirklicher Räthe im Kollegium zu verleihen, und den Regierungs-Bothenmeister, Gottfried Wiener zu Eisenach, zum Regierungs-Kanzley-Sekretar mittelst höchster Dekrete und Reskripte vom 13ten d. M. zu ernennen in Gnaden geruhet.

Bekanntmachungen.

I. Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird die mit dem Königreiche Sachsen, wegen Vergütung der, durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bey den diesseitigen und Königlich Sächsischen Gerichtsstellen erwachsenden Kosten, getroffene, mit dem 1sten September dieses Jahres in Kraft tretende Uebereinkunft des Inhaltes:

daß in allen strafrechtlichen Verhandlungen, wo die Kosten niedergeschlagen, oder auf die Kasse des Staates oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Bothenlohn und Postgelder, für Verpflegungsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen, so wie für Kopialien zu berechnen und zu erstatten haben soll, wogegen alle andere Kosten für Protokollirung, so wie für die an die Gerichts-Personen oder an die Kassen sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden mögen,

zur Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 16ten August 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Gerstenbergk.

II. Der Uebelstand und die unverkennbare Schädlichkeit des Flachsröstens in Flüssen und Bächen für die Gesundheit der Menschen und Thiere veranlaßt die unterzeichnete Großherzogliche Landes-Direktion, das dieserhalb unter'm 17ten September vorigen Jahres im Wochenblatte erlassene Verbot hierdurch in Erinnerung zu bringen und in Folgendem zu erneuern:

Das Einlegen uub Rösten des Flachses in Flüssen und Bächen ist, bis auf weitere Verordnung, ohne alle Ausnahme, bey Strafe von

Zehn Thalern

für jeden Zuwiderhandlungsfall und bey Konfiskation des verbotswidrig eingelegten Flachses, nicht nur verboten, sondern es werden auch die Unterobrigkeiten befehligt, dieses Verbot durch die ihnen zu Gebote stehenden Mittel aufrecht zu erhalten und streng zu handhaben. Zugleich wird den Landwirthen die Anwendung der Flachsthauröste, welche man in solchen Gegenden, aus welchen vorzüglich guter Flachs bezogen wird, z. B. in Schlesien und Niedersachsen, mit dem besten Erfolg anwendet, andurch nochmahls empfohlen. Der Flachs wird nähmlich dort gleich nach dem Abrifeln auf einer abgemähten Wiese, oder auf einem Rasenplatze, meistens aber bloß auf einem Roggen-Stoppelfelde dünn ausgebreitet, wo solcher durch den nächtlichen Thau und durch Regen seine gehörige Röstung, nach Beschaffenheit der Witterung, binnen 14 Tagen bis 4 Wochen erlangt und nie einen so unangenehmen Geruch verbreitet, als solches bey'm Trocknen nach der Wasserröste geschieht.

Wenn der Flachs eine Zeit lang auf der einen Seite gelegen hat, und der Bast sich zu lösen anfängt, wendet man ihn um, damit er durchgängig und ganz gleichförmig röste. Wenn die Röste beendigt ist, muß der Flachs alsbald aufgebunden und eingefahren werden.

Ganz vorzüglich weißen Flachs erhält man, wenn der grün ausgezogene und hernach geriffelte Flachs in weiches Wasser, worin unmittelbar vorher noch kein Flachs geröstet wurde, gebracht wird, und darin kurze Zeit und nur so lange liegen bleibt, bis der Bast anfängt, in seiner Verbindung mit dem Halm nachzulassen, ohne jedoch seine Festigkeit verloren zu haben, worauf man den Flachs aus dem Wasser nimmt, auf einem Rasenplatze oder Stoppelfelde ganz dünn ausbreitet und völlig ausrösten läßt.

Weimar den 27sten July 1824.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
F. Schwendler.

III. Da man für zweckmäßig erachtet, daß den an die Justiz-Unterbehörden gerichteten Eingaben eine kurze Anzeige des Inhalts vorgesetzt werde, gleichwie dieß in Ansehung der Oberbehörden schon seit dem Jahre 1805 eingeführt ist: so wird solches im Einverständniß mit Großherzoglicher Regierung zu Weimar für den Umfang des ganzen Großherzogthums hiermit bekannt gemacht.

Eisenach den 4. August 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
Gustav Wittich.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

Regierungs-Blatt.

Nummer 17. Den 24. September 1824.

Ehrenauszeichnung.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Rath, Herrn Grüner zu Eger, die goldene Civil-Verdienst-Medaille mit der Erlaubniß zum Tragen am rothen Bande des weißen Falkenordens am 25sten April d. J. zu verleihen gnädigst geruhet.

Beförderungen.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben dem Justiz-Rathe und Justiz-Amtmann, Herrn Johann Simeon Zumpe zu Weida, Inhaber der silbernen Civil-Verdienst-Medaille, den Rang nebst den Prärogativen und äußeren Ehrenvorzügen eines wirklichen Raths im Kollegium ertheilt, den Rent-Amtmann, Gottlob Wilhelm Ernst Kühn zu Heusdorf, zum Geleits-Amtmann zu Eisenach, Friedrich Christian Ortmann allh., zum Polizey-Expedienten in hiesiger Residenz-Stadt und den Gensd'armerie-Wachtmeister, Jacob Boes hies., zum Impost-Kontroleur zu Geisa ernannt, sodann dem Bürger und Apotheker, Christian Friedrich Witthauer zu Eisenach, das Prädikat als Hof-Apotheker in Gnaden verliehen, worüber die höchsten Dekrete und hohen Ministerial-Dekrete unter'm 17ten, 20sten August, 7ten und 17ten d. M. ausgefertiget worden sind.

Dienstentlassung.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben im Einverständniß mit des Herzogs zu Sachsen-Gotha und Altenburg, Durchlaucht, am 14ten d. M. in Gnaden geruhet, den Professor der morgenländischen Sprachen und Literatur auf HöchstIhrer Gesammt-Universität Jena, Herrn D. Rosegarten, auf geschehenes unterthänigstes Ansuchen, seiner Dienste zu entlassen.

Pensionirung.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben den Mundkoch, Friedrich Wilhelm Krumbholz allhier, unter Verwilligung einer jährlichen Pension, am 7ten d. M. in den Ruhestand zu versetzen geruhet.

Bekanntmachungen.

I. Es ist neuerer Zeit öfters vorgekommen, daß bey Würderung von Immobilien, sowohl in Hinsicht der Substanz als der Früchte, insbesondere bey Abschätzung von Gebäuden in hiesiger Stadt und von Wildschäden an Feldgrundstücken, die gebrauchten Taxatoren ganz unverhältnißmäßig hohe, nach Prozenten oder sonstigen willkührlichen Maßstäben berechnete Gebühren, ja hin und wieder sogar noch außerdem Diäten und Transportkosten, resp. ganz gegen die klaren Bestimmungen der Cirkular-Verordnung vom 26sten April 1805 für sich in Anspruch genommen und zuweilen sogar von den Behörden selbst zugebilliget erhalten haben.

Um dieses gesetzwidrige Verfahren für die Zukunft abgestellt zu sehen, wird die Vorschrift des gedachten Cirkular-Befehls vom 26sten April 1805, wornach bey allen und jeden, außergerichtlich oder gerichtlich veranstalteten dergleichen Taxationen, nahmentlich auch in Subhastations-Fällen, die Vergütung für die Bemühung der gebrauchten Taxatoren, lediglich nach Verhältniß der aufgewendeten Zeit Statt finden, und zwar als Vergütung für die Bemühung eines ganzen Tages

1) einem Bauersmann 1/2 Meißnischen Gülden,
2) einem Bürger, insbesondere einem Handwerker 1 Meißnischen Gülden
3) einem Künstler oder Kaufmann 1,1/2 Meißnischen Gülden,
4) einem Vasallen bey Taxation von Rittergütern 3 Meißnische Gülden Kurrent-Geld,

bey Taxationen hingegen, die keinen vollen Tag erfordern, verhältnißmäßig weniger, jedoch nicht unter dem vierten Theile obiger Ansätze — alles übrigens mit Vorbehalt richterlichen Einschreitens durch Ermäßigung bey vorkommendem Verschleife und ungebührlicher Ausdehnung des Taxations-Geschäftes — als Tagegebühr passiren sollen, hierdurch in das Gedächtniß zurückgerufen.

Dabey wird zugleich noch festgesetzt, daß in allen Fällen, wo die Gegenstände der Würderung in dem Wohnorte der Taxatoren oder in dessen Flur gelegen sind, an Diäten und Transport-Kosten für letztere schlechterdings etwas nicht angesetzt werden darf, dagegen

aber bey auswärts Statt findenden Taxationen, den Taxatoren, wie solche oben klassifizirt worden, an Diäten für den ganzen Tag

zu 1) acht Groschen,
zu 2) sechszehn Groschen,
zu 3) ein Thaler,
zu 4) ein Thaler, zwölf Groschen

Kurrent-Geld und für einen halben Tag die Hälfte, so wie für Transport-Kosten den Taxatoren unter 1) und 2) der Regel nach nichts und ausnahmsweise nur dann, wenn aus physischen oder anderen Gründen der Weg an den Ort der vorzunehmenden Schätzung schlechterdings zu Fuß nicht zurückgelegt werden konnte, den Taxatoren unter 3) und 4) hingegen in allen Fällen die deshalb gemachten Auslagen vergütet werden sollen, wobey jedoch aller überflüssige Aufwand unpassirlich ist.

Großherzogliche Landesregierung erwartet die genaueste Befolgung dieser Vorschriften um so gewisser, als außerdem bey erhobenen und gegründet befundenen Beschwerden die Zuwiderhandelnden in die dadurch entstandenen Kosten werden genommen werden, und macht übrigens den Unterbehörden ihres Bereiches es zur Pflicht, nicht nur in denjenigen Fällen, wo sie selbst die Gebühren der Taxatoren mit festsetzen, sich hierbey streng nach obigen Bestimmungen zu richten, sondern auch in allen Fällen, wo die Taxatoren ihre Liquidationen selbst zu den Akten geben, solche nach Maßgabe derselben, ohne erst Anträge der Betheiligten zu erwarten, mithin offiziell, zu prüfen und nöthigen Falles zu ermäßigen.

Weimar am 2ten July 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

II. Da Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, mittelst höchsten Reskripts vom 6ten dieses Monathes gnädigst befohlen haben, daß nicht nur die Geburten und Sterbefälle rc. katholischer in protestantischen Gemeinden, sondern auch dergleichen Fälle protestantischer in katholischen Gemeinden wohnender Glaubensgenossen, mit in die Kirchenbücher dieser betreffenden Gemeinden eingetragen werden sollen: so wird solches den zum diesseitigen Ober-Konsistorial-Bereiche gehörenden Geistlichen und Gemeinden zur genauen Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht.

Eisenach den 16ten July 1824.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium daselbst.
D. J. A. Nebe.

III. Der Pfarrer und Adjunkt Bachmann, zu Ollendorf, ist auf darum beschehenes Ansuchen von den ihm übertragen gewesenen Geschäften eines Adjunkten der Schulaufsicht entbunden und solche dem Pfarrer Heinze, zu Hopfgarten, mit Beylegung des Charakters eines Adjunkten der Schulaufsicht übertragen worden, welches hiermit zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar den 3ten August 1824.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.
H. Peucer.

IV. Es ist der Fall vorgekommen, daß Justiz-Behörden Verbrechensgefährten in Einem Gefängnisse verwahrt und dadurch den Verbrechern Gelegenheit gegeben haben, Verabredung über ihre künftigen Aussagen zu Verbergung der Wahrheit zu nehmen. Es sind hierdurch Untersuchungen außerordentlich erschwert, zuweilen ist deren Zweck ganz vereitelt worden. Daher werden alle Justiz-Behörden angewiesen, Personen, welche geständig oder verdächtig sind, gemeinschaftlich ein Verbrechen begangen zu haben, oder davon zu wissen, wo möglich so zu transportiren und zu verwahren, daß sie Abrede unter sich nicht nehmen können.

Weimar den 12ten August 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Gerstenbergk.

V. Das Königlich Preußische Ministerium der Polizey zu Berlin hat im Einverständniß mit dem dortigen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten unter'm 4ten Juni d. J. angeordnet, daß Studierende, welche von fremden Universitäten auf die Königlich Preußischen Universitäten kommen, dort nicht anders immatriculirt werden sollen, als nachdem sie sich vollständig darüber legitimirt haben, daß sie bisher an unerlaubten Verbindungen und Umtrieben überall keinen Antheil gehabt haben, widrigenfalls sie nicht allein nicht zu immatriculiren, sondern sogleich aus der Stadt und deren Bezirke wegzuschaffen, oder bey entstehendem Verdachte festzuhalten sind.

Diese Anordnung wird höchsten Befehls Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs zu unterthänigster Folge hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, damit hieländische Aeltern und Vormünder von Studierenden, welche von Universitäten außerhalb Preußen auf Königlich Preußische Universitäten gehen sollen, auf die denselben hiernach nöthige Legitimation bey Zeiten Bedacht nehmen können.

Weimar den 20sten September 1824.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.
H. Peucer.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

Regierungs-Blatt.

Nummer 18. Den 8. October 1824.

Ehrenauszeichnungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben Höchstihrem Geschäftsträger am Kaiserlich Oesterreichischen Hofe, den geheimen Legations-Rath und Canonicus, Herrn Peter von Piquot zu Wien, Ritter des weißen Falken- und des Russisch Kaiserlichen St. Annen-Ordens, 2ter Klasse, desgleichen dem Administrator Volkhammer zu Nürnberg, beyden die goldene Civil-Verdienst-Medaille mit der Erlaubniß zum Tragen am rothen Bande des weißen Falkenordens zu verleihen gnädigst geruhet.

Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben den Ludwig Wilhelm, Freyherrn von Boyneburg-Lengsfeld zu Eisenach, zum Hofjunker mittelst höchsten Dekretes vom 21sten d. M. zu ernennen, sodann den Diakonus und Adjunkt der Schulaufsicht zu Blankenhayn, M. Christian Friedrich Gottfried Teuscher, zum Diakonus zu Buttstädt, den Pfarrer zu Sundremda, Christian Friedrich Munke, zum Pfarrer zu Hottelstedt mit Ottstedt a. B., den Pfarr-Substituten zu Heyda mit Bücheloh, Johann Heinrich Saalfeld, zum Pfarrer daselbst, den Rektor zu Apolda, Johann Samuel Mögling, zum Pfarrer zu Pfiffelbach mit Wersdorf, und den Sachs. Altenburgischen Pfarrer zu Vierzehnheiligen, Traugott Ludwig Maier, zum Pfarrer der mit dieser Pfarrey verbundenen Filiale Groß- und Kleinromstedt, mittelst höchster Urkunden vom 6ten July, 10ten, 20sten und 24sten August d. J. zu bestätigen gnädigst geruhet.

Veränderung bey der Chaussee-Bau-Kommission.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben durch ein höchstes Reskript vom 28sten v. M. geruhet, den Herrn Kammerherrn und Steuerrath, Freyherrn von Groß allh., seiner bey der Chaussee- und Wegebau-Kommission bisher übergehabten Geschäfte, auf dessen unterthänigstes Ansuchen, in Gnaden zu entheben.

Bekanntmachungen.

I. An die Stelle des — als Direktor des Klosterschulen-Gerichts zu Nirmsdorf abgegangenen — nunmehrigen Justiz-Amtmanns Ackermann, zu Geisa, ist der Amts-Advokat und Steuer-Kommissar Carl Friedrich Christian Kaiser in Buttstädt zum Justitiar genannten Gerichts präsentirt, auch durch eine ernannte Kommission am 18ten Juny d. J. verpflichtet und eingeführt worden. Bekannt gemacht, Weimar den 6ten August 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Gerstenbergk.

II. Von der unterzeichneten Landesregierung werden die Kriminal-Gerichte, Justiz-Aemter und übrigen Gerichtsstellen ihres Bezirkes hiermit angewiesen, sich in allen medizinisch-gerichtlichen Fällen in der Regel an die Physiker und gerichtlichen Wundärzte ihres Amts- und resp. Gerichtsbezirkes zu halten, im Falle aber diese nicht anwesend, oder verhindert seyn sollten, so weit es die Umstände gestatten, nicht den nächsten praktizirenden Arzt oder Wundarzt, sondern den zunächst wohnenden Physikus und Amts- oder Gerichtswundarzt zuzuziehen.

Weimar den 23sten August 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
Krumm.

III. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben auf eine unterthänige Vorstellung Höchstdero Immediat-Kommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen und mit Rücksicht auf §. 1 des die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen betreffenden Gesetzes vom 7ten Oktober vorigen Jahres, nunmehr zu verordnen die gnädigste Entschließung gefaßt:

daß der gedachten Oberbehörde, welche sich in Ansehung Ihres fortdauernden Zweckes und des Umfanges Ihrer Geschäfte vor anderen Immediat-Kommissionen wesentlich unterscheidet, und nach dem Gesetze den Landes-Kollegien, nahmentlich den Ober-Konsistorien, völlig zur Seite gestellt worden ist, das Recht der Reskripts-Form, wie das in dem Regierungs-Blatte Nr. 13 vom Jahre 1818 abgedruckte Gesetz über den Kanzley-Styl vom 18ten September gedachten Jahres §. 3 solches den Landes-Kollegien eingeräumt hat, gleich diesen, und nahmentlich gleich den Ober-Konsistorien, innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit ebenfalls eingeräumt seyn soll,

welches auf höchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Weimar den 2ten September 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
Krumm.

IV. Obwohl die Königlich Sächsische Konstitution „vom anvertrauten Gute" ausdrücklich vorschreibt, daß auch die Kirchenvorsteher förmlich verpflichtet werden sollen: so ist doch diese gesetzliche Vorschrift in den sonst Königlich Sächsischen, jetzt Großherzoglich Weimarischen Gebietstheilen nicht allenthalben befolgt worden, woher es gekommen, daß gegen ungetreue Kirchkassenverwalter nicht immer das volle, gegen sie zu erkennen gewesene gesetzliche Strafmaaß hat ausgesprochen werden können.

Indem daher die geistlichen Lokal-Behörden an die Vorschrift der eingangsgedachten Königlich Sächsischen Konstitution hiermit ausdrücklich erinnert werden, erhalten sie zugleich den Befehl, etwa vorkommenden Verpflichtungsmängeln bey administrirenden Kirchenvorstehern ihres Bereiches durch sofort annoch zu bewirkende gesetzliche Vereydung derselben unfehlbar abzuhelfen.

Weimar den 7ten September 1824.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.
H. Peucer.

V. Unter höchster Genehmigung ist mit der Vertheilung des vom höchstseeligen Herzog Johann Ernst gestifteten hiesigen Schul-Stipendiums gegenwärtig eine, der Stiftung gemäße Abänderung dahin getroffen worden, daß nicht, wie zeither, die Austheilung dieser Schul-Stipendien-Gelder auf die studierenden Gymnasiasten ohne Unterschied sich erstrecken, sondern nach dem Sinn des gedachten höchstseeligen Stifters, nur Sechs und zwanzig derselben aus den Klassen Selecta, Prima, Secunda und Tertia, nach einem bestimmten Verhältnisse und unter bestimmten Bedingungen, dazu gelangen sollen. Demnach bestehen für das Künftige

für Selecta	6	Stipendiaten-Stellen,
für Prima	7	—
für Sekunda	9	—
für Tertia	4	—

und ist dabey Folgendes festgesetzt worden.

1) Zu diesen Stipendiaten-Stellen werden ganz allein solche Subjecte aufgenommen, welche bey angemessenem Talent beharrlichen Fleiß mit einer tadellosen Aufführung verbinden und dadurch (nach den eigenen Worten der Stiftungs-Urkunde)

„gute Hoffnung geben, etwas Tüchtiges in studiis auszurichten."

Diese Qualifikation muß durch die sämmtlichen vorher empfangenen halbjährigen Censuren des Aspiranten zum Stipendium, so wie durch Zeugnisse seiner sämmtlichen betreffenden Klassenlehrer belegt und erwiesen werden.

2) Der Stipendiat der untern Klasse begründet allezeit den ersten Anspruch auf das Stipendium der folgenden Klasse durch sein Hinaufrücken in dieselbe, doch unter dem Vorbehalt, daß jede etwa empfangene öffentliche Schul-, nahmentlich die Karzer-Strafe, zum wenigsten für das jedesmahlige Jahr, von dem Genusse der Wohlthat ausschliesst.

Erforderlich ist, daß

3) die Bedürftigkeit der Stipendiaten, zu deren Begriff jedoch nicht eigentliche Armuth gehört, und bey welchen die Erfordernisse unter 1 sämmtlich vorhanden sind, notorisch sey. Die Söhne bemittelter Aeltern sollen darum, weil sie dieß sind, nicht unbedingt ausgeschlossen werden, aber doch in jedem Falle den ärmeren gleich würdigen Aspiranten nachstehen.

4) Die Anmeldung zu diesen Stipendien ist, wie bey den übrigen Schul-Stipendien, mit den beyzufügenden Schul-Censuren und Zeugnissen, unmittelbar an die unterzeichnete Behörde zu richten, worauf dann von derselben wegen deren Verleihung der Beschluß gefaßt und dem sich Meldenden bekannt gemacht werden wird.

Auf ausdrücklichen höchsten Befehl wird diese neue Einrichtung, welche für das wissenschaftliche Gedeihen, für das stete Weiterstreben und den gesammten guten Geist der Zöglinge des hiesigen Großherzoglichen Gymnasiums ohne Zweifel von den wohlthätigsten Folgen seyn wird, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Eisenach den 8ten September 1824.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium das.
D. J. A. Nebe.

VI. Von Großherzoglicher Landes-Direktion ist dem Barbier, Christoph Baumgart zu Creuzburg, nach deshalb bestandener Prüfung die Erlaubniß zur Betreibung der niedern Chirurgie und zwar zum Schröpfen, Blasenpflasterlegen, Klystiergeben, Blutigelansetzen, Fontanellenmachen und Aderlassen, zu letzterm jedoch nur mit Genehmigung eines Arztes für jeden besondern Fall, ertheilt und das Großherzogliche Justiz-Amt Creuzburg zur Verpflichtung desselben angewiesen worden. Solches wird daher andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 11ten September 1824.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
von Moy.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

Regierungs-Blatt.

Nummer 19. Den 12. October 1824.

Ordenaustheilung.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben dem Königlichen Niederländischen Civil-Gouverneur der Provinz Zeland, Herrn van Doorn zu Middelburg, das Komthurkreuz Höchstihres Hausordens vom weißen Falken am 24sten Juny dieses Jahres zu verleihen gnädigst geruhet.

Beförderung.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben mittelst höchsten Dekretes vom 5ten dieses Monathes in Gnaden geruhet, dem Erzieher des Herzogs Carl Alexander August Johann, Hoheit, D. Friedrich Soret allhier, den Charackter als Hofrath zu ertheilen.

Bekanntmachungen.

I. Mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird nachstehendes Regulativ über die Erwerbung des Bürgerrechtes zu Eisenach:

1.

Wer ein bürgerliches Gewerbe in Eisenach treiben will, oder ein Grundstück im Stadtweichbilde ererbt, oder sonst eigenthümlich erwerben will, muß in der Regel das volle Bürgerrecht erlangen.

2.

Wer bloß ein Feldgrundstück, worunter auch Wiesen, Gärten, Gehölze und Baumpflanzungen zu verstehen sind, ererbt, oder sonst erwirbt, und in Eisenach, oder im

Stadtweichbilde nicht wohnt, hat bloß das Feld-Bürgerrecht zu lösen, nach den Bestimmungen des §. 22 der Stadtordnung.

3.

Von Mehreren, welche gemeinschaftlich unbewegliches Vermögen im Stadtweichbilde ererben, muß jeder das volle Bürgerrecht, oder beziehungsweise Feld-Bürgerrecht erwerben. Doch wird der Bürgerschein auf Verlangen nur einfach ausgefertiget.

4.

Gläubiger, denen städtische Grundstücke an Zahlungsstatt zugeschlagen werden, brauchen das Bürger- oder Feld-Bürgerrecht erst dann zu lösen, wenn sie dieselben innerhalb Jahresfrist nicht wieder veräußert haben.

Wer einen Bürger oder eine Bürgerin heirathet, oder wessen Mann oder Frau Bürger werden will, muß in der Regel auch für seine Person das volle Bürgerrecht erwerben.

Davon sind bloß diejenigen ausgenommen, welche ihren Wohnsitz nicht in Eisenach oder dessen Weichbilde nehmen, ingleichen die schriftsässigen Mannspersonen, welche kein bürgerliches Gewerbe treiben.

Diese letzteren brauchen weder für sich, wenn sie eine Bürgerin heirathen, oder wenn ihre Weiber Bürgerin werden, noch für ihre Weiber das volle Bürgerrecht zu erwerben, wenn sie selbst schon Bürger sind oder werden wollen.

7.

Wer für sich das Bürgerrecht gewinnt, muß auch alle seine Kinder mit einschreiben lassen, so fern dieselben noch an seinem Tische und Brote sind, und nicht etwa der an-

dere Ehegatte bey deren Geburt schon Bürger war. Durch das Einschreiben der Kinder wird bewirkt, daß dieselben bey dem Erwerbe des Bürgerrechtes so behandelt werden, als wären bey ihrer Geburt beyde Aeltern schon Bürger gewesen.

8.

Das volle Bürgergeld ist also festgesetzt:

Erste Klasse. Personen vom ersten Range oder großen Vermögen:

	A. Ausländer	B. Inländer
Eine Mannsperson	36 thlr.	24 thlr.
Eine Weibsperson . . .	24 thlr.	16 thlr.
Jedes Kind . . .	6 thlr.	4 thlr.

Zweyte Klasse. Personen von geringerem Range und Vermögen und wohlbemittelte Künstler und Handwerker:

	A. Ausländer.	B. Inländer.
Eine Mannsperson	26 thlr.	18 thlr.
Eine Weibsperson	18 thlr.	12 thlr.
Jedes Kind . .	4 thlr.	3 thlr.

Dritte Klasse. Weniger bemittelte Künstler und Handwerker:

	. Ausländer.	B. Inländer.
Eine Mannsperson	20 thlr.	14 thlr.
Eine Weibsperson	15 thlr.	10 thlr.
Jedes Kind	3 thlr.	2 thlr.

Vierte Klasse. Tagelöhner:

	A. Ausländer.	B. Inländer.
Eine Mannsperson	15 thlr.	10 thlr.
Eine Weibsperson	10 thlr.	6 thlr. 16 gr.
Jedes Kind . .	2 thlr.	1 thlr. 12 gr.

9.

Diejenigen, bey deren Geburt beyde Aeltern schon Bürger waren, zahlen die Hälfte; wenn nur eins der Aeltern Bürger war, drey Viertheile des Ansatzes für die Inländer. Ist das Bürgerrecht von den Aeltern verzogen worden: so hört das Vorrecht der Kinder auf.

10.

Die Ansätze für die Kinder richten sich, wenn beyde Aeltern das Bürgerrecht erwerben wollen, nach dem Vater, so daß z. B. ein Mann, dessen beyde Aeltern Bürger waren, für sein Kind in der ersten Klasse nur 3 thlr. zu bezahlen hat, obschon die Mutter eine Ausländerin ist, und umgekehrt.

11.

Wenn zwey Ehegatten zugleich Bürger werden: so bedürfen sie nur eines einfachen Bürgerscheines.

12.

Das Einschätzen in die eine oder in die andere Klasse hängt vom Ermessen des Stadtrathes ab, doch mit Vorbehalt höherer Ermäßigung; ihm ist auch nachgelassen, in der dritten und vierten Klasse bey vollen und halben Bürgerkindern das Bürgergeld noch geringer, als nach §. 8 und 9 zu bestimmen, doch nicht unter der Hälfte des Ansatzes, welchen dieselben eigentlich zu entrichten hätten.

13.

Inländische öffentliche Kassen und andere Korporationen brauchen das Bürgerrecht nicht zu lösen, wenn sie Grundstücke erwerben. Inländische Privat-Verbindungen zahlen 40 thlr., ausländische öffentliche Kassen und Korporationen oder Privat-Verbindungen 60 thlr. Bürgergeld.

14.

Bey Privat-Verbindungen, in welchen jeder Theilnehmer seinen Antheil am Eigenthume hat und auf Erben überträgt, muß jeder für seine Person das Bürgerrecht lösen.

15.

Bey Erlangung des vollen Bürgerrechtes werden nachfolgende Gebühren bezahlt:

5	gr.	4	pf.	Verpflichtungsgebühren für jede Person,
8	=	—	=	Einschreibegebühren vom Bürgerskinde,
16	=	—	=	— — vom Nichtbürgerskinde,
8	=	6	=	für den Bürgerschein,
2	=	8	=	Dienergebühren vom Bürgerskinde,
5	=	4	=	dergl. vom Nichtbürgerskinde.

Lassen die das Bürgerrecht erlangenden Personen ihre Kinder mit einschreiben: so wird für jedes derselben nur die Einschreibegebühr entrichtet, die übrigen Gebühren erst bey der wirklichen Aufnahme als Bürger.

16.

Außer dem Bürgergelde sollen Bürger, wenn sie zum ersten Mahl heirathen, und Verheirathete, die Bürger werden, das gewöhnliche Baumgeld, nehmlich ein Brauhofsbesitzer 1 thlr., jeder andere 18 gr., wenn sie aber zum zweyten Mahl heirathen, erstere 18 gr., letztere 12 gr.; desgleichen jeder angehende Bürger zur Unterhaltung der städtischen Feuerlöschungsgeräthe, Fremde nach Rang und Vermögen 12 gr. bis 1 thlr., Bürgerskinder 8 gr. bis 16 gr., und alle, sie seyen Bürgerskinder oder Fremde, nach ihrem Vermögen 8 gr., 16 gr. bis 1 thlr. für die Almosen-Kasse bezahlen.

17.

Wer einen Eisenachischen Bürger, oder eine Bürgerin, welche zu Eisenach bis an den Tod bürgerliches Gewerb getrieben, oder städtische Grundstücke besessen, und zu Eisenach

oder im Stadtweichbilde ihren wesentlichen Wohnsitz gehabt haben, beerbt, muß das Erbe-Bürgergeld entrichten, wenn er nicht am Todestage schon selbst voller Aktiv-Bürger war. Ob der Erblasser schriftsässig war oder nicht, macht keinen Unterschied.

Das Erbe-Bürgergeld beträgt von einer Erbschaft, oder wenn der Erben mehrere sind, von einem Erbtheile:

bis	auf	25	thlr.	—	thlr.	12	gr.
=	=	50	=	1	=	—	=
=	=	100	=	2	=	—	

und sodann weiter 1 thlr. von jedem 100 thlr. darüber, und muß bey jeder neuen Erbschaft von Neuem entrichtet werden. Schulden, Kosten und Kollateral-Gelder werden von der Erbschaft abgezogen, nicht aber Legate, welchen dagegen der Erbe einen verhältnißmäßigen Abzug machen kann.

Gerechnet wird zur Erbschaft der ganze Nachlaß, mit alleiniger Ausnahme der außer dem Stadtweichbilde gelegenen Grundstücke.

18.

Leibliche Descendenten und Ascendenten des Erblassers sind von dieser Abgabe frey, doch nur wenn sie nicht im Auslande wohnen.

Befinden sich unter dem Nachlasse Grundstücke: so müssen die Erben auch das volle Bürgerrecht oder Feld-Bürgerrecht lösen, nach Maaßgabe der §. §. 2, 3, 8 und 9 dieses Regulatives und beziehungsweise des §. 22 der Stadtordnung.

Sie dürfen aber das Erbe-Bürgergeld auf das Aktiv-Bürger- und resp. Feldbürger-Geld zurechnen und umgekehrt.

20.

Alle nach der Bekanntmachung dieses Regulatives vorkommende Fälle werden lediglich

nach den Bestimmungen desselben ohne Rücksicht auf vermeintliches abweichendes Herkommen beurtheilt.

---

als Anhang und Erläuterung der Eisenachischen Stadtordnung hiermit bekannt gemacht.

Weimar den 30sten September 1824.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
von Moh.

II. Hinsichtlich der Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen in den hiesigen Großherzoglichen Landen ist in Nr. 16 des Regierungs-Blattes ein ausführliches Gesetz erschienen und Wir haben die genaue Befolgung desselben mittelst eines später erlassenen Circulars sämmtlichen Vorstehern der Diözesen Unsers Vereiches noch besonders anbefohlen.

Insbesondere wird hiermit der Inhalt des §. 46. des nurgedachten Gesetzes, wornach auch protestantische Geistliche bey der Trauung der zu verschiedenen Konfessionen sich bekennenden Brautleute, zwey Zeugen, welche von den Brautleuten selbst gewählt werden, beyzuziehen haben, hierdurch geschärft in Erinnerung gebracht, mit dem Befehl, daß diese zwey Zeugen jedes Mahl nahmentlich in das Kirchenbuch eingetragen werden müssen.

Die Großherzoglichen Superintendenten und beziehungsweise Superintendentur-Vikar, welche sich hiernach streng zu achten haben, werden hiermit, um Verantwortung zu vermeiden, angewiesen, dafür zu sorgen, daß sie selbst sowohl als auch die ihnen untergebenen Geistlichen der erwähnten Vorschrift hinsichtlich der zur Kopulation zweyer Verlobten gemischter Konfession hinzu zu ziehenden und in das Kirchenbuch mit einzutragenden zwey Zeugen pünktlichst nachgehen.

Weimar den 14ten September 1824.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.
H. Peucer.

III. Um den öfters vorgekommenen Defraudationen des Fleisch-Impostes, besonders bey dem Gebrauche ausländischer Hausschlächter, künftig vorzubeugen, werden die Polizey-Unter-Behörden des Großherzogthums hiermit angewiesen, die Betreibung des

Hausschlächter-Gewerbes, zu welcher selbst Landes-Einwohner einer besonderen Berechtigung bedürfen, Ausländern, die nicht durch eine darauf ausdrücklich von uns ertheilte Konzession dazu legitimirt sind, schlechterdings nicht zu gestatten.

Weimar den 21sten September 1824.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
Ludecus.

IV. Da die bey Großherzoglichem Ober-Konsistorium allhier in Eheirrungssachen anberaumten Termine lediglich die Aussöhnung der in Unfrieden lebenden Ehegatten beabsichtigen und die diesfallsigen Verhandlungen nur Sühne-Versuche sind, bey denen das Recht nicht zur Sprache kömmt: so sind hierbey rechtliche Beystände der Ehefrauen, nahmentlich Anwalte und Geschlechts-Vormünder, überflüssig.

Künftig wird daher, auch um möglichster Kostenersparniß willen, den Anwalten und Geschlechts-Vormündern der Zutritt bey den Verhandlungen zur Sühne, vor Großherzoglichem Ober-Konsistorium, in Eheirrungssachen durchaus verweigert werden.

Dieß hat zur Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

Weimar den 21sten September 1824.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.

H. Peucer.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

Regierungs-Blatt.

Nummer 20. Den 26. October 1824.

Ehren-Auszeichnung.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben dem Kammer-Sekretariats-Accessisten und vormahligen Königlich Preußischen Lieutenant, Wilhelm August Kuhn allhier, auf dessen unterthänigstes Ansuchen, unter'm 12ten d. M. die gnädigste Erlaubniß ertheilt, den ihm von des Königs von Preußen Majestät am 12ten September d. J. verliehenen Orden vom eisernen Kreuze, 2ter Klasse, tragen zu dürfen.

Beförderung.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben den Korps-Jäger bey'm Zillbacher Reviere, Christian Georg Schmidt, zum Unterförster bey'm Gerstunger Reviere durch ein hohes Ministerial-Dekret vom 12ten d. M. zu ernennen gnädigst geruhet.

Verordnungen.

I. Da es der unterzeichneten Behörde, als welcher gegenwärtig die obere Verwaltung des Großherzoglichen Waisen-Instituts, diesseitiger gesammter Provinz, sowohl protestantischen als katholischen Antheils, gnädigst übertragen worden, am meisten daran gelegen seyn muß, von dem Fleiße und dem Betragen der Waisenkinder, so wie von der Art und Sorgfalt ihrer Verpflegung fortwährend genau unterrichtet zu werden, nicht minder von der zu erwählenden Lebensart, wenn dieselben aus dem Institute entlassen werden: so sieht Man sich veranlaßt, Folgendes in dieser Beziehung von Neuem zu empfehlen und festzusetzen:

1) den Geistlichen und Schullehrern beyder Kirchen, der protestantischen, wie der katholischen, wird die besondere Pflicht hierdurch an das Herz gelegt, eine väterliche wachsame Aufsicht über die in ihren resp. Parochieen oder Schulen vorhandenen

sämmtlichen Waisenkinder zu führen und dabey besonders auf die häusliche Erziehung, welche dieselben bey ihren Pflegeältern erhalten, sowohl als auf die Regelmäßigkeit ihres Schulbesuches das fleißige Augenmerk zu richten.

2) Man erwartet für die Zukunft in dieser Hinsicht halbjährig und zwar zu Ostern und Michaelis an die unterzeichnete Behörde einzusendende genaue Berichts-Erstattungen, worin zugleich auf alles das, was zum Besten der betreffenden Waisen in Hinsicht ihres körperlichen oder sittlichen Wohlseyns noch zu wünschen oder zu befördern seyn möchte, Rücksicht zu nehmen ist.

3) Diesen Berichten ist von Seiten der Schullehrer eine Nachricht über das Verhalten und den Fleiß der Waisen in der Schule im Allgemeinen jedes Mahl beyzufügen, indem das den gewöhnlichen Quittungen über das zu empfangende Waisengeld vorschriftsmäßig anzuhängende Attest wesentlich nur die die Ordnung des Schulbesuches der Waisen oder die vorgekommenen muthwilligen Schulversäumnisse angeht.

4) Bey allen außerordentlichen Vorkommenheiten, die Waisen oder deren Pflegeältern betreffend, erwartet Man besondere, sogleich zu erstattende Berichte mit Begutachten über den Vorfall, um das darauf Erforderliche bald möglichst verfügen zu können.

5) Bey Entlassung der Waisen erwartet Man bey den vorschriftmäßigen Berichten über die von denselben gewählte Lebensart, auch ein Final-Urtheil über deren gesammtes bewiesenes Verhalten, mit Andeutung dessen, was von ihnen mit Grund für die Zukunft zu erwarten steht, oder auch in dieser Beziehung noch zu befördern möglich ist; so wie Man

6) hierbey besonders die Geistlichen auffordert, in Verbindung mit den Pflegeältern oder sonstigen Angehörigen der Waisen, denselben, wenn sie heranwachsen, mit Rath und That zu ihrem Fortkommen behülflich zu seyn, auch sie noch ferner ihrer väterlichen Aufsicht empfohlen bleiben zu lassen.

Man überläßt übrigens alles, was zur Vermehrung der wohlthätigen Wirksamkeit Großherzoglichen Waisen-Instituts von den Pfarrern und Schullehrern an jedem Orte, wo sich Waisenkinder befinden, noch sonst irgend worin geschehen kann, mit Vertrauen der eigenen Einsicht und der Menschenfreundlichkeit eines Jeden und sieht der genauen Nachachtung vorstehender Punkte allenthalben entgegen.

Eisenach den 31sten August 1824.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium als obere Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Waisen-Instituts der Provinz Eisenach.

D. J. A. Rebe. A. Hoen.

II. In den Konventionen, welche zwischen dem Großherzogthume Sachsen Weimar Eisenach und mehreren anderen Staaten über die gegenseitige Aufnahme der Vagabunden und Ausgewiesenen neuerlich abgeschlossen worden sind, ist die Bestimmung mit enthalten:

daß diejenigen, welchen während eines Zeitraumes von zehen Jahren stillschweigend gestattet worden, im Staatsgebiethe ihren Wohnsitz zu haben, als Staatsangehörige, deren Aufnahme gegenseitig nicht versagt werden darf, angesehen werden sollen.

Um daher die Gemeinden des Großherzogthumes vor den Nachtheilen zu sichern, welche die Anwendung dieser Vertragsbestimmung für dieselben in den Fällen zur Folge haben kann, wenn sie Ausländern einen mehrjährigen Aufenthalt unbedingt gestatten, werden hiermit sämmtliche Ortsvorstände befehliget,

allen solchen Personen, welche nicht erweislich Staatsangehörige des Großherzogthumes Sachsen Weimar-Eisenach sind, einen mehrjährigen Aufenthalt in ihren resp. Orten schlechterdings nur unter der Bedingung zu gestatten, wenn dieselben bündige Reverse von den Obrigkeiten ihrer Heimathsorte, des Inhaltes:

„daß sie mit ihren — jetzigen oder künftigen — Familien zu jeder Zeit unweigerlich „dort wieder aufgenommen werden sollen" —

beybringen werden.

Insbesondere haben auch die Stadträthe nur nach erfolgter Beybringung solcher Reverse (Heimathscheine) Ausländer zu Schutzbürgern aufzunehmen.

Auf gleiche Weise ist hinsichtlich der in einem und dem anderen Orte bereits in der Eigenschaft von Schutzgenossen sich aufhaltenden Ausländer zu verfahren und deren Wegweisung zu verfügen, dafern dieselben binnen einer ihnen zu setzenden angemessenen Frist die erforderlichen Heimathscheine nicht beybringen werden.

Wegen ausnahmsweiser Dispensation von Beybringung der Heimathscheine ist in besonderen Fällen Bericht an die unterzeichnete Behörde zu erstatten.

Weimar den 14ten Oktober 1824.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
von Motz.

III. In der Bundestagssitzung vom 16ten August dieses Jahres ist unter Mitwirkung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, der einmüthige Beschluß gefaßt worden,

daß das mit dem 20sten September dieses Jahres erlöschende provisorische Preßgesetz (s. Nr. 21 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1819) so lange in Kraft bleiben soll, bis Man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbaret haben wird.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird nunmehr, jenem Beschlusse gemäß, die Fortdauer des gedachten provisorischen Gesetzes in den Großherzoglichen Landen durch gegenwärtige Verordnung ausgesprochen und zu Jedermannes Wissenschaft und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 15ten Oktober 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

IV. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben gnädigst anzubefehlen geruhet, daß künftig wegen Beybringung der Kanzley-Sporteln und Gebühren bey dem hiesigen Ober-Konsistorium dieselbe einfache und Weiterung ersparende Einrichtung, wie bey dem Großherzoglichen Ober-Konsistorium zu Eisenach, Statt finden soll.

Es sollen nähmlich, sobald der Ober-Konsistorial-Bothenmeister, als Sporteleinnehmer, die Kosten in den wenigen Fällen, wo dergleichen in Ansatz gebracht werden, liquidirt hat, die Liquidationen den Kanzley-Bothen zur Beybringung der Sporteln übergeben werden; dafern aber letztere, aller Erinnerungen ungeachtet, zurück bleiben, die Liquidationen von dem Großherzoglichen Ober-Konsistorium an die betroffenen Unterobrigkeiten mit der Anweisung zugefertigt werden, die rückständigen Kosten nöthigen Falles exekutivisch beyzutreiben und es haben diese Unterobrigkeiten die diesfallsigen Reskripte des Ober-Konsistoriums pünktlich und zeitig zu befolgen.

Kommen dagegen Fälle vor, wo es die Nothdurft erfordert, daß die Kosten kadul geschrieben oder erlassen werden: so haben die Unterobrigkeiten, der bestehenden gesetzlichen Vorschrift gemäß, deshalb lediglich an Großherzogliche Kammer zu berichten und deren Genehmigung einzuholen. Die in Ehesachen bey Großherzoglichem Ober-Konsistorium vorkommenden Sporteln werden bey der Regierungs-Kanzley durch die Regierungsbothen mit beygebracht.

Nach höchster Vorschrift wird dieß den Justiz-Unterbehörden zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Weimar den 15ten Oktober 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

Regierungs-Blatt.

Nummer 21. Den 16. November 1824.

Ordenaustheilung.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben dem Großherzoglichen Hessischen adelichen geheimen Rath und Leibarzt, Herrn D. Freyherrn von Wedekind am 16ten vorigen Monathes das Ritterkreuz Höchstihres Hausordens vom weißen Falken zu verleihen gnädigst geruhet.

Ehren-Auszeichnung.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben der Professorin, Frau Amalie Batsch, allhier, in gnädigster Anerkenntniß des Eifers und der stets gleichen Aufmerksamkeit, welche dieselbe bey der ihr bisher anvertraut gewesenen Aufsicht und Pflege der Fürstlichen Kinder der Durchlauchtigsten Erbgroßherzoglichen Aeltern in einer langen Reihe von Jahren bewährt hat, die goldene Civil-Verdienst-Medaille mit der Erlaubniß zum Tragen am rothen Bande des weißen Falkenordens am 7ten dieses Monathes zu verleihen geruhet.

Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben Höchstihrem Agenten bey der freyen Hansee-Stadt Hamburg, dem Kommerzien-Rath Hrn. Gottfried Ferdinand Widow, den Charakter als geheimer Kommerzien-Rath beyzulegen, sodann den Sekono-Lieutenant, Gotthardt von Waydorff hieselbst, zum Hofjunker zu ernennen und dem Amts-Skribenten bey'm Justiz-Amte Crayenberg, Carl Böhme zu Tiefenort, das Praedikat als Amts-Registrator zu ertheilen mittelst höchster Dekrete und hohen Ministerial-Dekretes vom 5ten und 9ten dieses Monathes in Gnaden geruhet.

Verordnung.

Da zur Kenntniß der Großherzoglichen Regierung gekommen, daß von den Lokal-Behörden die Gelegenheiten, bey welchen dem hiesigen Kri inal-Gerichte rückständige Untersuchungskosten verschafft werden können, nicht immer sorgsam wahrgenommen, beson-

dere die von dem Kriminal-Gerichte allhier geschehenen Anträge, wegen der rückständigen Untersuchungskosten nahmhaft gemachter Personen Nachricht zu den Konsens-Büchern zu bringen, nicht beachtet, auch eintretenden Falles die geeigneten Verfügungen, zu Wahrung dergleichen Untersuchungskosten zu treffen, unterlassen worden: so erhalten die Civil-Behörden hiesiger Lande hiermit die gemessenste Anweisung, auf die Beybringung rückständiger Untersuchungskosten der Kriminal-Gerichte allhier und zu Weida, wenn sich die Gelegenheit darzu darbietet, oder sie deshalb requirirt worden, sorgfältig Bedacht zu nehmen, insbesondere auch die von den Kriminal-Gerichten deshalb gegebene Notizen zu den Konsens-Büchern zu nehmen und eintretenden Falles die geeigneten Verfügungen wegen dergleichen Kosten ungesäumt zu treffen. Weimar den 15ten Oktober 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Bekanntmachungen.

1. In Bezug auf die Adjunktur-Verhältnisse in der Diözes Buttstädt sind nachstehende Veränderungen eingetreten:

1) Der bisherige Adjunkt der Schulaufsicht, Pfarrer Rudolph zu Rastenberg, ist zum Adjunkt der Superintendentur ernannt worden.

2) Die Bezirke der fünf Adjunkturen der Schulaufsicht sind so abgegrenzt, daß:

a) die erste Adjunktur, unter dem Adjunkt und Diakonus M. Teuscher zu Buttstädt, die Schulen der Orte Großbrembach, Buttelstedt, Weiden und Großneuhausen,

b) die zweyte Adjunktur, unter dem Adjunkt und Pfarrer Saal zu Hardisleben, die Schulen der Orte Rastenberg, Eßleben, Teutleben, Rudersdorf, Willerstedt, Nirmsdorf und Mannstedt,

c) die dritte Adjunktur, unter dem Adjunkt und Pfarrer Buhler zu Mannstädt, fernerhin wie bisher, die Schulen zu Guthmannshausen, Hardisleben, Niederreisen, und Oberreisen,

d) die vierte Adjunktur, unter dem Adjunkt und Pfarrer Laun zu Großneuhausen, die Schulen zu Ellersleben, Kleinneuhausen, Orlishausen und Olbersleben,

e) die fünfte Adjunktur, unter dem Adjunkt und Diakonus Pauli zu Buttelstedt, wie bisher, die Schulen zu Leutenthal, Nermsdorf, Rohrbach und Sachsenhausen

in sich fassen soll.

Dieses wird zur öffentlichen Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Weimar den 12ten Oktober 1824.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.
Peucer.

II. Die Prüfungen derjenigen Landeskinder, welche von ausländischen Schulen und Gymnasien zur Akademie abgehen wollen, oder welche aus irgend einem Privat- oder sonstigen bürgerlichen Verhältnisse zur Akademie überzugehen gedenken, sind bisher nur von einem Prüfungs-Kommissar vorgenommen worden.

Da dieß zur Ueberlästigung gereicht hat, und eine diesfallsige Erleichterung des Betheiligten zu wünschen ist: so haben wir für nöthig angesehen, zu Abhaltung dieser Prüfungen eine aus drey Mitgliedern bestehende Prüfungs-Kommission zu ernennen, welche aus dem General-Superintendenten als Ephorus, dem Gymnasiums-Direktor und dem Professor der Mathematik am hiesigen Gymnasium bestehen wird.

Diese Prüfungs-Kommission tritt mit dem 1sten Januar 1825 in Thätigkeit, und indem es übrigens bey der schon bestehenden Anordnung, nach welcher man sich zu der Osterprüfung spätestens zu Weihnachten vorher, und zu der Michaelisprüfung spätestens zu Johannis vorher bey uns zu melden, auch von hier aus Citation zu erwarten hat, sein Verbleiben behält, machen wir dieß für alle diejenigen in Unserm Verwaltungsbereiche, die solches angehet, öffentlich bekannt.

Weimar den 21sten Oktober 1824.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.
Peucer.

III. Um die Verhältnisse des Bergbaues im Neustädtischen Kreise zu ordnen, haben Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, die gnädigste Entschließung gefaßt, unter Oberleitung des Großherzoglichen Kammer-Kollegiums allhier, ein Bergamt für das Neustädtische Berg-Revier, dessen Sitz in der Stadt Neustadt seyn soll, in den Personen des Herrn Kammerherrn und Hauptmann Freyherrn von Taube, des Großherzoglichen Rentamtmannes Dreßler, zu Neustadt, und des Großherzoglichen Steuer-Revisors Szén, daselbst, zu konstituiren.

Dieses Bergamt, welches sofort in Wirksamkeit tritt, soll, nächst der Leitung des Bergbaues an Ort und Stelle, die Aufsicht über das Berg-Rechnungswesen führen, und die Erlaubniß zum Schürfen so wie die Muthscheine ertheilen.

Wir bringen diese höchste Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, damit diejenigen Personen, welche in Bergbau-Angelegenheiten des Neustädtischen Kreises Etwas anzubringen haben, sich künftig an das neu errichtete Bergamt wenden mögen.

Weimar den 22sten Oktober 1824.

Großherzogliche Sächsische Kammer.
C. W. C. Stichling.

IV. Da mit dem Anfange der neuen Lektionen bey hiesigem Großherzoglichen Gymnasium den Zöglingen desselben in den sämmtlichen Klassen ihre halbjährigen Censuren gegenwärtig wieder zugetheilt worden und es der unterzeichneten Behörde, nach der Wichtigkeit dieses Instituts, sehr daran gelegen ist, dasselbe recht wirksam und wohlthätig für die Bildung der der Anstalt anvertrauten Knaben und Jünglinge in sittlicher wie in wissenschaftlicher Rücksicht werden zu lassen: so erneuern wir an alle werthe Aeltern und Vormünder derselben die dringende Aufforderung, daß sie ihrer Seits allen Ernstes dazu bey ihren Söhnen und Pflegebefohlenen mitwirken mögen, die erhaltene Censur durch Rath, Aufmunterung, Belobung, oder durch vermehrte und geschärfte Aufsicht besonders auf die Privat-Beschäftigungen, die Lektüre und den Umgang derselben, selbst für das häusliche Verhältniß, durchgängig recht nützlich und förderlich zu machen.

Es ist unser ernstlichster Wunsch, durch diese bestehende Einrichtung die Schule und das Haus in immer engere Verbindung zu bringen, indem nur durch den wechselseitigen Einfluß beyder die Gesammtbildung der Zöglinge eines Gymnasiums recht kräftig gedeihen kann, so daß die Früchte überall belohnend und erfreuend für Aeltern und Lehrer hervortreten.

Die gedachten respektiven Aeltern oder Vormünder werden deshalb auf diese geäußerten Wünsche, welche allein das Beste der, der hiesigen gelehrten Schule Anvertrauten bezwecken, nach den Gesinnungen ihrer älterlichen Liebe und Sorgfalt, allenthalben die besonnenste Rücksicht nehmen, auch die Herren Lehrer nach Befinden von dem zu unterrichten wissen, was zur vollständigen Beurtheilung ihrer Söhne oder Pflegebefohlenen in Beziehung des häuslichen Verhaltens zu der Schul-Censur etwa noch hinzu zu fügen seyn dürfte. Zu dem Ende ist die gesehene Censur mit Nahmensunterschrift der Aeltern durch den Schüler dem Klassenlehrer wieder vorzuzeigen, dann aber von dem Schüler sorgfältigst aufzubewahren, um bey dessen Abgang von dem Gymnasium, bey dem etwaigen Gesuche um Beneficien und sonst, dieselben, der gesetzlichen Vorschrift nach, sämmtlich der unterzeichneten Behörde vorlegen zu können.

Eisenach den 26sten Oktober 1824.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.

D. J. A. Nebe.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

Regierungs-Blatt.

Nummer 22. Den 28. Dezember 1824.

Diplomatische Angelegenheit.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben den Kammerherrn und Legations-Rath, Herrn von Cruickshank, Ritter des weißen Falken- und des Königl. Preuß. rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, auf sein unterthänigstes Ansuchen, von der von ihm bekleideten Stelle eines Großherzogl. Geschäftsträgers am Königl. Preußischen Hofe zu Berlin unter'm 27sten April d. J. zurückzuberufen, statt dessen den Königl. Preußischen General-Major a. D., Herrn von L'Estocq, zu Berlin, Ritter des Königl. Preuß. rothen Adler-Ordens 3ter Klasse und des Königl. Preuß. Ordens pour le mérite, zu Höchst-Ihren Minister-Residenten am Königl. Preußischen Hofe zu ernennen und ihn mittelst allerhöchsten Creditives vom 10ten d. M. in dieser Eigenschaft zu beglaubigen gnädigst geruhet.

Ordenaustheilung.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben unter'm 24sten Juny d. J. dem Königl. Niederländischen Obrist-Lieutenant, Herrn von Vigelius zu Ath, das Ritterkreuz Höchst-Ihres Hausordens vom weißen Falken gnädigst verliehen.

Nachricht

von dem Dienst-Jubiläum des Hrn. Raths, Kammer-Kanzley-Sekretars und Kammer-Bothenmeisters Schellhorn allhier.

Des Großherzogs, Königl. Hoheit, haben dem Rath rc., Franz Wilhelm Schellhorn, zu der Feyer des 3ten Dezember d. J., als der Wiederkehr des Tages, wo derselbe vor 50 Jahren (d. 3ten Dezember 1774) bey Großherzogl. Kammer als Akzessist angestellt worden war, in besonderer Anerkennung der von ihm in den verschiedenen Stellen, die er nach und nach bekleidet, stets und noch jetzt im hohen Alter geleisteten treu-fleißigen und wohlgefälligen Dienste, die silberne Civil-Verdienst-Medaille mit der Erlaubniß zum Tragen am rothen Bande des weißen Falkenordens huldreichst zu verleihen geruhet.

Dienstentlassung.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben dem in Höchst-Ihren Militär-Diensten als Sekond-Lieutenant bisher gestandenen Maximilian Friedrich Ernst von Hopffgarten den gebetenen Abschied mittelst höchsten Patentes vom 3ten d. M. zu ertheilen in Gnaden geruhet.

Beförderungen.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben dem zeitherigen Ober-Geleitsreiter bey Höchst-Ihrem Ober-Geleitsamte zu Erfurt, Friedrich Gottlieb Lehmann, das Prädikat als Ober-Geleits-Sekretar, dem Rentamts-Accessisten, Ferdinand Schmalz, unter Uebertragung der Rentbeamten-Stelle zu Dornburg das Prädikat als Rentamtmann, den provisor. Rechnungsführer der der Polizey-Kommission zu Jena untergebenen öffentlichen und Instituts-Kassen, Johann Christian Bernhard Schmidt, unter definitiver Anstellung das Prädikat als Polizey-Kassirer verliehen, den Steuer-Revisions-Kanzlist, Christian Schilling allhier, zum Stadt-Steuer- und Impost-Einnehmer zu Jena, den provis. Kanzley-Kopist, Johann Justinus Schill zu Eisenach, zum Ober-Konsistorial-Kanzlist und den Gottfried Härtel hies. als Beikoch bey der Hofküche ernannt; sodann den Superintendent und Pfarrer, Philipp Anton Vogt, zu Klettbach, zum Pfarrer zu Tannroda, den Hof-Kollaborator Constantin Ackermann allhier, zum Diakonus zu Blankenhayn, den Kollaborator und Freyschullehrer zu Jena, Christian Carl Wölfer, zum Zuchthaus-Prediger und 1sten Freyschullehrer allhier, den Kandidaten der Theologie, Friedrich Eichholz zum Pfarrer zu Kerspleben, den Kandidaten der Theologie, Carl Gottlob Friedrich Küchler, zum Garnison-Kollaborator und Freyschullehrer zu Jena, den Kandidaten der Theologie, Johann Adam Klopffleisch, zum Pfarr-Kollaborator bey der Pfarrey Dorndorf, den Pfarrer zu Neuenhof, Ernst Christoph Dorschel, zum Pfarrer zu Berka a. d. W., den Kandidaten der Theologie, Wilhelm Eberhardi, zum Pfarrer zu Dechsen, den Kaplan Paulus Wehner, zum Pfarrer zu Geismar und den Kandidaten der Theologie, Carl Rönsch zum Pfarr-Substituten zu Dreitzsch mit Alsmannsdorf und Rosendorf in Gnaden bestätiget, worüber das höchste Dekret, die hohen Ministerial-Dekrete, Reskripte und Urkunden unter'm 5ten und 8ten Oktober, 2ten, 9ten, 23sten, 26sten, 30sten vorigen und am 10ten, 14ten und 17ten dieses Monathes ausgefertiget worden sind.

Demnächst haben Allerhöchstdieselben im Einverständniß mit des Herzogs zu Sachsen Gotha-Altenburg, Durchlaucht, am 26sten October und 3ten d. M. gnädigst geruhet, den

Privat-Dozenten, D. Friedrich Wilhelm Ludwig Wahl, sowie den Privat-Dozenten und Universitäts-Apotheker, D. Carl Christoph Friedemann Traugott Goebel, beyde zu außerordentlichen Professoren der philosophischen Fakultät auf Höchst-Ihrer Gesammt-Universität Jena zu ernennen.

Ministerial-Bekanntmachung.

Es ist mehrmahls der Fall vorgekommen, daß den Großherzoglichen Gesandtschaften im Auslande Tauf- und Todtenscheine, Integritäts-, Lebens- und andere Zeugnisse inländischer Behörden zum Behuf der Beglaubigung der Unterschriften vorgelegt worden sind, welche letztere denselben gänzlich unbekannt waren und daher von ihnen pflichtmäßig nicht haben beglaubigt werden können.

Damit nun in Zukunft die Inhaber solcher Zeugnisse nicht in den Fall kommen mögen, von den Großherzoglichen Gesandtschaften damit zurückgewiesen zu werden und dadurch Nachtheil und Schaden zu leiden, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß jedes Zeugniß, welches im Auslande geltend gemacht werden soll, und folglich der Beglaubigung der Großherzoglichen Gesandtschaften bedarf, vorher durch die betreffende Oberbehörde an das Großherzogliche Staats-Ministerium einzusenden ist, um hier gehörig legalisirt und sodann an die auswärtige Gesandtschaft befördert zu werden, bey welcher dasselbe die Betheiligten selbst wieder in Empfang zu nehmen haben.

Für auswärtige Staaten, wo eine Großherzogliche Gesandtschaft nicht akkreditirt ist, genügt die im Großherzoglichen Staats-Ministerium zu bewirkende Legalisation allein, und es werden die legalisirten Zeugnisse auf demselben Wege remittirt, auf welchem sie anher gelangt sind. Es versteht sich jedoch, daß von dem Großherzoglichen Staats-Ministerium nur solche Unterschriften beglaubiget werden können, über deren Richtigkeit und Wahrheit dasselbe amtliche Kenntniß und Gewißheit erlangt hat.

Weimar den 17ten Dezember 1824.

Großherzogliches Sächsisches Staats-Ministerium.
C. W. Freyherr von Fritsch.

Bekanntmachungen.

I. Da bey Großherzoglicher Regierung vorgekommen, daß von einigen Stadträthen und Patrimonial-Gerichten, wenn sie von Justiz-Aemtern und herrschaftlichen Stadtgerichten ersucht worden, Gerichtskosten von ihren Untersassen beyzutreiben, dafür Sporteln liquidirt worden, dieser Ungebühr aber nicht ferner nachzusehen ist: so erhalten die sämmt-

lichen Stadträthe und Patrimonial-Gerichte die Anweisung, wenn dergleichen Anträge an sie geschehen, für die Beytreibung der von den Gerichtsuntersassen an die Justiz-Aemter oder andere requirirende und unmittelbar Großherzogliche Gerichte schuldigen Sporteln, auch Verfügung der Auspfändung, niemahls Gebühren, in so fern solche aus einer herrschaftlichen Sportelkasse zu bezahlen wären, zu liquidiren, sondern kostenfrey zu expediren.

Weimar den 15ten November 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

II. Von Großherzoglicher Regierung ist dem Rechts-Kandidaten, Carl Ferdinand Konstantin Lairitz zu Jena, am 17ten dieses Monathes die Amts-Advokatur, nach behöriger Verpflichtung, ertheilet worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar den 18ten Dezember 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

III. Da die unterzeichnete Landesregierung schon mehrfach die Erfahrung zu machen gehabt hat, daß bey Rechnungs-Führung über unter gerichtliche Aufsicht der Unterbehörden gestellte Vermögensmassen, nahmentlich bey Vormundschafts- und Sequestrations-Rechnungen, mancherley Unordnungen, welche zu großem Nachtheil nicht nur der Vermögens-Interessenten, sondern auch oft der Rechnungsführer selbst gereicht haben, dadurch entstanden sind, daß die Monenten dem Rechnungsgeschäfte auf keine Weise gewachsen waren: so werden sämmtliche Untergerichtsstellen des hiesigen Regierungsbezirkes hiermit angewiesen, so oft bey ihnen über nur einigermaßen verwickelte oder bedeutende Vermögensmassen Rechnungen gerichtlich zu prüfen sind, hierzu nur sachkundige und bewährte Rechnungsverständige zu gebrauchen und wenn dergleichen qualificirte Rechnungsverständige in der Nähe nicht aufzufinden, die fraglichen Rechnungen zur Monirung, auch Falls ihnen bey einer bereits abgeschlossenen Rechnung Zweifel gegen die Richtigkeit derselben beygehen, solche ebenfalls zur Revision an den Regierungs-Kanzley-Rechnungs-Revisor Ackermann allhier einzusenden, der zu promtester Expedition für solche Fälle angewiesen ist.

Weimar am 21sten Dezember 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.